



Analyse des Budgetdienstes

Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2021 und COVID-19-Berichterstattung

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Monatsbericht Dezember 2021, COVID-19 Berichterstattung, gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz sowie das Monitoring von Verschuldung und Investitionstätigkeit der Gemeinden, vorgelegt vom Bundesminister für Finanzen (88/BA)
- Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 54 Abs. 12 BHG 2013 über die Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen und gemäß § 60 Abs. 3 BHG 2013 über zugestimmte Vorbelastungen im 4. Quartal 2021 (87/BA)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	7
2 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	10
3 Budgetvollzug im Jahr 2021	14
3.1 Finanzierungshaushalt im Überblick.....	14
3.2 Auszahlungen auf Untergliederungsebene.....	19
3.3 Einzahlungen auf Untergliederungsebene.....	25
3.3.1 Abgabentwicklung	27
4 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise.....	35
4.1 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise im Überblick	36
4.1.1 Auszahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung.....	36
4.1.2 Einzahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung.....	39
4.2 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	40
4.3 COFAG-Zuschüsse	46
4.4 Kurzarbeit.....	50
4.5 Unternehmenshilfen nach Branchen	52
4.6 Weitere Hilfsinstrumente	55
4.6.1 Härtefallfonds und Hilfsinstrumente im Bereich Landwirtschaft	55
4.6.2 NPO-Unterstützungsfonds und Sportligenfonds	58
4.6.3 Hilfsinstrumente für Kulturschaffende	59
4.7 Maßnahmen zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen	60
4.8 Garantien und Haftungen zur Sicherung der Unternehmensliquidität	63
5 Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen 2021.....	65
5.1 Mittelverwendungsüberschreitungen	65
5.2 Rücklagen	71
5.3 Vorbelastungen	73



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BBU GmbH	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
d. s.	das sind
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung



GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
iZm	im Zusammenhang mit
KIG 2020	Kommunalinvestitionsgesetz 2020
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KV	Krankenversicherung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung(en)
NPO	Non-Profit-Organisationen
NPO-Gesetz	Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
ÖBB	Österreichischen Bundesbahnen
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
PV	Pensionsversicherung
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfähigkeit
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Entwicklung des Bundeshaushalts 2019 bis 2021	18
Tabelle 2: Auszahlungen auf Untergliederungsebene	19
Tabelle 3: Voranschlagsvergleich ohne COVID-19-Zahlungen	22
Tabelle 4: Einzahlungen auf Untergliederungsebene	25
Tabelle 5: UG 16-Öffentliche Abgaben, wesentliche Abweichungen vom BVA 2021	31
Tabelle 6: Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	43
Tabelle 7: Auszahlungsstand der COFAG-Zuschüsse	49
Tabelle 8: Unternehmenshilfen und Wirtschaftsentwicklung 2020+2021 nach Branchen	53
Tabelle 9: Anträge und Auszahlungen beim Härtefallfonds und den Hilfsinstrumenten im Bereich Landwirtschaft	57
Tabelle 10: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 31. Dezember 2021)	63
Tabelle 11: Mittelverwendungsüberschreitungen im Finanzierungshaushalt 2021	67
Tabelle 12: Rücklagenentnahmen aus anderen Detailbudgets	69
Tabelle 13: Mittelverwendungsüberschreitungen im Ergebnishaushalt 2021	70
Tabelle 14: Entwicklung der Rücklagen	72
Tabelle 15: Berichtspflichtige Vorbelastungen 2021	74



Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Bundesvoranschlag 2021.....	15
Grafik 2: Voranschlagsvergleich 2021	16
Grafik 3: Brutto- und Nettoabgaben 2019 bis 2021.....	27
Grafik 4: Unterjähriger Einzahlungsverlauf Öffentliche Abgaben 2019 bis 2021	29
Grafik 5: Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen 2020 bis 2022.....	37
Grafik 6: Voranschlagsvergleich COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	41
Grafik 7: Zahlungen durch die COFAG von Mai 2020 bis Jänner 2022	48
Grafik 8: Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen und Personen in Kurzarbeit seit März 2020	50
Grafik 9: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise im Zeitverlauf	65



1 Zusammenfassung

Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Bundesvoranschlag (BVA) 2021 wurde auf Basis der WIFO-Konjunkturprognose vom März 2021 novelliert. Im Vergleich zur damaligen Prognose war das reale BIP um mehr als 2 % höher. Noch deutlicher ist wegen der Preissteigerungen die Abweichung beim nominellen BIP, das 2021 um rd. 4 % höher als im Frühjahr erwartet war. Die Konsumausgaben privater Haushalte sowie die Lohn- und Gehaltssumme waren nominell um jeweils 5 % höher. Die Entwicklung bei den Arbeitslosenzahlen war ebenfalls günstiger als erwartet. Im Jahresschnitt war die Anzahl der Arbeitslosen (ohne SchulungsteilnehmerInnen) mit 332.000 Personen um 14 % geringer als im Frühjahr prognostiziert. Kurzarbeit wurde in der seit Juli 2021 laufenden Phase 5 in deutlich geringerem Ausmaß in Anspruch genommen.

Budgetvollzug im Jahr 2021

Die besser als erwartete Konjunkturentwicklung führte insbesondere zu höheren **Einzahlungen**. Im Gesamtjahr 2021 waren die Einzahlungen mit 86,0 Mrd. EUR um 13,5 Mrd. EUR bzw. 18,6 % höher als budgetiert. Damit lagen sie auch um 12,4 Mrd. EUR über den Einzahlungen des Jahres 2020 (+16,8 %) sowie um 5,6 Mrd. EUR über dem Vorkrisenniveau 2019 (+7,0 %). Höher als budgetierte Einzahlungen entstanden vor allem in der UG 16-Öffentliche Abgaben (+11,1 Mrd. EUR). Die abgabenähnlichen Einzahlungen sowie Kostenbeiträge und Gebühren waren um insgesamt um 0,7 Mrd. EUR höher als budgetiert.

Die Einzahlungen aus den **Öffentlichen Bruttoabgaben** beliefen sich im Jahr 2021 auf 95,7 Mrd. EUR, der BVA 2021 wurde damit um 13,6 Mrd. EUR überschritten. Im Vergleich zum Jahr 2020 entspricht dies einem Zuwachs von 13,9 Mrd. EUR, das Vorkrisenniveau 2019 wurde um 4,8 Mrd. EUR übertroffen. Generell ist beim Vergleich der Einzahlungen 2020 und 2021 zu berücksichtigen, dass es durch Zahlungserleichterungen im Jahr 2020 zu einem beträchtlichen Forderungsaufbau mit einem Höchststand Ende August kam, der dann im Jahr 2021 teilweise abgebaut wurde. Bei den meisten Abgaben kam es zu einer signifikanten Voranschlagsüberschreitung. Am höchsten fiel diese bei der Körperschaftsteuer (+3,8 Mrd. EUR), der Umsatzsteuer (+2,6 Mrd. EUR), der Lohnsteuer (+2,0 Mrd. EUR) und der Veranlagten Einkommensteuer (+2,0 Mrd. EUR) aus. Da Einzahlungen aus Abgabenguthaben nicht veranschlagt werden, trug auch der zusätzliche Aufbau von Abgabenguthaben (+1,3 Mrd. EUR) zur Voranschlagsüberschreitung bei.

Bei den Ab-Überweisungen kam es im Vorjahresvergleich insbesondere bei den Ertragsanteilen der Gemeinden (+16,5 %) und den Ertragsanteilen der Länder (+8,1 %) aufgrund der guten Abgabenenentwicklung zu starken Zuwächsen. Die Ertragsanteile der Gemeinden waren



damit um 0,4 Mrd. EUR höher als der im 2. Gemeindepaket zugesicherte Mindestbetrag. Bei den Ertragsanteilen der Länder betrug die Voranschlagsüberschreitung 2,0 Mrd. EUR.

Die **Auszahlungen** waren mit 104,0 Mrd. EUR um 0,7 Mrd. EUR bzw. 0,7 % höher als im BVA 2021 budgetiert. Sie stiegen damit im Vergleich zum Jahr 2020 noch einmal um 7,9 Mrd. EUR an (+8,2 %) und waren nominell um 25,1 Mrd. EUR höher als im Vorkrisenjahr 2019 (+31,8 %). Höher als budgetiert waren insbesondere die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, welche mit 15,1 Mrd. EUR den BVA 2021 um 5,1 Mrd. EUR überschritten. Die ausbezahlten Kurzarbeitsbeihilfen entsprachen mit 3,7 Mrd. EUR in etwa dem budgetierten Wert.

Bei den Auszahlungen ohne direkten COVID-19-Bezug kam es hingegen zu einer deutlichen Unterschreitung des BVA 2021 (-4,6 Mrd. EUR). Zum einen lag dies an geringeren Auszahlungen für die Investitionsprämie (-1,1 Mrd. EUR) sowie für die Finanzierungskosten in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (-0,7 Mrd. EUR). Zum anderen wurden im BVA 2021 in diversen Untergliederungen Auszahlungsanstiege budgetiert, welche im Budgetvollzug nicht vollständig zur Auszahlung gelangten. Davon betroffen waren unter anderem die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die UG 41-Mobilität und die UG 43-Klima, Umwelt und Energie.

Aus der Differenz von Einzahlungen und Auszahlungen erhält man den **Nettofinanzierungssaldo**, welcher im Jahr 2021 mit -18,0 Mrd. EUR um 12,8 Mrd. EUR günstiger als budgetiert war. Im Vergleich zum Jahr 2020 kam es ebenfalls zu einer Verbesserung (+4,5 Mrd. EUR). Ohne die Auszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung wäre der Nettofinanzierungssaldo 2021 positiv.

Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise

Die **Auszahlungen für Maßnahmen zur Krisenbewältigung** beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf insgesamt rd. 33,4 Mrd. EUR. Davon entfielen rd. 19,0 Mrd. EUR auf das Jahr 2021. Ein wesentlicher Teil mit insgesamt 11,9 Mrd. EUR betraf in den letzten beiden Jahren die Zahlungen an die COFAG für von ihr abgewickelte Unternehmenshilfen. An die EndempfängerInnen wurden von der COFAG bis Ende 2021 insgesamt 10,1 Mrd. EUR ausbezahlt, davon 7,6 Mrd. EUR im Jahr 2021. Für Kurzarbeitsbeihilfen wurden bisher insgesamt 9,2 Mrd. EUR ausbezahlt, davon 3,7 Mrd. EUR im Jahr 2021. Die Auszahlungen der UG 24-Gesundheit (z. B. Testkosten, Impfstoffbeschaffung) beliefen sich bisher auf insgesamt 4,5 Mrd. EUR.



Voranschlagsüberschreitungen betrafen insbesondere die Zahlungen an die COFAG (+2,3 Mrd. EUR) und die Auszahlungen der UG 24-Gesundheit (+1,9 Mrd. EUR). Dies lag auch an jeweils hohen Überweisungen im Dezember. An die COFAG wurden in der zweiten Dezemberhälfte noch 2,0 Mrd. EUR überwiesen, woraus ein Guthaben des Bundes bei der COFAG iHv 1,8 Mrd. EUR zum Jahresende entstand. Aus der UG 24-Gesundheit wurden noch 0,7 Mrd. EUR als Akontozahlung für das COVID-19-Zweckzuschussgesetz an die Länder überwiesen.

Die **einnahmenseitigen budgetären Auswirkungen** der COVID-19-Krise resultierten überwiegend aus dem konjunkturell bedingten Einbruch der Abgabentwicklung im Jahr 2020. Darüber hinaus wurden zur Bewältigung der COVID-19-Krise eine Reihe steuerlicher Maßnahmen gesetzt. Die Maßnahmen umfassen steuerliche Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlungen) sowie einige Entlastungsmaßnahmen (v. a. vorgezogene Senkung des Eingangssteuersatzes, Erhöhung des SV-Bonus, befristete Umsatzsteuersenkung).

Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen 2021

Im Jahr 2021 wurden **Mittelverwendungsüberschreitungen** (MVÜ) im Finanzierungshaushalt iHv insgesamt 10,7 Mrd. EUR genehmigt. Davon betrafen 9,5 Mrd. EUR den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Für diesen hat das BMF durch Kreditoperationen aufgrund einer Ermächtigung Mittel iHv 3,7 Mrd. EUR aufgenommen. Den Ressorts wurden daraus über MVÜ insgesamt 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt. Die MVÜ für die Auszahlungen an die COFAG betrugen zusätzlich 2,3 Mrd. EUR.

Die **Rücklagenentnahmen** im Jahr 2021 beliefen sich auf 1,3 Mrd. EUR, wovon 0,9 Mrd. EUR budgetiert waren und 0,4 Mrd. EUR im laufenden Budgetvollzug zur Bedeckung von MVÜ entnommen wurden.

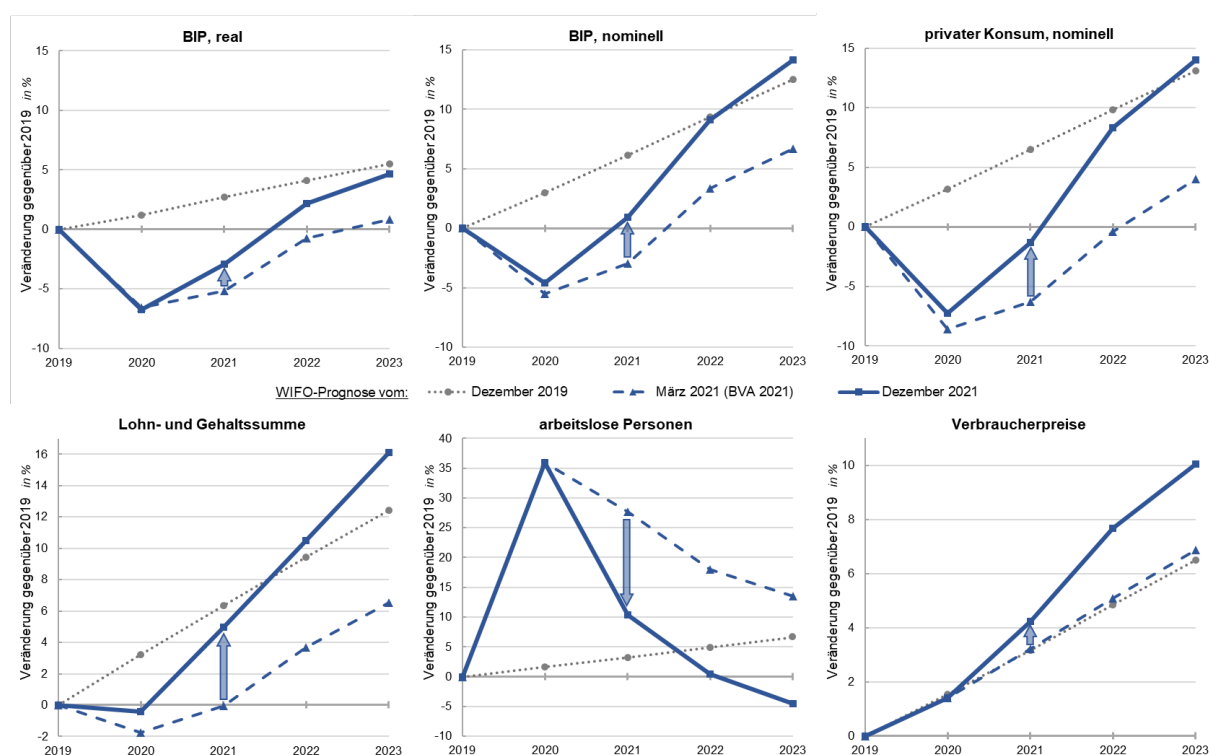
Im Gesamtjahr 2020 wurden **berichtspflichtige Vorbelastungen** iHv 18,4 Mrd. EUR gemeldet, die in den Folgejahren zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Davon waren 12,0 Mrd. EUR für den Gesamtbetrag der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 vorgesehen. Weitere Vorbelastungen betrafen unter anderem das Klimaticket, das Mittelfristige Investitionsprogramm für Privatbahnen sowie Leistungsvereinbarungen mit zentralen Forschungseinrichtungen.



2 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der BVA 2021 wurde auf Basis der WIFO-Konjunkturprognose vom März 2021 novelliert. Die Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2021 war letztlich deutlich besser als im damaligen Lockdown-Szenario erwartet. Daraus resultierten entsprechend höhere Einzahlungen. Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen mit besonderer Budgetrelevanz seit 2019 laut der aktuellen WIFO-Konjunkturprognose vom Dezember 2021 im Vergleich mit jener vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie (Dezember 2019) und jener bei Beschlussfassung des novellierten BVA 2021 (März 2021):

Grafik 1: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2023



Quellen: WIFO-Konjunkturprognosen vom Dezember 2021 (aktuelle Prognose), vom März 2021 (Grundlage des novellierten BVA 2021) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise), eigene Berechnungen.

Das reale BIP war im Jahr 2021 laut Dezember-Prognose des WIFO um mehr als 2 % höher als noch im Frühjahr erwartet.¹ Noch deutlicher ist wegen der Preissteigerungen die Abweichung beim nominellen BIP, das 2021 um rd. 4 % höher als im Frühjahr erwartet war. Nominell wird damit wieder die Wirtschaftsleistung des Jahres 2019 erreicht, auf den damals erwarteten Wachstumspfad fehlten allerdings noch etwa 5 %. Die Konsumausgaben privater

¹ Wegen einer besseren Entwicklung gegen Jahresende gemäß aktueller Schnellschätzung des WIFO wird das tatsächliche BIP 2021 noch etwas höher sein. Die Europäische Kommission rechnet in ihrer Prognose vom 10. Februar 2022 mit einem realen BIP-Wachstum, das um 0,6 %-Punkte höher ist als jenes vom WIFO.



Haushalte sowie die Lohn- und Gehaltssumme waren nominell um jeweils 5 % höher als bei der BVA-Novelle erwartet. Daraus resultierten deutlich höher als budgetierte Steuereinnahmen (siehe Pkt. 3.3.1).

Die Entwicklung bei den Arbeitslosenzahlen war ebenfalls günstiger als erwartet. Im Jahreschnitt war die Anzahl der Arbeitslosen (ohne SchulungsteilnehmerInnen) mit 332.000 Personen um 14 % geringer als im Frühjahr prognostiziert. Die Arbeitslosenquote betrug nach nationaler Definition 8,0 % im Jahr 2021 und soll weiter auf 7,2 % im Jahr 2022 sinken. Seit Oktober 2021 war die Gesamtzahl der Arbeitslosen inklusive SchulungsteilnehmerInnen geringer als im jeweiligen Vergleichsmonat des Jahres 2019. Ende Jänner 2022 waren mit rd. 405.000 Personen um 28.000 bzw. um 6,6 % weniger arbeitslos oder in Schulung als im Jänner 2019. Die Zahl der Langzeitbeschäftigungslosen ist mittlerweile auf rd. 110.000 arbeitslose Personen gesunken, aber immer noch etwas höher als im Jahr 2019. Ziel der aktiven Arbeitsmarktpolitik mit Hilfe der Corona-Job-Offensive und dem sogenannten Programm Sprungbrett ist es, diese Zahl im Jahresschnitt 2022 auf unter 100.000 senken.

Kurzarbeit wurde in der seit Juli 2021 laufenden Phase 5 in deutlich geringerem Ausmaß in Anspruch genommen. Auch während des 4. Lockdowns im November und Dezember war der Anstieg vergleichsweise gering. Anfang Februar 2022 waren 179.000 Personen für Kurzarbeit vorangemeldet. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist erst nach der Abrechnung verfügbar, wird aber deutlich niedriger eingeschätzt.

Die Inflationsrate war mit 2,8 % im Jahr 2021 wegen der stärkeren Preisanstiege in der zweiten Jahreshälfte um 1 %-Punkt höher als im Frühjahr erwartet. Im Jahr 2022 wird ein Anstieg der Verbraucherpreise um 3,3 % prognostiziert, wobei vor allem in der ersten Jahreshälfte die Zuwächse gegenüber dem jeweiligen Vergleichsmonat 2021 höher sein werden. Die Inflationsrate im Jänner 2022 betrug laut Schnellschätzung der Statistik Austria 5,1 %.



In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen WIFO-Prognose vom Dezember 2021 für die Jahre 2019 bis 2023 zusammengefasst:

Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Veränderungen ggü Vorjahr in %	WIFO-Prognose				
	2019	2020	2021	2022	2023
Bruttoinlandsprodukt					
Real	+1,5	-6,7	+4,1	+5,2	+2,5
Nominell	+3,1	-4,6	+5,8	+8,1	+4,6
Nominell, absolut in Mrd. EUR	397,5	379,3	401,2	433,8	453,8
Konsumausgaben					
Private Haushalte, real	+0,7	-8,5	+3,4	+6,3	+2,9
Private Haushalte, nominell	+2,4	-7,2	+6,4	+9,7	+5,3
Staatlich, real	+1,5	-0,5	+5,3	-2,0	-0,4
Bruttoanlageinvestitionen, real	+4,8	-5,2	+5,7	+4,8	+1,8
Außenhandel					
Exporte, real	+3,4	-10,8	+10,2	+8,5	+4,2
Importe, real	+2,0	-9,4	+12,6	+6,1	+3,9
Arbeitsmarkt					
Unselbständig aktiv Beschäftigte	+1,6	-2,0	+2,4	+1,9	+1,7
Arbeitslosenquote*					
Nationale Definition in % der unselbständigen Erwerbspersonen	7,4	9,9	8,0	7,2	6,8
Eurostat in % der Erwerbsbevölkerung	4,8	6,0	6,4	4,8	4,4
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	+4,4	-0,4	+5,4	+5,3	+5,1
Inflationsrate - VPI in %	1,5	1,4	2,8	3,3	2,2
Zinssatz (Jahresdurchschnitt) in %					
Kurzfristig	-0,4	-0,4	-0,6	-0,4	0,4
Langfristig	0,1	-0,2	-0,1	0,1	0,5
Maastricht-Saldo in % des BIP	0,6	-8,3	-6,2	-1,8	-0,6

Quelle: WIFO-Konjunkturprognose Dezember 2021.

Das WIFO prognostizierte ein reales BIP-Wachstum iHv 4,1 % für das Jahr 2021 und iHv 5,2 % für das Jahr 2022. Prognosen von IHS, OeNB und EK weisen für das Jahr 2022 ein etwas geringeres Wachstum aus. Allerdings muss bei einem Vergleich das unterschiedliche Ausgangsniveau beachtet werden. Das WIFO prognostizierte für das Jahr 2021 ein geringeres Wachstum als die anderen Einrichtungen, sodass bei einem gleich hoch erwarteten Niveau 2022 die Wachstumsrate des WIFO höher ausfällt. In der aktuellen Prognose der EK vom 10. Februar 2022 beträgt das prognostizierte Wachstum 4,7 % im Jahr 2021 und 4,3 % im Jahr 2022. In den wöchentlichen Schätzungen des WIFO entsprach das reale BIP im Jänner 2022 in etwa dem Jahresdurchschnitt 2019. Im Vergleich zum Jänner 2021 bedeutete dies wegen des damaligen Lockdowns Zuwächse iHv ca. 13 %.

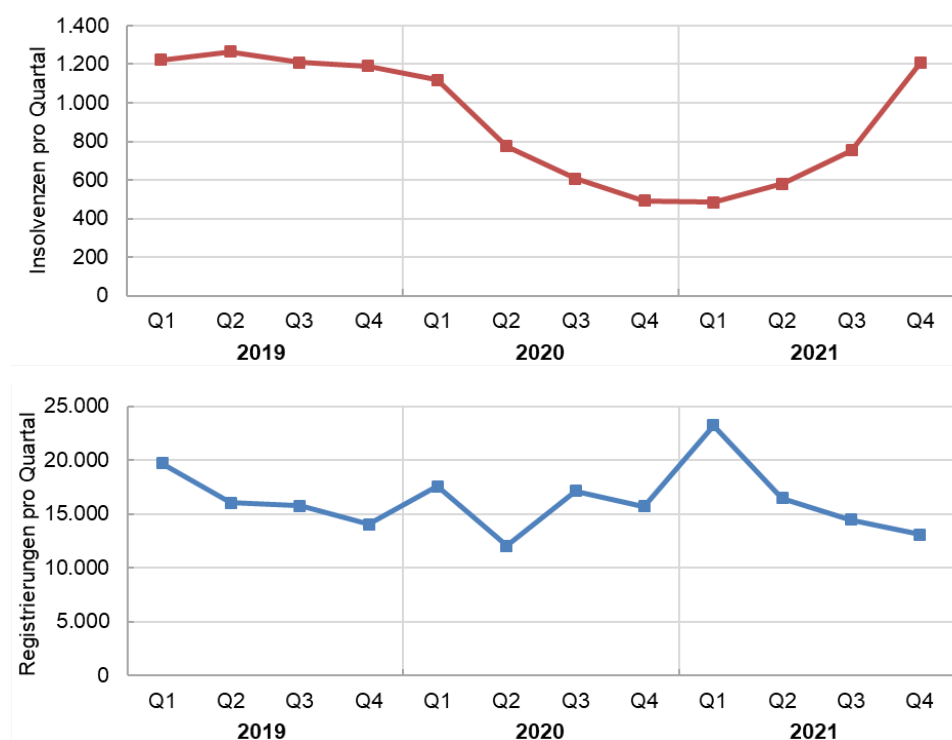


Der reale Konsum privater Haushalte soll im Jahr 2022 kräftig wachsen (+6,3 %), während beim staatlichen Konsum nach einem starken Anstieg im Jahr 2021 (+5,3 %) für 2022 wieder ein Rückgang (-2,0 %) erwartet wird. Die Bruttoanlageinvestitionen sollen mit 4,8 % auch im Jahr 2022 noch einmal deutlich steigen.

Beim gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo erwartet das WIFO Defizite iHv 6,2 % im Jahr 2021 sowie iHv 1,8 % im Jahr 2022. Dies ist insgesamt ähnlich den Erwartungen des BMF vom Herbst 2021 bzw. den aktuelleren Schätzungen von IHS und OeNB.

Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung sowie das Schlagendwerden von eingegangenen Haftungen und Garantien sind auch die Neugründungen bzw. Unternehmensinsolvenzen relevant. Die folgende Grafik stellt die Einleitung von Insolvenzverfahren (obere Grafik) und die Registrierung von Unternehmen (untere Grafik) in den letzten drei Jahren dar:

Grafik 2: Unternehmensinsolvenzen und Registrierungen 2019 bis 2021



Quellen: Statistik der Insolvenzen und der Registrierungen (Statistik Austria, vorläufige Daten Q1/2021 bis Q4/2021).

Sowohl 2020 als auch 2021 war die Gesamtzahl der eingeleiteten Insolvenzverfahren mit jeweils rd. 3.000 um knapp 40 % niedriger als im Jahr 2019. Dazu trugen das Aussetzen der Insolvenzantragspflicht, Steuerstundungen und weitere Hilfsmaßnahmen bei. Am stärksten war der Rückgang im 4. Quartal 2020 und im 1. Quartal 2021, als die Insolvenzen um etwa 60 % unter den Vergleichswerten aus 2019 lagen. Während des Jahres 2021 stieg die quartalsweise Anzahl an und entsprach im 4. Quartal dem Vorkrisenniveau.



Bei der Statistik der Unternehmensregistrierungen war der Verlauf seit Ausbruch der COVID-19-Krise unregelmäßiger. Insgesamt waren die Registrierungen im Jahr 2020 um 5 % niedriger und im Jahr 2021 um 3 % höher als im Jahr 2019. Im Jahr 2021 war die Anzahl im 1. Quartal besonders hoch, während sie in der zweiten Jahreshälfte unter dem Vorkrisenniveau lag. Von Rückgängen waren in den Jahren 2020 und 2021 insbesondere die persönlichen Dienstleistungen sowie die Beherbergung und Gastronomie betroffen, im Handel und der Sachgütererzeugung kam es hingegen in beiden Jahren zu Zuwächsen.

3 Budgetvollzug im Jahr 2021

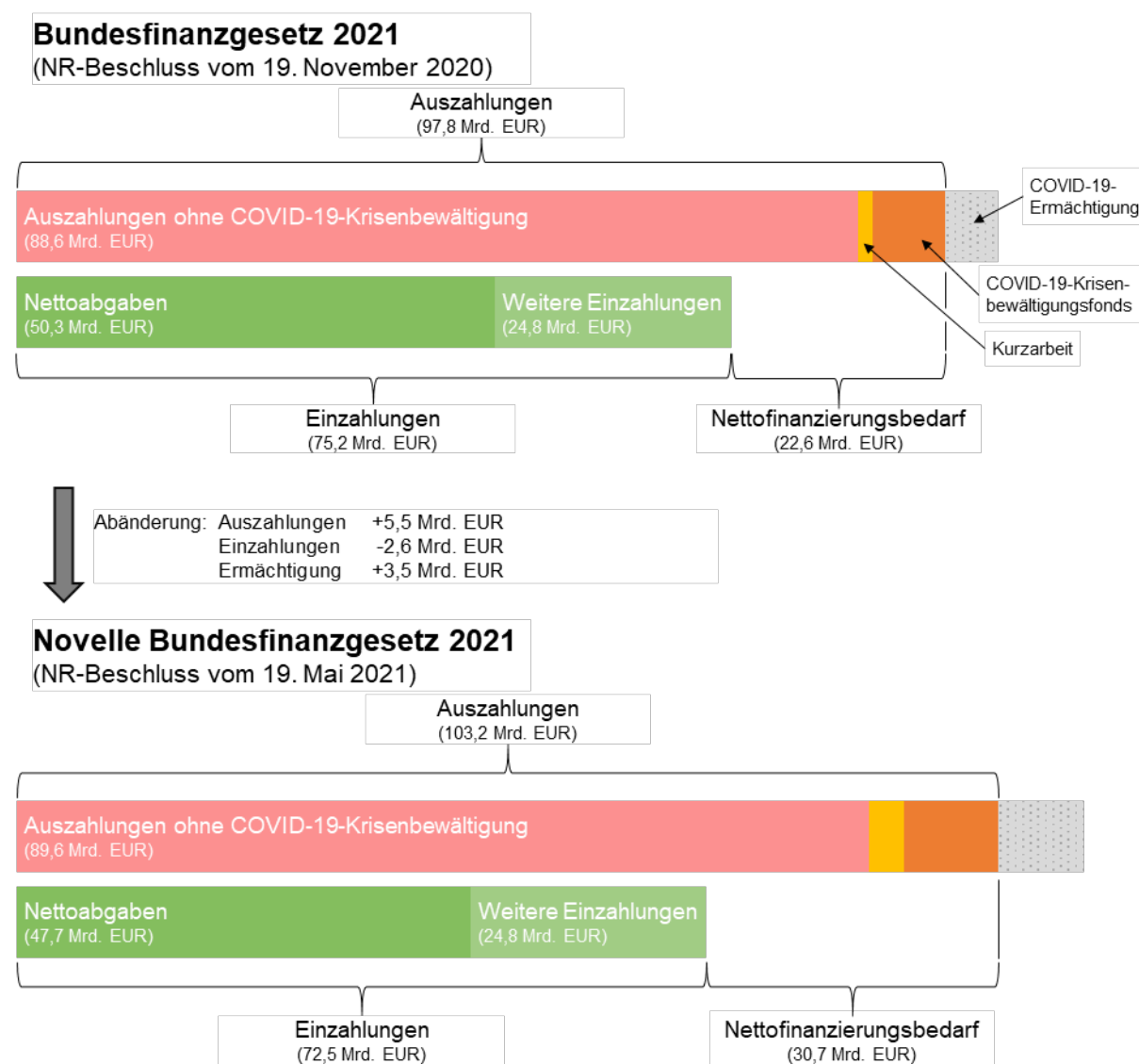
Der Bericht des BMF zum Monatserfolg Dezember 2021 ermöglicht eine erste Analyse des Budgetvollzugs im Gesamtjahr 2021. Der Bericht beschränkt sich auf die Auszahlungen und Einzahlungen des Finanzierungshaushalts. Seit dem Jahr 2018 werden in den entsprechenden Berichten für den Monat Dezember keine Werte zum Ergebnishaushalt genannt. Weil sich diese im Zuge der Arbeiten zum Bundesrechnungsabschluss noch wesentlich ändern können, legt das BMF entsprechende Daten erst Ende März 2022 mit dem vorläufigen Gebarungserfolg 2021 vor. Die Analyse des Budgetdienstes ist daher auf die Betrachtung des Finanzierungshaushaltes beschränkt.

Da dem Budgetdienst nur die aggregierten Daten auf Untergliederungsebene zur Verfügung stehen, sind Rückschlüsse auf die Gründe für Abweichungen innerhalb der Untergliederungen bzw. auf gegenläufige Effekte noch kaum möglich. Die Analyse wird daher unter Zuhilfenahme der Erläuterungen im Bericht des BMF weitgehend auf Untergliederungsebene vorgenommen.

3.1 Finanzierungshaushalt im Überblick

Das Bundesfinanzgesetz (BFG) 2021 wurde ursprünglich im November 2020 vom Nationalrat beschlossen. Wegen der im Frühjahr 2021 schlechteren Konjunkturerwartungen und zusätzlichen Auszahlungen für Maßnahmen zur Krisenbekämpfung erfolgte eine Novelle des BFG 2021, welche im Mai 2021 vom Nationalrat beschlossen wurde. Die nachfolgende Grafik bietet einen Überblick über die **veranschlagten Auszahlungen und Einzahlungen** im ursprünglichen Beschluss sowie in der Fassung nach der BFG-Novelle:²

² Details zu den Änderungen durch die BFG-Novelle sind in der [Analyse des Budgetdienstes zu den Novellen des BFG 2021 und des BFRG 2021-2024](#) enthalten.

**Grafik 3: Bundesvoranschlag 2021**

Quellen: Stammfassung und Novelle des Bundesfinanzgesetzes 2021.

Die budgetierten Auszahlungen stiegen durch die BFG-Novelle um 5,5 Mrd. EUR auf 103,2 Mrd. EUR. Anstiege betrafen insbesondere Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (+2,3 Mrd. EUR) und die Kurzarbeitsbeihilfen (+2,2 Mrd. EUR). Die übrigen Auszahlungen wurden wegen der stärker in Anspruch genommenen Investitionsprämie um insgesamt 1,0 Mrd. EUR erhöht. Außerdem wurde die COVID-19-Ermächtigung für Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds um 3,5 Mrd. EUR auf 5,0 Mrd. EUR erhöht und jene für Maßnahmen der COFAG (4,0 Mrd. EUR) inhaltlich breiter gefasst.

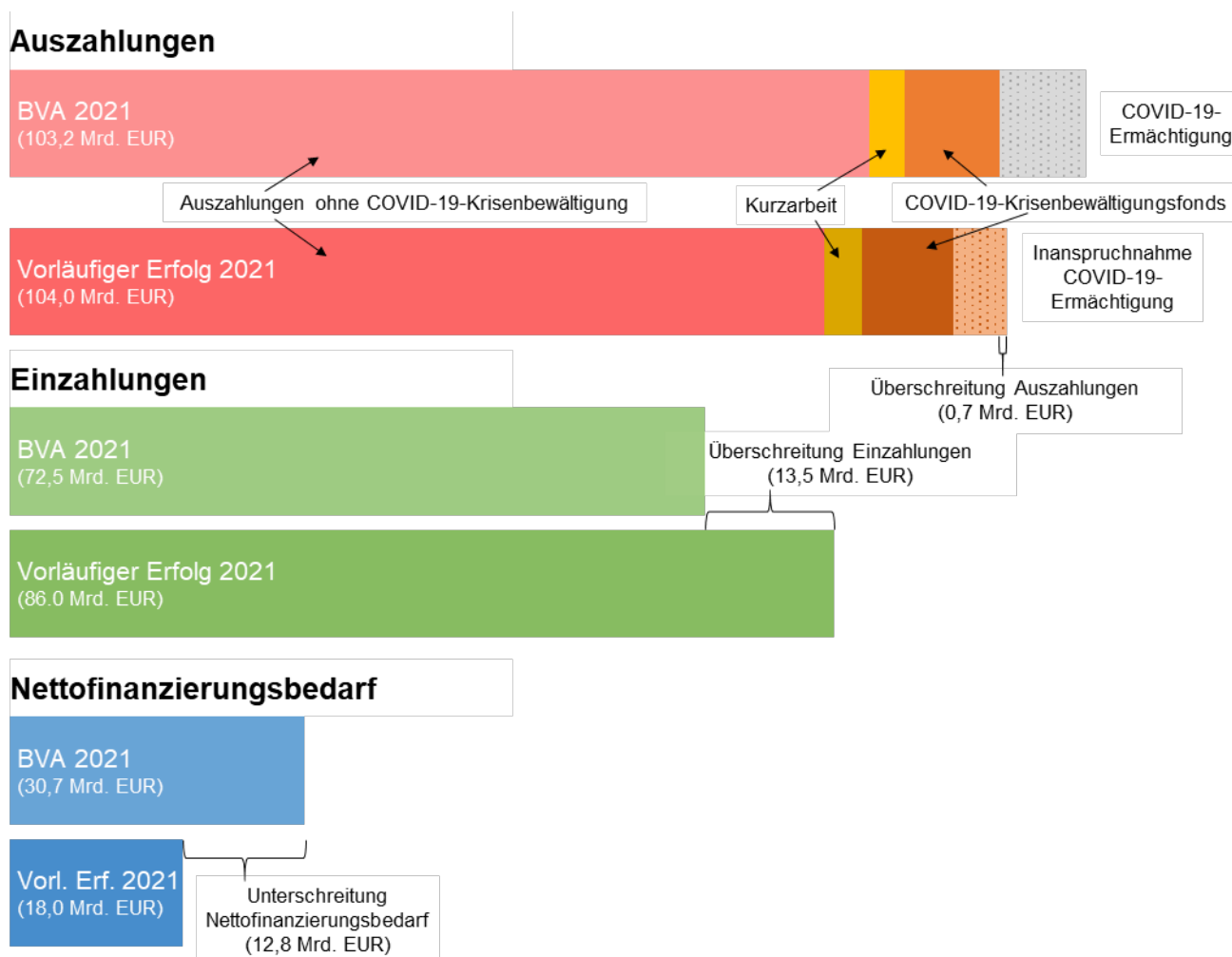
Die budgetierten Einzahlungen wurden hauptsächlich wegen der niedriger erwarteten Nettoabgaben um 2,6 Mrd. EUR auf 72,5 Mrd. EUR reduziert. Dazu trugen neben den sinkenden Bruttoabgaben auch höhere Ab-Überweisungen an die Gemeinden wegen des im Jänner 2021 beschlossenen 2. Gemeindepakets bei.



Aus dem Unterschied zwischen Auszahlungen und Einzahlungen resultierte nach der BFG-Novelle ein budgetierter Nettofinanzierungsbedarf iHv 30,7 Mrd. EUR, der damit um 8,1 Mrd. EUR höher war als im ursprünglichen Voranschlag.

Im **Budgetvollzug** waren die Auszahlungen mit 104,0 Mrd. EUR etwas höher als budgetiert (+0,7 Mrd. EUR). Die Einzahlungen lagen vor allem wegen der besseren konjunkturellen Entwicklung wesentlich über dem Voranschlagswert (+13,5 Mrd. EUR). Durch die deutlich höheren Einzahlungen war der Nettofinanzierungsbedarf mit 18,0 Mrd. EUR um 12,8 Mrd. EUR geringer als budgetiert war. Die folgende Grafik stellt den Voranschlagsvergleich überblicksartig dar:

Grafik 4: Voranschlagsvergleich 2021



Anmerkung: Die Auszahlungen und Einzahlungen im Erfolg sind um die nicht budgetierten bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 3,2 Mrd. EUR bereinigt. Diese Transaktionen führen zu Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen und zu Einzahlungen in gleicher Höhe in den anderen Untergliederungen. Die dadurch bewirkte Budgetverlängerung hat damit grundsätzlich keine Auswirkung auf den Nettofinanzierungssaldo.

Quelle: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.



Die leichte Voranschlagsüberschreitung bei den **Auszahlungen** resultiert aus gegenläufigen Effekten. Die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds waren mit 15,1 Mrd. EUR um 5,1 Mrd. EUR höher als budgetiert, wofür die COVID-19-Ermächtigungen in Anspruch genommen wurden.³ Überschreitungen betrafen insbesondere die Zahlungen an die COFAG (+2,3 Mrd. EUR) und die Auszahlungen der UG 24-Gesundheit (+1,9 Mrd. EUR). Dies lag auch an jeweils hohen Überweisungen im Dezember. An die COFAG wurden in der zweiten Dezemberhälfte noch 2,0 Mrd. EUR überwiesen, woraus ein Guthaben des Bundes bei der COFAG iHv 1,8 Mrd. EUR zum Jahresende entstand. Aus der UG 24-Gesundheit wurden noch 0,7 Mrd. EUR als Akontozahlung für das COVID-19-Zweckzuschussgesetz an die Länder überwiesen. Die ausbezahlten Kurzarbeitsbeihilfen entsprachen mit 3,7 Mrd. EUR in etwa dem budgetierten Wert. Bei den Auszahlungen ohne direkten COVID-19-Bezug kam es hingegen zu einer deutlichen Unterschreitung des BVA 2021 (-4,6 Mrd. EUR). Zum einen lag dies an geringeren Auszahlungen für die Investitionsprämie (-1,1 Mrd. EUR) sowie für die Finanzierungskosten in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (-0,7 Mrd. EUR). Zum anderen wurden im BVA 2021 in diversen Untergliederungen Auszahlungsanstiege budgetiert, welche im Budgetvollzug nicht vollständig zur Auszahlung gelangten. Davon betroffen waren unter anderem die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die UG 41-Mobilität und die UG 43-Klima, Umwelt und Energie (siehe Tabelle 4 in Pkt. 3.2).

Die um 13,5 Mrd. EUR höher als budgetierten **Einzahlungen** entstanden vor allem in der UG 16-Öffentliche Abgaben (+11,1 Mrd. EUR). Die abgabenähnlichen Einzahlungen sowie Kostenbeiträge und Gebühren waren um insgesamt 0,7 Mrd. EUR höher als budgetiert. Weitere Mehreinzahlungen betrafen die Vorschusszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), die Dividenden von ÖBAG und Verbund sowie die nicht budgetierte Abschöpfung des § 7-Kontos bei der OeKB (Ausfuhrförderung).

³ Die Inanspruchnahme war mit insgesamt 5,5 Mrd. EUR etwas höher als die Voranschlagsüberschreitung, weil in einzelnen Untergliederungen die budgetierten Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nicht vollständig in Anspruch genommen wurden (insbesondere in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport beim NPO-Unterstützungsfonds).



Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung des Bundeshaushalts im Jahr 2021 im Überblick dar:

Tabelle 2: Entwicklung des Bundeshaushalts 2019 bis 2021

Finanzierungsrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Jahreswerte			Vergleich 2021 mit 2020		Vergleich vorl. Erf. mit BVA 2021		
	Erfolg 2019	Erfolg 2020	vorl. Erf. 2021	Unterschied abs.	Unterschied in %	BVA 2021	Unterschied abs.	Unterschied in %
Bereinigte Auszahlungen	78.869,8	96.110,0	103.966,9	+7.856,9	+8,2%	103.249,5	+717,4	+0,7%
Auszahlungen für COVID-19-Krisenbewältigung		14.425,0	18.974,0	+4.549,0	+31,5%	13.618,3	+5.355,7	+39,3%
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		8.470,5	15.089,6	+6.619,1	+78,1%	9.948,3	+5.141,3	+51,7%
davon								
COFAG-Maßnahmen		4.241,5	7.700,7	+3.459,2	+81,6%	5.399,0	+2.301,7	+42,6%
Härtefallfonds an WKO		1.000,0	1.150,0	+150,0	+15,0%	700,0	+450,0	+64,3%
UG 24-Gesundheit		609,9	3.871,4	+3.261,5	+534,8%	1.982,2	+1.889,3	+95,3%
Kurzarbeitsbeihilfen		5.489,2	3.702,5	-1.786,7	-32,5%	3.670,0	+32,5	+0,9%
Einmalzahlungen Arbeitslose		365,3	3,4	-361,9	-99,1%		+3,4	-
Härtefallfonds an WKO (Umschichtung)			178,5	+178,5	-		+178,5	-
FLAF-Anteil Corona-Familienhärteausgleich		100,0		-100,0	-100,0%			-
Auszahlungen ohne COVID-19-Krisenbewältigung	78.869,8	81.685,0	84.992,9	+3.307,8	+4,0%	89.631,2	-4.638,3	-5,2%
davon								
Investitionsprämie (ab 2021)			398,5	+398,5	-	1.491,0	-1.092,5	-73,3%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.704,9	3.675,4	3.221,3	-454,1	-12,4%	3.927,7	-706,4	-18,0%
UG 22-Pensionsversicherung	9.974,4	10.656,1	12.184,8	+1.528,7	+14,3%	12.701,6	-516,8	-4,1%
Bereinigte Einzahlungen	80.356,6	73.630,3	85.992,7	+12.362,4	+16,8%	72.521,3	+13.471,5	+18,6%
davon								
UG 16-Öffentliche Abgaben	55.014,7	48.284,8	58.853,6	+10.568,8	+21,9%	47.707,9	+11.145,7	+23,4%
UG 20-Arbeit	7.569,8	7.484,7	8.143,4	+658,7	+8,8%	7.608,7	+534,7	+7,0%
UG 25-Familie und Jugend	6.992,2	6.719,2	7.514,5	+795,3	+11,8%	7.144,2	+370,3	+5,2%
Nettofinanzierungssaldo	1.486,8	-22.479,7	-17.974,2	+4.505,6	-	-30.728,2	+12.754,1	-
Nettofinanzierungssaldo ohne COVID-19-Krisenbewältigung	1.486,8	-8.054,7	999,9	+9.054,6	-	-17.109,9	+18.109,8	-

Anmerkung: Die Auszahlungen und Einzahlungen im Erfolg sind um die nicht budgetierten bundesinternen Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, Haushaltsinformationssystem (HIS).

Nach einem Überschuss beim Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2019 iHv 1,5 Mrd. EUR folgten deutliche Defizite in den Jahren 2020 (-22,5 Mrd. EUR) und 2021 (-18,0 Mrd. EUR). Zieht man von diesen Defiziten die Auszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung (v. a. Krisenbewältigungsfonds und Kurzarbeitsbeihilfen) ab, war der übrige Saldo im Jahr 2020 mit -8,1 Mrd. EUR ebenfalls deutlich negativ, im Jahr 2021 mit 1,0 Mrd. EUR jedoch schon wieder positiv.

Maßgeblich verantwortlich für diesen Überschuss unter Herausrechnung der Zahlungen in Zusammenhang mit COVID-19 waren die hohen Einzahlungen aus Abgaben im Jahr 2021. Ein Teil davon resultierte aus Sondereffekten und Zahlungsverchiebungen (u. a. Stundungen, Nachforderungsbescheide, Aufbau von Abgabenguthaben). Die für das Jahr 2022 erwartete weitere Konjunkturverbesserung wird jedoch auch strukturell zu höheren Einzahlungen aus Abgaben führen, während Steuersenkungen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform dem entgegenwirken.



3.2 Auszahlungen auf Untergliederungsebene

Die nachstehende Tabelle stellt die Auszahlungen der einzelnen Untergliederungen im vorläufigen Erfolg 2021 den Erfolgswerten von 2019 und 2020 sowie dem BVA 2021 gegenüber:

Tabelle 3: Auszahlungen auf Untergliederungsebene

UG	Finanzierungsrechnung, Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Vorl. Erf. 2021	Vergleich vorl. Erfolg 2021 mit den Vorjahren				Vergleich vorl. Erf. 2021	
			gegenüber 2019		gegenüber 2020		gegenüber BVA 2021	
			Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>
01	Präsidentschaftskanzlei	10,3	+0,3	+3,1%	+0,9	+9,4%	-1,2	-10,5%
02	Bundesgesetzgebung	319,8	+100,8	+46,1%	+67,5	+26,8%	-59,3	-15,6%
03	Verfassungsgerichtshof	18,0	+2,0	+12,7%	+0,9	+5,3%	-0,0	-0,2%
04	Verwaltungsgerichtshof	22,1	+1,1	+5,2%	+0,5	+2,4%	-0,2	-0,8%
05	Volksanwaltschaft	12,6	+1,0	+8,9%	+0,3	+2,4%	+0,2	+1,6%
06	Rechnungshof	37,3	+2,6	+7,5%	+1,8	+5,1%	+0,8	+2,1%
10	Bundeskanzleramt	480,9	+157,7	+48,8%	+47,3	+10,9%	+22,8	+5,0%
11	Inneres	3.182,2	+262,4	+9,0%	+226,6	+7,7%	+9,9	+0,3%
12	Äußeres	541,4	+33,2	+6,5%	+20,1	+3,9%	-8,5	-1,5%
13	Justiz	1.775,5	+117,9	+7,1%	+2,6	+0,1%	-20,3	-1,1%
14	Militärische Angelegenheiten	2.836,5	+520,4	+22,5%	+159,6	+6,0%	+163,8	+6,1%
15	Finanzverwaltung	1.097,2	-41,7	-3,7%	-80,1	-6,8%	-34,2	-3,0%
17	Öffentlicher Dienst und Sport	582,7	+416,6	+250,8%	+51,9	+9,8%	-245,7	-29,7%
18	Fremdenwesen	357,5	-288,8	-44,7%	-23,3	-6,1%	+42,7	+13,6%
20	Arbeit	13.762,2	+5.493,1	+66,4%	-2.068,7	-13,1%	+195,9	+1,4%
21	Soziales und Konsumentenschutz	3.985,7	+350,1	+9,6%	+45,3	+1,1%	-171,3	-4,1%
22	Pensionsversicherung	12.184,8	+2.210,4	+22,2%	+1.528,7	+14,3%	-516,8	-4,1%
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	10.345,5	+643,6	+6,6%	+245,2	+2,4%	-139,3	-1,3%
24	Gesundheit	5.045,4	+3.927,5	+351,3%	+3.254,7	+181,8%	+1.924,6	+61,7%
25	Familie und Jugend	7.654,1	+534,3	+7,5%	-413,6	-5,1%	+19,0	+0,2%
30	Bildung	9.690,5	+759,4	+8,5%	+399,0	+4,3%	-226,8	-2,3%
31	Wissenschaft und Forschung	5.043,9	+416,3	+9,0%	+168,6	+3,5%	-218,6	-4,2%
32	Kunst und Kultur	622,3	+165,9	+36,3%	+23,2	+3,9%	+66,2	+11,9%
33	Wirtschaft (Forschung)	93,1	-12,3	-11,7%	-16,6	-15,1%	-22,4	-19,4%
34	Innovation und Technologie (Forschung)	441,2	+3,1	+0,7%	-75,9	-14,7%	-120,4	-21,4%
40	Wirtschaft	2.179,2	+1.709,7	+364,2%	+408,3	+23,1%	-537,4	-19,8%
41	Mobilität	4.342,8	+250,3	+6,1%	+51,3	+1,2%	-297,2	-6,4%
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	3.214,1	+777,7	+31,9%	+311,7	+10,7%	-54,5	-1,7%
43	Klima, Umwelt und Energie	453,4	-210,0	-31,6%	+117,4	+34,9%	-227,2	-33,4%
44	Finanzausgleich	1.803,4	+563,4	+45,4%	+407,9	+29,2%	+34,9	+2,0%
45	Bundesvermögen	8.514,4	+7.667,1	+904,9%	+3.434,0	+67,6%	+1.961,7	+29,9%
46	Finanzmarktstabilität	26,5	-9,8	-27,0%	+0,6	+2,2%	-146,2	-84,7%
51	Kassenverwaltung	68,9	+55,5	+413,8%	+13,0	+23,3%	+28,9	+72,1%
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	3.221,3	-1.483,6	-31,5%	-454,1	-12,4%	-706,4	-18,0%
Summe aller Untergliederungen		103.966,9	+25.097,1	+31,8%	+7.856,9	+8,2%	+717,4	+0,7%

Anmerkung: Die Auszahlungen der UG 45-Bundesvermögen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, HIS, eigene Berechnungen.



In diversen Untergliederungen waren Auszahlungsveränderungen in den Jahren 2020 und 2021 durch Maßnahmen zur COVID-19-Krisenbewältigung geprägt. Die höchsten Auszahlungen des **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** betrafen im Jahr 2021 die folgenden Untergliederungen (siehe Pkt. 4.2 für eine detaillierte Darstellung):

- **UG 45-Bundesvermögen:** 7,70 Mrd. EUR für die COFAG (v. a. Ausfallsbonus und Fixkostenzuschüsse, siehe Pkt. 4.3).
- **UG 24-Gesundheit:** 3,87 Mrd. EUR insbesondere für
 - Zahlungen iHv 1,24 Mrd. EUR an die Länder nach dem Zweckzuschussgesetz (u. a. bevölkerungsweite Testungen, Schutzausrüstung sowie eine im Dezember 2021 geleistete Akontozahlung iHv 0,74 Mrd. EUR),
 - Leistungen nach dem Epidemiegesetz iHv 1,04 Mrd. EUR (u. a. Testungen und Screeningprogramme),
 - Kostenersätze für KV-Träger iHv 0,99 Mrd. EUR (v. a. für Tests in Apotheken, Abgabe von Tests durch Apotheken, Freistellung von Risikogruppen),
 - Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen und FFP2-Masken iHv 0,37 Mrd. EUR,
 - sowie die Beschaffung von Selbsttests zur Abgabe in Apotheken iHv 0,22 Mrd. EUR.
- **UG 40-Wirtschaft:** 1,23 Mrd. EUR hauptsächlich für den Härtefallfonds.⁴
- **UG 44-Finanzausgleich:** 0,56 Mrd. EUR für das Kommunalinvestitionsgesetz 2020.
- **UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport:** 0,40 Mrd. EUR vor allem für den NPO-Unterstützungsfonds.
- **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus:** 0,27 Mrd. EUR insbesondere für durch die AMA abgewickelte Zuschüsse an die Land- und Forstwirtschaft und PrivatzimmervermieterInnen sowie das COVID-19-Präventionsprogramm Tourismus.
- **UG 30-Bildung:** 0,27 Mrd. EUR hauptsächlich für Schutzmaßnahmen inklusive Testungen.

⁴ Darüber hinaus wurden 0,18 Mrd. EUR an den Härtefallfonds durch eine Umschichtung in der UG 40 bedeckt (formal keine Auszahlung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds).



Die Auszahlungen der **UG 20-Arbeit** im Jahr 2021 betrugen 13,76 Mrd. EUR. Sie waren damit zwar um 2,07 Mrd. EUR niedriger als 2020, aber um 5,49 Mrd. EUR höher als im Vorkrisenjahr 2019. Der BVA 2021 wurde um 0,20 Mrd. EUR bzw. 1,4 % überschritten. Höhere Auszahlungen resultierten in den letzten beiden Jahren insbesondere aus den Kurzarbeitsbeihilfen, für die 5,49 Mrd. EUR im Jahr 2020 sowie 3,70 Mrd. EUR im Jahr 2021 ausbezahlt wurden (siehe Pkt. 4.4). Deren Rückgang im Jahr 2021 begründet auch einen wesentlichen Teil des Rückgangs der Gesamtauszahlungen der UG 20. Die Auszahlungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe waren insgesamt um 236 Mio. EUR bzw. 5,5 % niedriger als im Jahr 2020, aber nominell um etwa ein Viertel höher als im Jahr 2019. Im Jahr 2021 kam es wegen des Anstiegs der Langzeitarbeitslosigkeit dabei zu einer Verschiebung vom Arbeitslosengeld zur Notstandshilfe. Bei den zugehörigen Pensionsversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen waren die Auszahlungen im Jahr 2021 um 247 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2020. Außerdem entfielen im Vorjahresvergleich die Einmalzahlungen an Arbeitslose (-362 Mio. EUR). Mehrauszahlungen im Vergleich zu 2021 betrafen die Corona-Job-Offensive (+340 Mio. EUR).

In der folgenden Tabelle werden die budgetierten und erfolgten Auszahlungen ohne die direkten COVID-19-Zahlungen⁵ für die Untergliederungen mit den stärksten Voranschlagsabweichungen dargestellt:

⁵ Neben den Kurzarbeitsbeihilfen und den Auszahlungen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds enthalten die „COVID-19-Zahlungen“ die durch Umschichtung aus dem Regelbudget der UG 40-Wirtschaft bedeckte Auszahlung für den Härtefallfonds sowie die Einmalzahlungen für Arbeitslose in der UG 20-Arbeit.

**Tabelle 4: Voranschlagsvergleich ohne COVID-19-Zahlungen**

in Mio. EUR	Auszahlungen ohne COVID-19			
	BVA 2021	vorl. Erf. 2021	Differenz	
			abs.	in %
UG 20-Arbeit	9.863,8	10.016,2	+152,4	+1,5%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	561,6	441,1	-120,4	-21,4%
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	10.484,8	10.345,5	-139,3	-1,3%
UG 46-Finanzmarktstabilität	172,7	26,5	-146,2	-84,7%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	4.041,1	3.876,3	-164,8	-4,1%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	5.218,5	5.036,0	-182,5	-3,5%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	680,6	453,4	-227,2	-33,4%
UG 41-Mobilität	4.504,9	4.207,8	-297,2	-6,6%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	3.268,6	2.942,1	-326,6	-10,0%
UG 45-Bundesvermögen	1.153,7	813,7	-340,0	-29,5%
UG 30-Bildung	9.807,2	9.419,4	-387,9	-4,0%
UG 22-Pensionsversicherung	12.701,6	12.184,8	-516,8	-4,1%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	3.927,7	3.221,3	-706,4	-18,0%
UG 40-Wirtschaft	2.016,5	774,4	-1.242,1	-61,6%
sonstige Untergliederungen	21.227,7	21.234,4	+6,7	+0,0%
Auszahlungen ohne COVID-19	89.631,2	84.992,9	-4.638,3	-5,2%

Quellen: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Die Auszahlungen der **UG 20-Arbeit** waren ohne Kurzarbeitsbeihilfen (3.703 Mio. EUR) und ohne die Zahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (40 Mio. EUR) um insgesamt 152 Mio. EUR bzw. 1,5 % höher als budgetiert. Dies liegt an jenen nicht veranschlagten Auszahlungen für aktive Arbeitsmarktpolitik, die durch Auflösungen der Arbeitsmarktrücklage beim AMS iHv 297 Mio. EUR bedeckt wurden. Die Gesamtauszahlungen für BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe waren hingegen wegen der besseren Entwicklung am Arbeitsmarkt niedriger als budgetiert.

In der **UG 40-Wirtschaft** waren die Auszahlungen ohne COVID-19-Zahlungen deutlich niedriger als budgetiert, weil für die Investitionsprämie bis Ende 2021 weniger Mittel benötigt wurden. Im Zuge der BFG-Novelle im Frühjahr 2021 wurden die Auszahlungen für die Investitionsprämie im Jahr 2021 auf 1,49 Mrd. EUR aufgestockt, letztlich betrugen sie aber nur knapp 0,40 Mrd. EUR. Primär wird es sich dabei um Zahlungsverchiebungen in die Folgejahre handeln.

Die Auszahlungen der **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** beliefen sich gemäß dem vorläufigen Erfolg für das Jahr 2021 auf 3,22 Mrd. EUR. Damit wurde der BVA 2021 um 0,71 Mrd. EUR bzw. 18 % unterschritten. Diese Voranschlagsunterschreitung lag sowohl an niedriger als budgetierten Zinszahlungen (-0,30 Mrd. EUR) als auch an höheren Nettoeinnahmen aus Emissionsagien, welche in der UG 58 als negative Auszahlungen verbucht werden (-0,41 Mrd. EUR). Im aussagekräftigeren Ergebnishaushalt erfolgt eine



Periodenabgrenzung von Zinszahlungen und Emissionsagien. Die Aufwendungen im Jahr 2021 waren mit 3,43 Mrd. EUR um 0,21 Mrd. EUR niedriger als budgetiert bzw. um 0,53 Mrd. EUR niedriger als im Jahr 2020.

In der **UG 22-Pensionsversicherung** waren die Auszahlungen mit 12,18 Mrd. EUR zwar um 1,53 Mrd. EUR höher als im Jahr 2020, aber um 0,52 Mrd. EUR niedriger als budgetiert. Im Jahr 2020 waren die Auszahlungen vergleichsweise geringer, weil im Jahr 2019 um 0,71 Mrd. EUR zu viel an die PV-Träger überwiesen wurde und diese Abrechnungsreste für den Bedarf im Jahr 2020 verwendet werden konnten. Die Abrechnungsreste des Jahres 2020 betrugen hingegen nur 0,03 Mrd. EUR, sodass dieser Effekt im Vorjahresvergleich entfällt und knapp die Hälfte des Auszahlungsanstiegs erklärt. Die besser als erwartete konjunkturelle Lage im Jahr 2021 erhöhte die Einnahmen der PV-Träger und reduzierte damit die notwendigen Auszahlungen des Bundes im Vergleich zum BVA 2021.

Auch in weiteren Untergliederungen kam es zu deutlichen Unterschreitungen der budgetierten Auszahlungen. Dabei wurden teilweise im BVA 2021 zwar höhere Auszahlungen als im Jahr 2020 budgetiert, im Vollzug sind diese jedoch nicht vollständig ausbezahlt:

- In der **UG 30-Bildung** waren die budgetierten Auszahlungen ohne COVID-19-Zahlungen um 547 Mio. EUR bzw. 5,9 % höher als im Erfolg 2020. Tatsächlich betrug der Anstieg nur 159 Mio. EUR, sodass der BVA 2021 um 388 Mio. EUR unterschritten wurde.
- Abgesehen von den Zahlungen an die COFAG waren die Auszahlungen der **UG 45-Bundesvermögen** mit 1,15 Mrd. EUR um 340 Mio. EUR niedriger als budgetiert. Dies betraf unter anderem die Auszahlungen beim Ausfuhrförderungsgesetz, bei denen der BVA 2021 um 170 Mio. EUR unterschritten wurde.
- In der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** wurde ohne COVID-19-Zahlungen ein Anstieg um 521 Mio. EUR gegenüber dem Erfolg 2020 budgetiert. Der tatsächliche Auszahlungsanstieg war mit 195 Mio. EUR deutlich geringer, sodass daraus eine Voranschlagsunterschreitung iHv rd. 327 Mio. EUR resultierte.



- Die Auszahlungen der **UG 41-Mobilität** waren um 297 Mio. EUR niedriger als budgetiert. Dafür dürften insbesondere Minderauszahlungen für das Klimaticket (BVA 2021: 122 Mio. EUR) und für die sogenannte Stadtstraße in Wien (BVA 2021: 80 Mio. EUR)⁶ verantwortlich sein. Entsprechend höhere Beträge könnten in den Folgejahren ausbezahlt werden.
- In der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** war für das Jahr 2021 zwar ein Auszahlungsanstieg um rd. 345 Mio. EUR gegenüber dem Jahr 2020 budgetiert, tatsächlich stiegen die Auszahlungen jedoch nur um 117 Mio. EUR, sodass der BVA 2021 um 227 Mio. EUR bzw. 33 % unterschritten wurde.
- In der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** betrug die Voranschlagsunterschreitung ohne COVID-19-Zahlungen 183 Mio. EUR. Ein Grund dafür ist, dass für den Wissenschaftsfonds FWF 53 Mio. EUR mehr als im Erfolg 2020 budgetiert waren, aber 58 Mio. EUR weniger ausbezahlt wurden, weil laut BMF-Bericht beim FWF Liquiditätsüberschüsse abgebaut wurden.
- Die Auszahlungen der **UG 46-Finanzmarktstabilität** waren um 146 Mio. EUR niedriger als budgetiert. Die Voranschlagsunterschreitung resultiert v. a. daraus, dass veranschlagte Mittel iHv 144 Mio. EUR für Inanspruchnahmen von Haftungen im Rahmen des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes nicht benötigt wurden.
- In der **UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)** wurden im BVA 2021 als neuer Schwerpunkt 100 Mio. EUR zusätzlich für klimafreundliche Technologien budgetiert. Die Auszahlungen (ohne COVID-19) sollten insgesamt um rd. 138 Mio. EUR höher sein als im Erfolg 2020. Tatsächlich stiegen sie nur um 17 Mio. EUR. Im Bericht des BMF werden als Begründung Zahlungsverzögerungen von bestehenden Verpflichtungen sowie ein Liquiditätsabbau in den Forschungsförderungsgesellschaften angeführt.

⁶ Der Bund leistet gemäß Bundesstraßengesetz einen Zuschuss iHv insgesamt rd. 232 Mio. EUR an das Land Wien entsprechend dem Baufortschritt.



3.3 Einzahlungen auf Untergliederungsebene

Die nachstehende Tabelle stellt die Einzahlungen im vorläufigen Erfolg 2021 dar und vergleicht sie bei den Untergliederungen mit den größten Voranschlagsabweichungen mit den Erfolgswerten von 2019 und 2020 sowie dem BVA 2021:

Tabelle 5: Einzahlungen auf Untergliederungsebene

UG	Finanzierungsrechnung, Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Vorl. Erf. 2021	Vergleich vorl. Erfolg 2021 mit den Vorjahren				Vergleich vorl. Erf. 2021	
			gegenüber 2019		gegenüber 2020		gegenüber BVA 2021	
			Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>
16	Öffentliche Abgaben	58.853,6	+3.838,9	+7,0%	+10.568,8	+21,9%	+11.145,7	+23,4%
20	Arbeit	8.143,4	+573,7	+7,6%	+658,7	+8,8%	+534,7	+7,0%
45	Bundesvermögen	1.304,2	+176,8	+15,7%	-41,1	-3,1%	+372,6	+40,0%
25	Familie und Jugend	7.514,5	+522,3	+7,5%	+795,3	+11,8%	+370,3	+5,2%
51	Kassenverwaltung	2.018,1	+587,5	+41,1%	+627,4	+45,1%	+349,6	+21,0%
13	Justiz	1.676,0	+315,8	+23,2%	+345,2	+25,9%	+225,7	+15,6%
41	Mobilität	1.262,2	+607,7	+92,8%	+651,3	+106,6%	+152,6	+13,8%
44	Finanzausgleich	692,1	+25,9	+3,9%	+102,4	+17,4%	+100,1	+16,9%
Summe ausgewählter Untergliederungen		81.464,1	+6.648,5	+8,9%	+13.708,1	+20,2%	+13.251,3	+19,4%
<i>übrige Untergliederungen</i>		<i>4.528,6</i>	<i>-1.012,3</i>	<i>-18,3%</i>	<i>-1.345,6</i>	<i>-22,9%</i>	<i>+220,2</i>	<i>+5,1%</i>
Summe aller Untergliederungen		85.992,7	+5.636,2	+7,0%	+12.362,4	+16,8%	+13.471,5	+18,6%

Anmerkung: Die Einzahlungen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, HIS, eigene Berechnungen.

Die stärksten Anstiege sowohl im Vergleich zu den Vorjahren als auch zum BVA 2021 verzeichnete die **UG 16-Öffentliche Abgaben**, deren Einzahlungen um 11,15 Mrd. EUR bzw. 23,4 % höher als budgetiert waren. Damit waren sie nominell auch um 3,84 Mrd. EUR bzw. 7,0 % höher als im Vorkrisenjahr 2019. Primär kam es wegen der besseren konjunkturellen Lage zu höheren Einzahlungen. Aber auch Einzahlungen von im Jahr 2020 gestundeten bzw. nicht vorgeschriebenen Abgaben sowie ein Aufbau an Abgabenguthaben verbesserten als Sondereffekte den Erfolg 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 (siehe Pkt. 3.3.1 für die Beschreibung der Abgabenentwicklung im Detail).

Auch die lohnabhängigen **abgabenähnlichen Einzahlungen** (Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum FLAF) steigen grundsätzlich bei einer verbesserten Lage am Arbeitsmarkt. Allerdings war bei diesen Einzahlungen der COVID-19-bedingte Einbruch geringer, weil die Kurzarbeit den Beschäftigungsrückgang dämpfte und bei den Betroffenen die Beitragsgrundlage für die SV-Beiträge nicht reduzierte. Daher fällt auch der Einzahlungsanstieg im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 geringer aus als bei anderen Abgaben. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge in der **UG 20-Arbeit** waren im Erfolg 2021 mit 7,57 Mrd. EUR um 251 Mio. EUR höher als budgetiert und damit auch um 7,3 % höher als



im Vorkrisenjahr 2019.⁷ Die Dienstgeberbeiträge zum FLAF in der **UG 25-Familie und Jugend** waren mit 5,99 Mrd. EUR um 180 Mio. EUR höher als budgetiert sowie um 8,0 % höher als im Jahr 2019.⁸

Die Einzahlungen aus **Kostenbeiträgen und Gebühren** waren mit insgesamt 2,00 Mrd. EUR höher als im Jahr 2020 (+260 Mio. EUR) und als budgetiert (+134 Mio. EUR). Dies betrifft vor allem die **UG 13-Justiz**, in der insbesondere die Einzahlungen aus Grundbuchsgebühren um 174 Mio. EUR bzw. 21,5 % gegenüber dem Jahr 2020 anstiegen.

Die Einzahlungen in der **UG 45-Bundesvermögen** waren mit 1,30 Mrd. EUR zwar um 41 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2020, aber um 373 Mio. EUR höher als budgetiert. Die Voranschlagsüberschreitung lag primär an den höher als budgetierten Dividendenausschüttungen von ÖBAG (+185 Mio. EUR) und Verbund (+58 Mio. EUR) sowie der nicht budgetierten Abschöpfung des § 7-Kontos bei der OeKB (+149 Mio. EUR). Zu Rückgängen im Vorjahresvergleich kam es insbesondere wegen des weitgehenden Entfalls der Gewinnabfuhr der OeNB (-174 Mio. EUR).

Einzahlungen in der **UG 51-Kassenverwaltung** betreffen Transfers von der EU. Im Jahr 2021 kam es insbesondere wegen der Vorschusszahlung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) iHv 450 Mio. EUR zu Mehreinzahlungen. Diese Zahlung war auch um 230 Mio. EUR höher als budgetiert. Insgesamt lagen die Einzahlungen der UG 51 mit 2,02 Mrd. EUR um 627 Mio. EUR über dem Vorjahreserfolg bzw. um 350 Mio. EUR über dem BVA 2021.

In der **UG 41-Mobilität** waren die Einzahlungen mit 1,26 Mrd. EUR um 651 Mio. EUR höher als im Jahr 2020. Dies betraf insbesondere die Rückzahlung eines Teils der Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG wegen Abrechnungsresten aus den Vorjahren. Diese budgetierte Einzahlung war mit 583 Mio. EUR um 433 Mio. EUR höher als im Jahr 2020. Nicht budgetiert waren dagegen die Einzahlungen aus Verkaufserlösen des Klimaticket Österreich (68 Mio. EUR). Die Einzahlungen aus Dividenden der ASFINAG waren mit 275 Mio. EUR um 110 Mio. EUR höher als im Jahr 2020 bzw. um 30 Mio. EUR höher als budgetiert.

⁷ Insgesamt waren die Einzahlungen der UG 20-Arbeit um 535 Mio. EUR höher als budgetiert. Neben den höheren Einzahlungen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen trugen dazu insbesondere die nicht budgetierten Einzahlungen aus Auflösungen der Arbeitsmarktrücklage beim AMS (297 Mio. EUR) bei.

⁸ Neben den höheren Dienstgeberbeiträgen zum FLAF waren auch die Einzahlungen aus den Anteilen des FLAF an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in der UG 25 um 159 Mio. EUR höher als budgetiert. Insgesamt lagen die Einzahlungen der UG 25 um 370 Mio. EUR bzw. 5,2 % über dem BVA 2021.



Die Einzahlungen in der **UG 44-Finanzausgleich** waren mit 0,69 Mrd. EUR vor allem wegen der vom Abgabenerfolg abhängigen Dotierung des Katastrophenfonds um 102 Mio. EUR höher als im Erfolg 2020 bzw. um 100 Mio. EUR höher als budgetiert.

3.3.1 Abgabentwicklung

Das Abgabenaufkommen hat sich 2021 nach dem krisenbedingten Einbruch 2020 deutlich erholt und liegt bereits wieder über dem Vorkrisenniveau 2019. Auch der im Frühjahr 2021 novellierte BVA 2021 wurde wesentlich überschritten, weil sich die Konjunktur deutlich günstiger entwickelt hat, als noch im Frühjahr erwartet wurde (siehe Pkt. 2). In der nachstehenden Grafik wird die Entwicklung der Brutto- und Nettoabgaben 2019 bis 2021 dargestellt, wobei für 2021 sowohl der BVA als auch der Erfolg ausgewiesen werden:

Grafik 5: Brutto- und Nettoabgaben 2019 bis 2021

Öffentliche Bruttoabgaben



abzüglich Ab-Überweisungen



Öffentliche Nettoabgaben



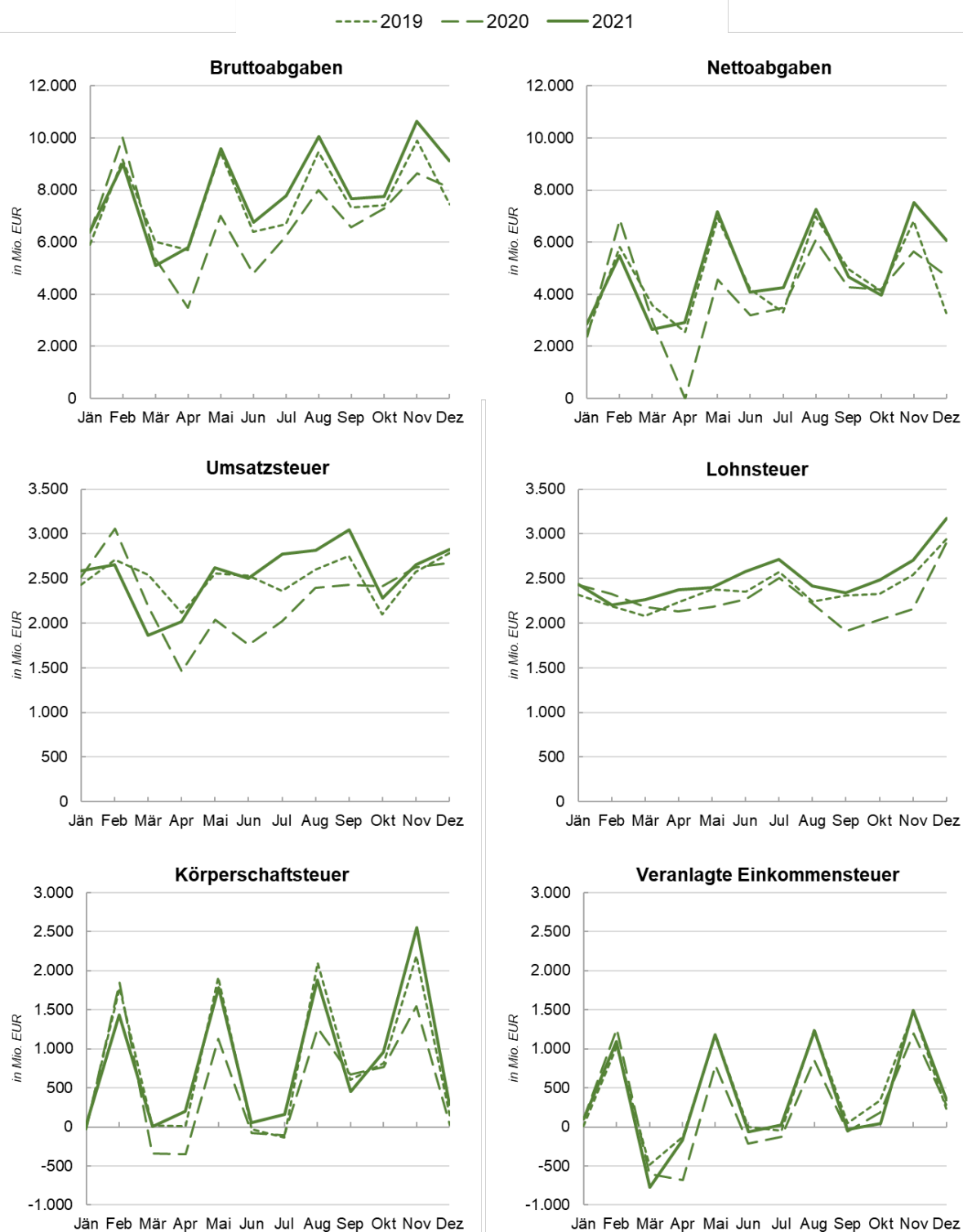
Quelle: BMF Monatserfolg Dezember 2021, Bundesrechnungsabschluss 2019 und 2020.



Die Einzahlungen aus den **Öffentlichen Bruttoabgaben** beliefen sich im Jahr 2021 auf 95,7 Mrd. EUR, der BVA 2021 wurde damit um 13,6 Mrd. EUR überschritten. Im Vergleich zum Jahr 2020 entspricht dies einem Zuwachs von 13,9 Mrd. EUR, das Vorkrisenniveau 2019 wurde um 4,8 Mrd. EUR übertroffen. Zu berücksichtigen sind in den Bruttoabgaben enthaltene Einzahlungen aus Abgabenguthaben (Steuerergutschriften von Abgabepflichtigen, die nicht zur Auszahlung gelangen), die im Jahr 2021 besonders hoch waren (siehe unten). Ohne die Einzahlungen aus Abgabenguthaben von 0,9 Mrd. EUR 2020 bzw. 1,3 Mrd. EUR 2021 erhöhten sich die Bruttoabgaben im Vorjahresvergleich um 16,6 % auf 94,3 Mrd. EUR. Da Einzahlungen aus Abgabenguthaben nicht budgetiert werden, erklären diese einen Teil der Voranschlagsüberschreitung.

Im Wesentlichen ist die **Voranschlagsüberschreitung** auf die deutlich günstiger als angenommene Wirtschaftsentwicklung zurückzuführen. Während bei der für die BFG-Novelle zugrunde gelegten Wirtschaftsprognose vom März 2021 (Lockdown-Szenario) ein nominelles BIP-Wachstum für 2021 von 2,7 % erwartet wurde, dürfte die nominelle Wirtschaftsleistung letztlich um etwa 6 % zugenommen haben. Darüber hinaus wurden insbesondere bei den Ertragsteuern und den Kapitalertragsteuern die Erholung bzw. gewisse Nachholeffekte unterschätzt.

Der **unterjährige Einzahlungsverlauf 2021** ist von einer Reihe von Sondereffekten geprägt, die Einzahlungen sind daher nur bedingt mit jenen der Vorjahre vergleichbar. In der nachstehenden Grafik wird der unterjährige Einzahlungsverlauf der Jahre 2019 bis 2021 für die Brutto- und Nettoabgaben sowie die größten Abgabenarten dargestellt:

**Grafik 6: Unterjähriger Einzahlungsverlauf Öffentliche Abgaben 2019 bis 2021**

Quelle: BMF Monatserfolge für die Monate Jänner bis Dezember 2020 bzw. 2021.



In den ersten Monaten des Jahres 2021 wurde das Abgabenaufkommen durch die Lockdowns und die generell angespannte Konjunkturlage stark gedämpft. Eine Ausnahme stellten die Einzahlungen im Jänner 2021 dar, die sich aufgrund einer verzögerten Versendung von Nachforderungsbescheiden für ältere Veranlagungsjahre mit einem Forderungsvolumen iHv 1,1 Mrd. EUR ungewöhnlich gut entwickelten und über den Werten vom Jänner 2019 und 2020 lagen. Ab April erholte sich dann das Bruttoabgabenaufkommen zunehmend und lag ab diesem Zeitpunkt jeweils über den vergleichbaren Monatswerten der Jahre 2019 und 2020. Die Auswirkungen des 4. Lockdowns sind noch nicht sichtbar, dieser dürfte zu Jahresbeginn 2022 aufgrund von Abfuhrverzögerungen einen leicht dämpfenden Effekt haben.

Dieses unterjährige Einzahlungsmuster zeigt sich im Wesentlichen auch bei den einzelnen Abgabenarten. Bei der Körperschaftsteuer und der Veranlagten Einkommensteuer sind die quartalsweisen Vorauszahlungen und die signifikanten Vorauszahlungsherabsetzungen im Jahr 2020 gut sichtbar. Die negativen Werte bei der Veranlagten Einkommensteuer im Frühjahr sind das Ergebnis von Steuergutschriften im Veranlagungsweg (z. B. Familienbonus, SV-Rückerstattung).

Generell ist beim Vergleich der Einzahlungen 2020 und 2021 zu berücksichtigen, dass es durch Zahlungserleichterungen im Jahr 2020 zu einem beträchtlichen Forderungsaufbau mit einem Höchststand Ende August kam, der dann im Jahr 2021 teilweise abgebaut wurde. Dadurch kommt es zu Liquiditätsverschiebungen zwischen 2020 und 2021. Auch einige zum Teil unterjährig eingeführte diskretionäre Maßnahmen (z. B. Senkung der Umsatzsteuer für bestimmte Branchen ab 1. Juli 2020) und die mit dem 2. Gemeindepaket beschlossene Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile erschweren einen Vorjahresvergleich.

In der nachstehenden Tabelle werden jene Abgaben dargestellt, deren Einzahlungen im Jahr 2021 deutlich vom BVA abweichen:


Tabelle 6: UG 16-Öffentliche Abgaben, wesentliche Abweichungen vom BVA 2021

Finanzierungsrechnung, UG 16-Öffentliche Abgaben - Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Vorl. Erf. 2021	Vergleich vorl. Erf. 2021 mit den Vorjahren				Vergleich vorl. Erf. 2021	
		gegenüber 2019		gegenüber 2020		gegenüber BVA 2021	
		Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
Körperschaftsteuer	9.821,0	+436,4	+4,6%	+3.487,1	+55,1%	+3.821,0	+63,7%
Lohnsteuer	30.095,7	+1.614,9	+5,7%	+2.842,2	+10,4%	+1.995,7	+7,1%
Veranlagte Einkommensteuer	4.472,6	-452,9	-9,2%	+1.491,1	+50,0%	+1.972,6	+78,9%
Kapitalertragsteuern	4.217,1	+1.227,4	+41,1%	+1.637,4	+63,5%	+1.667,1	+65,4%
<i>hier von: Kapitalertragsteuer auf Dividenden</i>	2.939,5	+695,3	+31,0%	+1.150,7	+64,3%	-	-
<i>Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge</i>	1.277,6	+532,1	+71,4%	+486,8	+61,6%	-	-
Stabilitätsabgabe	95,1	-138,1	-59,2%	-147,1	-60,7%	-24,9	-20,8%
Summe ausgewählter Einkommen- und Vermögensteuern	48.701,5	+2.687,7	+5,8%	+9.310,7	+23,6%	+9.431,5	+24,0%
<i>Übrige Steuern</i>	73,1	-3,0	-3,9%	+3,6	+5,1%	-7,0	-8,7%
Einkommen- und Vermögensteuern	48.774,6	+2.684,7	+5,8%	+9.314,3	+23,6%	+9.424,5	+24,0%
Umsatzsteuer	30.648,5	+602,2	+2,0%	+3.085,7	+11,2%	+2.648,5	+9,5%
Grunderwerbsteuer	1.657,9	+341,4	+25,9%	+338,8	+25,7%	+207,9	+14,3%
Tabaksteuer	2.072,8	+178,6	+9,4%	+83,5	+4,2%	+82,8	+4,2%
Versicherungssteuer	1.286,9	+71,7	+5,9%	+46,4	+3,7%	+36,9	+3,0%
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.680,5	+147,9	+5,8%	+69,2	+2,7%	+30,5	+1,1%
Glücksspielgesetz	638,7	+54,0	+9,2%	+76,3	+13,6%	+28,3	+4,6%
Energieabgaben	925,1	+59,5	+6,9%	+88,8	+10,6%	+25,1	+2,8%
Flugabgabe	46,2	-26,2	-36,2%	+23,1	+99,9%	+16,2	+54,1%
Biersteuer	177,8	-11,8	-6,2%	-15,8	-8,2%	-17,2	-8,8%
Normverbrauchsabgabe	426,3	-127,3	-23,0%	-17,6	-4,0%	-93,7	-18,0%
Mineralölsteuer	3.968,0	-497,8	-11,1%	+190,4	+5,0%	-182,0	-4,4%
Summe ausgewählter Verbrauch- und Verkehrsteuern	44.528,7	+792,3	+1,8%	+3.968,9	+9,8%	+2.783,4	+6,7%
<i>Übrige Steuern</i>	467,7	+57,7	+14,1%	+76,5	+19,5%	+30,7	+7,0%
Verbrauch- und Verkehrsteuern	44.996,5	+849,9	+1,9%	+4.045,3	+9,9%	+2.814,1	+6,7%
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	568,8	-79,6	-12,3%	+60,1	+11,8%	+51,3	+9,9%
Öffentliche Abgaben - Brutto ohne Guthaben der Steuerpflichtigen	94.339,9	+3.455,0	+3,8%	+13.419,7	+16,6%	+12.289,9	+15,0%
Guthaben der Steuerpflichtigen	1.343,9	+1.335,5	-	+456,6	-	+1.343,9	-
Öffentliche Abgaben - Brutto	95.683,8	+4.790,5	+5,3%	+13.876,3	+17,0%	+13.633,8	+16,6%
Ertragsanteile der Gemeinden	-11.738,2	-688,3	-6,2%	-1.659,8	-16,5%	-401,4	-3,5%
Ertragsanteile der Länder	-15.938,5	+523,9	+3,2%	-1.191,5	-8,1%	-2.009,0	-14,4%
Sonstige Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-1.596,6	-56,3	-3,7%	-77,7	-5,1%	-98,6	-6,6%
Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-29.273,3	-220,7	-0,8%	-2.929,0	-11,1%	-2.509,0	-9,4%
Sonstige Ab-Überweisungen I	-3.995,6	-318,8	-8,7%	-294,8	-8,0%	-117,8	-3,0%
EU Ab-Überweisungen II	-3.561,4	-412,2	-13,1%	-83,7	-2,4%	+138,6	+3,7%
Öffentliche Abgaben - Netto	58.853,6	+3.838,9	+7,0%	+10.568,8	+21,9%	+11.145,7	+23,4%

Anmerkung: Die Ab-Überweisungen werden aus Sicht des Bundeshaushalts als negative Einzahlungen dargestellt. Eine negative Abweichung im Bundeshaushalt bedeutet eine höhere Überweisung (z. B. Ertragsanteile der Gemeinden waren um 401,4 Mio. EUR bzw. 3,5 % höher als im BVA 2021 budgetiert).

Quelle: BMF Monatserfolg Dezember 2021, eigene Berechnungen.

Bei den meisten Abgaben kam es zu einer signifikanten Voranschlagsüberschreitung. Am höchsten fiel diese bei der Körperschaftsteuer (+3,8 Mrd. EUR), der Umsatzsteuer (+2,6 Mrd. EUR), der Lohnsteuer (+2,0 Mrd. EUR) und der Veranlagten Einkommensteuer (+2,0 Mrd. EUR) aus. Eine Ausnahme stellt insbesondere die Mineralölsteuer dar, bei der die veranschlagten Einzahlungen um 0,2 Mrd. EUR unterschritten wurden. Bei den wesentlichen Abgabenarten ergaben sich im Jahr 2021 die folgenden Entwicklungen:

- **Lohnsteuer:** Die Einzahlungen betrugen 2021 rd. 30,1 Mrd. EUR (+10 % gegenüber 2020), der Voranschlag wurde dadurch deutlich um 2,0 Mrd. EUR bzw. 7 % überschritten. Der Anstieg im Vorjahresvergleich ist neben der gestiegenen Bemessungsgrund-



lage (Lohnsumme bzw. Pensionszahlungen) und dem Progressionseffekt auf Liquiditätsverschiebungen zurückzuführen. Während es im Jahr 2020 durch gewährte Zahlungserleichterungen zu einem Forderungsaufbau kam, erfolgte im laufenden Jahr ein Abbau an offenen Forderungen. Die Voranschlagsüberschreitung resultiert aus der deutlich günstiger als erwarteten Arbeitsmarktentwicklung. Bei der Novellierung des BVA 2021 im Frühjahr wurde ein Anstieg der Lohn- und Gehaltssumme von 1,7 % erwartet, tatsächlich dürfte die Lohnsumme um mehr als 5 % zugenommen haben.

- **Körperschaftsteuer:** Die Einzahlungen waren um 3,8 Mrd. EUR bzw. 64 % höher als veranschlagt, im Vergleich zu 2020 stiegen die Einzahlungen um 55 % auf 9,8 Mrd. EUR an. Damit wurde auch das Vorkrisenniveau um 0,4 Mrd. EUR übertroffen. Das beträchtliche Mehraufkommen im Vorjahresvergleich erklärt sich vor allem durch die markanten Herabsetzungen der Vorauszahlungen im Jahr 2020 und die deutliche Steigerung bei den Festsetzungen der Vorauszahlungen für das Jahr 2021. Darüber hinaus führen auch bei der Körperschaftsteuer Eingänge aus den im Jänner 2021 nachträglich versendeten Nachforderungsbescheiden mit einem Forderungsvolumen von 415 Mio. EUR zu Mehreinzahlungen. Die Auszahlungen für die Forschungsprämie im Jahr 2021 werden im Monatsbericht des BMF nicht angeführt. Diese waren im Jahr 2020 ungewöhnlich hoch, ein (zu erwartender) Rückgang im Vorjahresvergleich könnte ebenfalls zu den Mehreinzahlungen beigetragen haben. Die markante Voranschlagsüberschreitung ist im Wesentlichen eine Folge der deutlich besser als angenommenen Konjunkturerholung und einer insgesamt vorsichtigen Steuerschätzung.
- **Veranlagte Einkommensteuer:** Im Jahr 2021 betrugen die Einzahlungen 4,5 Mrd. EUR (+50 % gegenüber 2020), der BVA 2021 wurde um 2,0 Mrd. EUR bzw. 79 % überschritten. Während das Aufkommen im Jahr 2020 stark von der COVID-19-Krise geprägt war und die Möglichkeit zur Vorauszahlungsherabsetzung massiv in Anspruch genommen wurde, zeichnet sich im Jahr 2021 ab dem 2. Quartal eine deutliche Erholung ab. Darüber hinaus führten Eingänge aus den im Jänner 2021 nachträglich versendeten Nachforderungsbescheiden mit einem Forderungsvolumen von 555 Mio. EUR zu Mehreinzahlungen. Gedämpft wird das Aufkommen im Jahr 2021 allerdings durch die erstmals budgetwirksame Einführung des SV-Bonus bzw. des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag. Die Einzahlungen aus dem direkt abgeführten Teil der „Immobilienvertragssteuer“ betrugen im Jahr 2021 1,0 Mrd. EUR und lagen damit um 215 Mio. EUR bzw. 27 % über dem Vorjahreswert. Ein Teil dieser Einzahlungen entfällt auf die Körperschaftsteuer. Die Gründe für die markante Voranschlagsüberschreitung sind somit ähnlich wie bei der Körperschaftsteuer.



- **Kapitalertragsteuer:** Das Aufkommen 2021 betrug 4,2 Mrd. EUR (+63 % gegenüber 2020), der BVA 2021 wurde dadurch um 1,7 Mrd. EUR bzw. 65% überschritten. Der Zuwachs im Vorjahresvergleich betrifft sowohl die Kapitalertragsteuer auf Dividenden (+64 %) als auch die Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge (+62 %). Bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden dürfte es nach dem Rückgang 2020 zu Nachholeffekten gekommen sein. Der Zuwachs bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge ist im Wesentlichen auf die dynamische Entwicklung der Wertpapierzuwachssteuer zurückzuführen. Im Frühjahr wurden diese Entwicklungen deutlich unterschätzt, sodass der Voranschlag markant überschritten wurde.
- **Umsatzsteuer:** Das Aufkommen im Jahr 2021 betrug 30,6 Mrd. EUR (+11 % gegenüber 2020), damit wurde der Voranschlag um 2,7 Mrd. EUR bzw. 9 % überschritten. Der Anstieg im Vorjahresvergleich ist neben der Erholung des Privatkonsums, der im Jahr 2020 massiv eingebrochen ist, auch auf den Forderungsaufbau im Jahr 2020 (Stundungen) und den korrespondierenden Forderungsabbau im Jahr 2021 zurückzuführen. Darüber hinaus bewirkten die nachträglich versendeten Nachforderungsbescheide mit einem Forderungsvolumen von 125 Mio. EUR eine Verschiebung der Einzahlungen in das Jahr 2021. Zu Mindereinzahlungen im Jahr 2021 führte hingegen die Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für ausgewählte Bereiche (v. a. Gastronomie und Hotellerie), die im Jahr 2020 erst ab 1. Juli in Kraft trat (budgetwirksam ab September). Die Voranschlagsüberschreitung ist im Wesentlichen eine Folge der günstigeren Konjunkturentwicklung. Bei der Novellierung des BVA 2021 im Frühjahr wurde ein Anstieg des nominellen Privatkonsums von 2,5 % erwartet, tatsächlich dürfte der Privatkonsum um mehr als 6 % zugenommen haben.
- **Mineralölsteuer:** Die Einzahlungen 2021 betrugen 4,0 Mrd. EUR (+5 % gegenüber 2020), der BVA 2021 wurde dadurch um 0,2 Mrd. EUR bzw. 4 % unterschritten. Gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 liegt das Aufkommen um 0,5 Mrd. EUR zurück. Zu niedrigeren Einzahlungen führten neben dem geringeren Verkehrsaufkommen (Lockdowns, Homeoffice) auch andere Effekte (zunehmende Elektromobilität, Abschaffung der Vorsteuererstattung für Drittstaat-Frächter). Diese Faktoren werden sich zum Teil auch nachhaltig auf das Mineralölsteueraufkommen auswirken.



- **Grunderwerbsteuer:** Im Jahr 2021 beliefen sich die Einzahlungen auf 1,7 Mrd. EUR, womit das markante Wachstum der Vorjahre, das mit der dynamischen Entwicklung der Grundstückspreise einhergeht, fortsetzte.⁹ Der BVA 2021 wurde um 0,2 Mrd. EUR bzw. 14 % überschritten.
- Die **Einzahlungen aus Abgabenguthaben** beliefen sich im Jahr 2021 auf 1,3 Mrd. EUR, es kam damit zu einem weiteren Aufbau von Abgabenguthaben. Da Einzahlungen aus Abgabenguthaben nicht veranschlagt werden, tragen diese zur Voranschlagsüberschreitung der Bruttoabgaben bei. Bei den Einzahlungen aus Abgabenguthaben handelt es sich um Steuergutschriften, die nicht zur Auszahlung gelangen und die daher die Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber den Steuerpflichtigen erhöhen.¹⁰ Der Rechnungshof weist in den Bundesrechnungsabschlüssen (BRA) 2019 und 2020 darauf hin, dass Unternehmen angesichts der Zinsensituation das Finanzamt zunehmend als Depot zur Vermeidung von Negativzinsen nutzen. Dem Bund entstehen dadurch allerdings in Zeiten von Negativzinsen fiskalische Kosten, sodass eine (teilweise) Rückführung von Amts wegen erneut anzudenken wäre. Der Stand an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben belief sich laut BRA 2020 zum 31. Dezember 2020 auf 3,39 Mrd. EUR und erhöhte sich damit 2020 bereits um 0,89 Mrd. EUR. Bis zum 31. Dezember 2021 dürfte dieser Stand auf rd. 4,7 Mrd. EUR angestiegen sein.

Bei den Ab-Überweisungen kam es im Vorjahresvergleich insbesondere bei den **Ertragsanteilen der Gemeinden** (+16,5 %) und den **Ertragsanteilen der Länder** (+8,1 %) aufgrund der guten Abgabentwicklung zu starken Zuwächsen. Der deutlich höhere Anstieg bei den Ertragsanteilen der Gemeinden ist auf das 2. Gemeindepaket zurückzuführen, welches im Jahr 2021 zusätzliche Ertragsanteile iHv 675 Mio. EUR ausgelöst hat. Davon entfielen 400 Mio. EUR auf die Aufstockung der Ertragsanteile für das Jahr 2020 und 275 Mio. EUR auf den Sonder-Vorschuss an die Gemeinden zur Erreichung des mit dem 2. Gemeindepaket garantierten Mindestwachstums der Ertragsanteile.¹¹ Mittlerweile hat sich gezeigt, dass der

⁹ In den Jahren 2016 und 2017 betrug das Aufkommen jeweils rd. 1,1 Mrd. EUR, im Jahr 2018 rd. 1,2 Mrd. EUR und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils rd. 1,3 Mrd. EUR.

¹⁰ Sobald ein Steuerbescheid (z. B. Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid) zu einer Gutschrift führt, mindert diese das Aufkommen der jeweiligen Abgabe. Wenn für diese Gutschrift vom Steuerpflichtigen kein Antrag auf Rückzahlung gestellt wird, steigen allerdings die Einzahlungen aus Abgabenguthaben, wo diese Gutschriften erfasst werden, und die Einzahlungen aus den Bruttoabgaben ändern sich in Summe nicht.

¹¹ Im ersten Halbjahr 2021 wurden die Gemeindeertragsanteile um einen Sonder-Vorschuss von insgesamt 500 Mio. EUR aufgestockt. Davon wurden im November und Dezember 2021 225 Mio. EUR aufgerollt, weil das erwartete Wachstum der Ertragsanteile über dem garantierten Mindestwert iHv 12,5 % lag.



Sonder-Vorschuss aufgrund der guten Abgabentwicklung nicht zur Erreichung des Mindestwachstums benötigt worden wäre, weshalb der gewährte Sonder-Vorschuss an den Bund zurückzuführen gewesen wäre. Allerdings hat der Nationalrat zu Jahresbeginn 2022 mit einem Abänderungsantrag zum Finanzausgleichsgesetz beschlossen, dass der Betrag von 275 Mio. EUR nicht an den Bund zurückgeführt werden muss.¹² Ein Überblick über die Gemeindepakete ist in Pkt. 4.7 enthalten.

Die Auszahlungen für den **EU-Beitrag** stiegen im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 leicht um 2,4 % auf rd. 3,6 Mrd. EUR an. Dies ist eine Folge des höher veranschlagten EU-Haushalts 2021 und eines höheren Finanzierungsanteils aufgrund des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs.

Der BVA 2021 wurde bei den Ab-Überweisungen um insgesamt 2,5 Mrd. EUR überschritten. Dies ist im Wesentlichen auf höhere Finanzausgleich-Ab-Überweisungen I (v. a. Ertragsanteile) zurückzuführen, bei denen der Voranschlag um 2,5 Mrd. EUR überschritten wurde. Bei den Sonstigen Ab-Überweisungen (v. a. Überweisungen im Rahmen des GSBG) wurde der Voranschlag um 0,1 Mrd. EUR überschritten, beim EU-Beitrag hingegen um 0,1 Mrd. EUR unterschritten.

4 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise

Die Entwicklung des Bundeshaushalts in den Jahren 2020 und 2021 wurde maßgeblich von den Folgen der COVID-19-Krise geprägt. Auch für das Jahr 2022 sieht das BFG noch beträchtliche Budgetmittel zur Krisenbewältigung vor. Nachstehend werden zunächst die ein- und auszahlungsseitigen Maßnahmen im Zeitraum 2020 bis 2022 im Überblick dargestellt. In Pkt. 4.2 werden dann die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Detail erläutert, wobei der Schwerpunkt auf dem Erfolg 2021 liegt. Die übrigen Unterpunkte betreffen die COFAG-Maßnahmen (Pkt. 4.3), die Kurzarbeit (Pkt. 4.4) und die Aufteilung der Unternehmenshilfen nach Branchen (Pkt. 4.5). Auf weitere Hilfsinstrumente wie insbesondere den Härtefallfonds und den NPO-Unterstützungsfonds wird in Pkt. 4.6 eingegangen, die Maßnahmen zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen werden in Pkt. 4.7 erläutert und die gewährten Garantien und Haftungen in Pkt. 4.8.

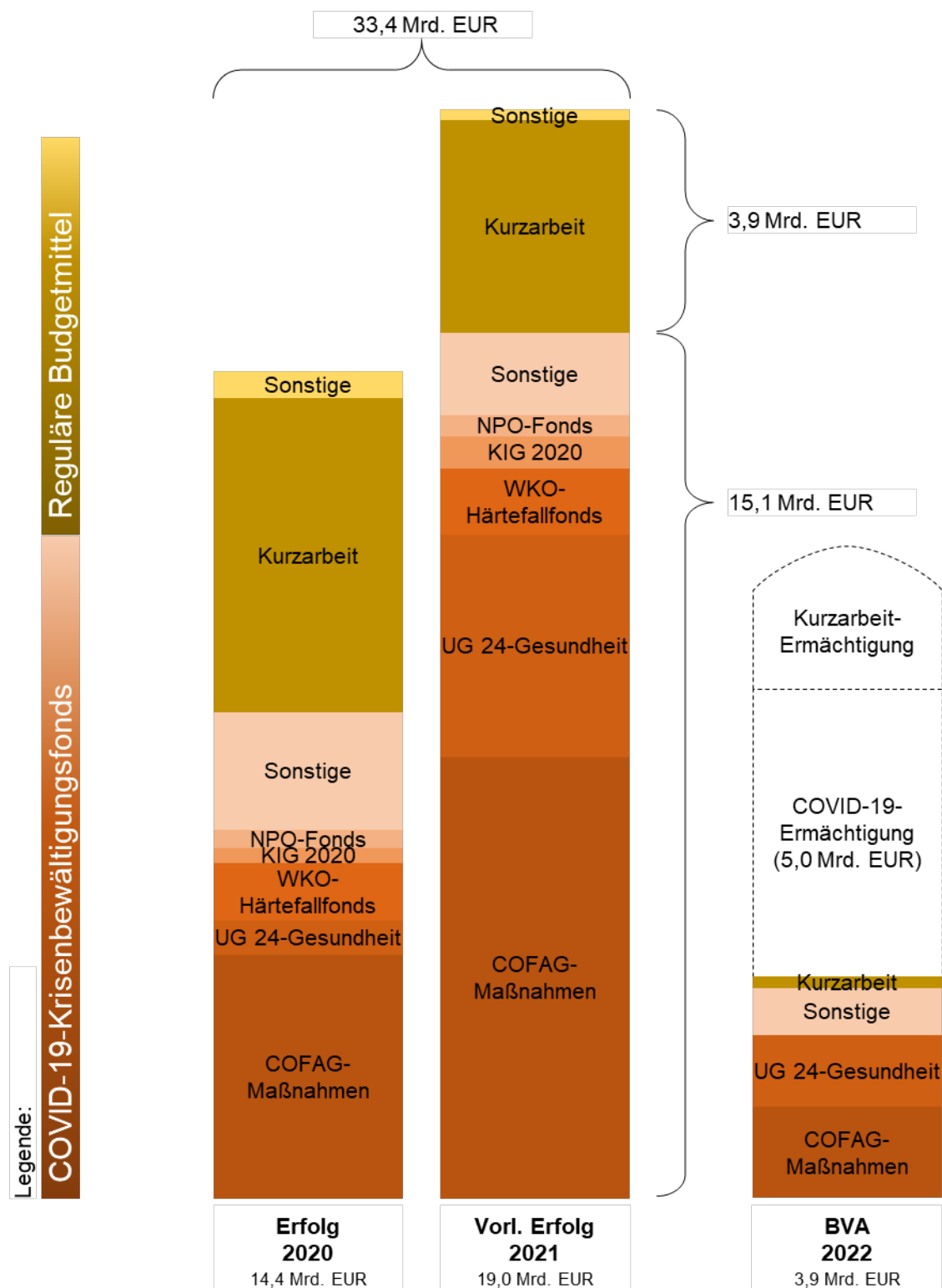
¹² Siehe Artikel 1 im Beschluss des Nationalrates zum [Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017 u.a. geändert](#) werden.



4.1 Budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise im Überblick

4.1.1 Auszahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise resultieren im Wesentlichen aus den verschiedensten Hilfsinstrumenten, den Kurzarbeitsbeihilfen und den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung (z. B. Testkosten, Impfstoffbeschaffung). Diese Auszahlungen werden zu einem großen Teil durch Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt. Ein Teil, wie insbesondere die Kurzarbeit, wird hingegen aus den regulären Budgetmitteln finanziert. Die nachstehende Grafik stellt die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise stehenden Auszahlungen 2020 und 2021 (Erfolg) bzw. 2022 (BVA) dar:

**Grafik 7: Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen 2020 bis 2022**

Anmerkung I: Die sonstigen Maßnahmen, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, können der Tabelle 7 entnommen werden.

Anmerkung II: Bei den sonstigen Maßnahmen, die aus regulären Budgetmitteln bedeckt werden, handelt es sich im Jahr 2020 um die beiden Einmalzahlungen für Arbeitslose (365,3 Mio. EUR) und den FLAF-Anteil am Familienhärteausgleich (100,0 Mio. EUR). Im Jahr 2021 betreffen diese fast zur Gänze eine Bedeckung durch Umschichtung für den WKO-Härtefallfonds (178,5 Mio. EUR).

Quellen: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, HIS, BVA 2022.



Die Auszahlungen für Maßnahmen zur Krisenbewältigung beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf insgesamt rd. 33,4 Mrd. EUR. Davon entfielen rd. 19,0 Mrd. EUR bzw. rd. 57 % auf das Jahr 2021. Für 2022 sieht der Voranschlag Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen iHv rd. 3,9 Mrd. EUR vor, darüber hinaus enthält das BFG 2022 eine COVID-19-Ermächtigung für unvorhergesehene Maßnahmen iHv 5,0 Mrd. EUR. Für Kurzarbeitsbeihilfen besteht eine gesonderte Verordnungsermächtigung¹³, sodass die Obergrenze für entsprechende Auszahlungen wie in den Jahren 2020 und 2021 nach Erfordernis angehoben werden kann. Am 7. Februar 2022 wurde die Obergrenze für das Jahr 2022 auf 3 Mrd. EUR angehoben.¹⁴

In den Jahren 2020 und 2021 entfiel mit 11,9 Mrd. EUR bzw. 36 % der bisher geleisteten Auszahlungen zur Krisenbewältigung ein wesentlicher Teil auf die von der COFAG abgewickelten Unternehmenshilfen. Für Kurzarbeitsbeihilfen wurden bisher insgesamt 9,2 Mrd. EUR bzw. 28 % der Gesamtsumme bereitgestellt. Die Auszahlungen der UG 24-Gesundheit, in der ein wesentlicher Teil der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung (z. B. Testkosten, Impfstoffbeschaffung) veranschlagt sind, beliefen sich bisher auf insgesamt 4,5 Mrd. EUR bzw. 13 % der bisher geleisteten Auszahlungen.

Die im BVA 2022 veranschlagten Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen betreffen überwiegend weitere Auszahlungen für COFAG-Maßnahmen iHv 1,6 Mrd. EUR und Auszahlungen für die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in der UG 24-Gesundheit iHv 1,3 Mrd. EUR. Auf diese beiden Positionen entfallen fast drei Viertel der im BVA 2022 budgetierten Auszahlungen zur Krisenbewältigung.

Die budgetären Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die ausgabenseitigen automatischen Stabilisatoren, wie insbesondere auf die Arbeitslosenversicherung, sind in der Grafik 7 nicht enthalten. Zusätzlich zu den Kurzarbeitsbeihilfen waren die Auszahlungen der variablen Gebarung der UG 20-Arbeit (v. a. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Pensionsversicherungsbeiträge für deren BezieherInnen) im Jahr 2020 um rd. 1,4 Mrd. EUR und im Jahr 2021 noch um rd. 0,7 Mrd. EUR höher als vor der Krise erwartet. Darin sind jeweils 0,1 Mrd. EUR für die Aufstockung der Notstandshilfe von Mitte März 2020 bis September 2021 enthalten. Ab dem Jahr 2022 soll die Anzahl der arbeitslosen Personen wieder unter den Vorkrisenerwartungen liegen. Dementsprechend sind im BVA 2022 keine krisenbedingten Mehrauszahlungen für diese Leistungen budgetiert.

¹³ Siehe § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz.

¹⁴ Die Obergrenze ist für die Genehmigung von Kurzarbeit relevant. Die tatsächlichen Auszahlungen sind niedriger. Im Jahr 2021 betrug die verordnete Obergrenze letztlich 7 Mrd. EUR und 3,7 Mrd. EUR wurden ausbezahlt.



4.1.2 Einzahlungsseitige Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Die einnahmenseitigen budgetären Auswirkungen der COVID-19-Krise resultierten überwiegend aus dem konjunkturell bedingten Einbruch der Abgabentwicklung im Jahr 2020. Im Jahr 2021 erholte sich die Abgabentwicklung aufgrund der konjunkturellen Dynamik deutlich, für 2022 zeichnet sich eine weitere Erholung ab. Für Details zur Entwicklung der Öffentlichen Abgaben wird auf Pkt. 3.3.1 verwiesen.

Darüber hinaus wurden zur Bewältigung der COVID-19-Krise eine Reihe steuerlicher Maßnahmen gesetzt. Das Ziel dieser Maßnahmen war im Wesentlichen die Liquidität der von der Krise besonders betroffenen Personen und Unternehmen aufrecht zu erhalten und die Konjunktur zu stützen. Die Maßnahmen umfassen Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlungen) sowie einige befristete und unbefristete Entlastungsmaßnahmen:

- **Zahlungserleichterungen:** Das Volumen an Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) betrug per 31. Dezember 2021 1,86 Mrd. EUR. Damit ging der ausgesetzte Betrag zuletzt leicht zurück. Per 31. Dezember 2020 war noch ein Betrag von 2,48 Mrd. EUR ausgesetzt. Anträge auf COVID-19-bedingte Stundung konnten bis 30. Juni 2021 eingebracht werden. Mit dem Auslaufen der Stundungen kommt das COVID-19-Ratenzahlungsmodell zum Tragen. Dieses ermöglicht den Betroffenen in zwei Phasen innerhalb von bis zu 36 Monaten ihre Abgabenschulden zurückzuzahlen. Phase 1 läuft längstens 15 Monate bis Ende September 2022. Phase 2 folgt mit höchstens 21 weiteren Monaten bis Ende Juni 2024. Es kann entweder der gesamte Abgabenrückstand in Phase 1 entrichtet werden oder zumindest 40 % und die restlichen maximal 60 % in Phase 2. Im November und Dezember 2021 bestand wieder die Möglichkeit der Abgabenstundungen. Für die Monate November und Dezember 2021 sowie Jänner 2022 wurden zudem keine Stundungszinsen verrechnet.
- **Befristete Entlastungsmaßnahmen:** Dazu zählen insbesondere die temporäre Umsatzsteuersenkung für bestimmte Bereiche (v. a. Gastronomie und Beherbergung) und der Verlustrücktrag. Darüber hinaus wurde für 2020 und 2021 eine Steuerbefreiung für Bonuszahlungen bis 3.000 EUR bzw. für Gutscheine bis 365 EUR beschlossen. Weitere temporäre Maßnahmen betreffen steuerliche Änderungen im Zusammenhang mit der verstärkten Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen im Homeoffice (z. B. bezüglich des Pendlerpauschales und der Besteuerung von Zuschlägen und Zulagen) oder Verbesserungen beim Jahressechstel für ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit.

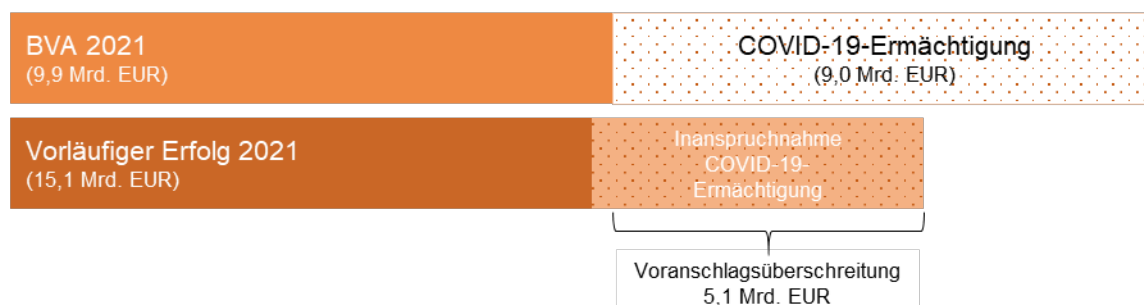
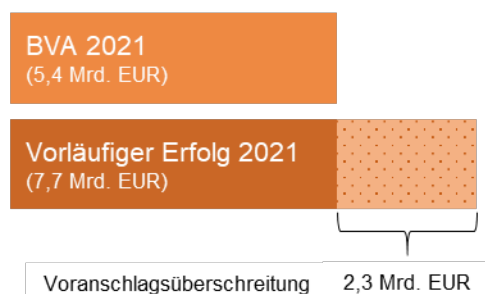
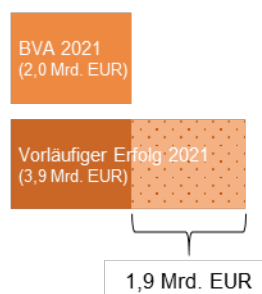
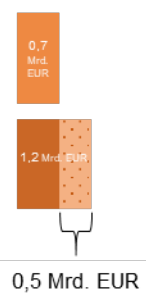


- **Unbefristete Entlastungsmaßnahmen:** Diese umfassen insbesondere die mit dem 19. COVID-19-Gesetz („Wirtshauspaket“) und dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossenen unbefristet geltenden steuerlichen Maßnahmen. Die Maßnahmen mit dem höchsten budgetären Volumen sind die vorgezogene Senkung des Eingangssteuersatzes auf 20 %, die Erhöhung des SV-Bonus um 100 EUR, die geschaffenen beschleunigten Abschreibungsmöglichkeiten und die Ausweitung der Steuerbefreiung von Gutscheinen für Lebensmittel und Mahlzeiten.

Für weitere Details zu den steuerlichen COVID-19-Maßnahmen wird auf Pkt. 5.3 in der Analyse des Budgetdienstes zum Förderungsbericht 2020 bzw. auf Pkt. 1.6 im Förderungsbericht 2020 des BMF verwiesen.

4.2 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ist das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung. Im BVA 2021 wurden die plan- oder abschätzbaren COVID-19-Krisenausgaben iHv insgesamt 9,9 Mrd. EUR direkt bei den einzelnen Untergliederungen veranschlagt („488er-Konten“). Darüber hinaus war im BFG 2021 für unvorhergesehene Maßnahmen eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen von insgesamt 9 Mrd. EUR zur Bedeckung von Auszahlungen zur COVID-19-Krisenbewältigung vorgesehen, davon 4 Mrd. EUR für Zuschüsse der COFAG und 5 Mrd. EUR als pauschale Ermächtigung. Die nachstehende Grafik stellt den Voranschlagsvergleich für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds dar, wobei jene Untergliederungen mit den größten Voranschlagsüberschreitungen gesondert ausgewiesen werden:

**Grafik 8: Voranschlagsvergleich COVID-19-Krisenbewältigungsfonds****COVID-19-Krisenbewältigungsfonds****Untergliederungen mit hohen Voranschlagsüberschreitungen****UG 45-Bundesvermögen****UG 24-Gesundheit****UG 40-Wirtschaft**

Quelle: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

Im Jahr 2021 wurden Mittel iHv insgesamt 15,1 Mrd. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt. Damit wurde der BVA 2021 um 5,1 Mrd. EUR überschritten. Mit 9,6 Mrd. EUR wurde der überwiegende Teil der in den einzelnen Untergliederungen veranschlagten Mittel iHv 9,9 Mrd. EUR aufgebraucht. Nicht zur Gänze benötigt wurden insbesondere die für den NPO-Unterstützungsfonds budgetierten Auszahlungen, bei denen es zu einer Voranschlagsunterschreitung von rd. 0,2 Mrd. EUR kam. Weitere 5,5 Mrd. EUR der Auszahlungen im Jahr 2021 wurden durch eine Inanspruchnahme der COVID-19-Ermächtigung bedeckt. Davon entfielen 3,2 Mrd. EUR auf die allgemeine COVID-19-Ermächtigung, die insbesondere für Maßnahmen im Bereich der UG 24-Gesundheit in Anspruch genommen wurde, und 2,3 Mrd. EUR auf die Ermächtigung für die COFAG-Maßnahmen im Bereich der UG 45-Bundesvermögen.



In diesen beiden Untergliederungen kam es bei den Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds somit auch zu den größten Voranschlagsüberschreitungen. Die Überschreitung des Voranschlags in der UG 45-Bundesvermögen um 2,3 Mrd. EUR resultiert aus dem erheblich höheren Bedarf für die einzelnen Zuschussinstrumente der COFAG, während bei den COVID-19-Haftungszahlungen der Voranschlag deutlich unterschritten wurde. In der UG 24-Gesundheit wurde der Voranschlag insbesondere bei den Zahlungen im Rahmen des Epidemiegesetzes (+0,6 Mrd. EUR) und des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes (+0,7 Mrd. EUR) überschritten. Auch bei den Kostenersätzen an die KV-Träger (v. a. Honorare für Impfungen und Apothekentests) lagen die Auszahlungen um 0,6 Mrd. EUR über dem Voranschlag.

Die Voranschlagsüberschreitung für COVID-19-Maßnahmen in der UG 40-Wirtschaft (+0,5 Mrd. EUR) resultiert aus einem höheren Bedarf für den Härtefallfonds und aus den nicht veranschlagten Mitteln für die betrieblichen Testungen. In der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden im BVA 2021 keine Mittel für COVID-19-Maßnahmen veranschlagt. Daher führten sämtliche benötigten Mittel, insbesondere für die Hilfsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und für das COVID-19-Präventionsprogramm Tourismus, zu einer Voranschlagsüberschreitung von insgesamt 0,3 Mrd. EUR

In der nachstehenden Tabelle werden die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und die Form der Bedeckung (budgetiert im BFG 2021 auf entsprechend gekennzeichneten Konten oder Inanspruchnahme der BFG-Ermächtigung) dargestellt:

**Tabelle 7: Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**

	2020	2021		2022
	Erfolg	vorl. Erfolg	Bedeckung BVA 2021 COVID-19-Ermächtigung	BVA
<i>in Mio. EUR</i>				
UG 10-Bundeskanzleramt	44,1	30,5		30,5
COVID-19-Infokampagne und COVID-19-Massentests	25,6	30,5		30,5
Druckkostenbeitrag Zeitungen, Vertriebsförderung und Medienhilfspaket	18,6			
UG 11-Inneres	16,0	9,2	13,9	1,7
UG 12-Äußeres	6,5			
UG 13-Justiz	8,8	4,3	4,4	4,5
UG 14-Militärische Angelegenheiten	134,7	180,2	14,1	166,0
COVID-19-Massentests/COVID-19-Lager/Assistenzeinsatz/Miliz/Beschaffungen	134,7	180,2	14,1	20,0
UG 15-Finanzverwaltung			3,0	
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	358,8	399,6	631,5	1,8
NPO-Unterstützungsfonds (via aws; inkl. Abwicklungskosten)	322,0	375,7	595,0	250,0
Unterstützungen für den Sport (v.a. Sportligenfonds, Sportbonus)	36,8	23,9	36,5	1,8
UG 18-Fremdenwesen	7,2	0,1	2,0	
UG 20-Arbeit	8,6	40,0	32,5	7,5
Sonderbetreuungszeitgeld (inkl. BHAG Abwicklungskosten)	8,6	9,9	2,5	2,0
Freistellung für Schwangere		24,7	30,0	
Ersatz an die ÖGK für die Einmalzahlung gem. § 41 Abs. 5 AVG		5,5		5,5
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	113,6	109,5	116,0	2,0
Zweckzuschuss Pflege	100,0	50,0	50,0	
Armutsbekämpfung ¹⁾	13,0	59,3	66,0	2,0
Sonstige Maßnahmen	0,6	0,2		
UG 24-Gesundheit	609,9	3.871,4	1.982,2	1.892,7
Epidemiegesetz (Testungen, Screeningprogramme, Verdienstentgänge, ...)	100,4	1.043,6	425,8	200,0
Zweckzuschussgesetz (Schutzausrüstung, Testungen, Barackenspitäler, ...)	363,2	1.243,6	545,0	291,1
Beschaffungen (COVID-19-Impfstoffe, FFP2-Masken, ...)	47,9	366,7	411,4	529,3
Kostenersätze KV-Träger (Apothekentests, Abgabe von Tests, Freistellung von Risikogruppen, Impfhonorare, ...)	93,3	990,1	400,0	250,0
Beschaffung Antigentests zur Abgabe in Apotheken		219,5	200,0	
Sonstige Maßnahmen	5,0	7,8		
UG 25-Familie und Jugend	688,5	137,3	100,0	38,0
Corona-Familienhärteausgleich, Teil UG 25 (inkl. Abwicklungskosten) ²⁾	23,2	35,8	100,0	
Anspruchsverlängerung Familienbeihilfen (§ 15 FLAG)		101,5		38,0
Kinderbonus	665,3			
UG 30-Bildung	31,5	271,2	110,1	161,7
Schutzmaßnahmen/Gesundheitsvorsorge (inkl. Beschaffung Antigentests)	19,7	245,0	104,9	139,5
Infrastruktur für Distance Learning / Digitale Endgeräte	3,2	24,6	4,0	20,6
Sonstige Maßnahmen	8,6	1,5	1,2	1,5
UG 31-Wissenschaft und Forschung	2,6	7,9	44,0	31,4
Studienförderung - neutrales Semester		4,6	31,4	31,4
Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative		1,8	12,6	
Mehrbedarf ÖMBG zur Abwendung der Insolvenz	2,6	1,5		
UG 32-Kunst und Kultur	134,5	130,4	60,0	70,4
Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen	90,0	60,0	30,0	30,0
Dotierung Künstler-SV-Fonds	10,0	21,0	20,0	1,0
Abfederung finanzieller Nettoschaden Museen & Theater	34,5	26,5		26,5
Neustart-Paket		20,0		12,9
Fonds für besondere Förderungen insb. v. Strukturmaßnahmen im Bereich Kultur		3,0	10,0	
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	7,8	2,9		2,9
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	93,0	0,0	0,023	0,1

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

	2020	2021			2022
	Erfolg	vorl. Erfolg	Bedeckung		BVA
			BVA 2021	COVID-19-Ermächtigung	
<i>in Mio. EUR</i>					
UG 40-Wirtschaft	1.292,0	1.226,3	700,1	526,3	0,4
Härtefallfonds (Abwicklung durch WKO) ³⁾	1.000,0	1.150,0	700,0	450,0	
Betriebliche Testungen (inkl. Abwicklungskosten)		72,1		72,1	
Sonstige Maßnahmen	292,0	4,2	0,1	4,2	0,4
UG 41-Mobilität	255,0	135,0	135,0		47,7
Verkehrsdiensteverträge (VDV) Notvergabe Westbahnstrecke	83,5	45,8			
Reduktion von Infrastrukturbenützungsentgelten Personenverkehr			40,0		12,0
Reduktion von Infrastrukturbenützungsentgelten Güterverkehr			95,0		35,7
Sonstige Maßnahmen	171,5	89,2			
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	155,2	272,0		272,0	53,1
COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus (inkl. Abwicklung)	43,5	108,1		108,1	
Härtefälle in der Land- und Forstwirtschaft (Abwicklung durch AMA)	12,1	31,7		31,7	
Umsatzersatz Land- und Forstwirtschaft (Abwicklung durch AMA)	7,5	7,5		7,5	
Ausfallsbonus Land- und Forstwirtschaft (Abwicklung durch AMA)		11,0		11,0	
Härtefälle Privatzimmervermieter (Abwicklung durch AMA)	4,5	28,3		28,3	
Umsatzersatz Privatzimmervermieter (Abwicklung durch AMA)	7,5	5,7		5,7	
Ausfallsbonus Privatzimmervermietungen (Abwicklung durch AMA)		34,0		34,0	
Schutzschirm für Veranstaltungen		16,1		16,1	50,5
Sonstige Maßnahmen	80,0	29,6		29,6	2,6
UG 44-Finanzausgleich	260,7	561,1	600,6		100,5
Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (inkl. Abwicklungskosten)	260,7	561,1	600,6		100,5
UG 45-Bundesvermögen	4.241,5	7.700,7	5.399,0	2.301,7	1.588,7
COFAG - Verwaltungsaufwand	15,1	26,2	3,7		15,0
COFAG-Mittel	4.221,9	7.662,9	4.000,0		1.132,0
Lockdown-Umsatzersatz (November + Dezember + indirekt Betroffene)	2.900,0	495,0			
Fixkostenzuschuss I & Fixkostenzuschuss 800.000	921,9	1.687,9			190,0
Verlustersatz	250,0	526,0			942,0
Ausfallsbonus		4.954,0			
Standortsicherung (Eigenkapitalzuschuss AUA)	150,0				
COFAG - COVID-19-Haftungszahlungen	4,6	11,6	1.395,3		441,7
Summe	8.470,5	15.089,6	9.948,3	5.473,1	3.675,0

¹⁾ Zahlungen 2020 im Rahmen des Corona-Familienhärteausgleichs (Teil UG 21-Soziales und Konsumentenschutz); Mittel ab 2021 gemäß COVID-19-Gesetz-Armut und gemäß Sonderrichtlinie COVID-19-Armutsbekämpfung.

²⁾ Für den Corona-Familienhärteausgleich wurden im Jahr 2020 zusätzlich zu den Mitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 30 Mio. EUR (13 Mio. EUR UG 21 und 17 Mio. EUR UG 25) weitere 100 Mio. EUR aus Mitteln des FLAF zur Verfügung gestellt.

³⁾ Zusätzlich zu den für 2021 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellten Mitteln iHv 1,15 Mrd. EUR hat das BMDW durch eine Umschichtung von Mitteln im DB 40.02.01-„Wirtschaftsförderung“ 178,5 Mio. EUR an die WKO für die Abwicklung des Härtefallfonds überwiesen. Damit wurden im Jahr 2021 insgesamt 1,33 Mrd. EUR für den Härtefallfonds zur Verfügung gestellt.

Quelle: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, BVA 2022.

Etwas mehr als die Hälfte der Auszahlungen im Jahr 2021 entfiel mit 7,7 Mrd. EUR auf **Mittel an die COFAG** für die Abwicklung der einzelnen Förderinstrumente wie insbesondere den Ausfallsbonus, den Lockdown-Umsatzersatz und die Fixkostenzuschüsse. Die bei der Budgetierung noch vorgesehenen 1,4 Mrd. EUR für Haftungszahlungen wurden kaum benötigt. Bei den Zuschussinstrumenten der COFAG wurde der Voranschlag von 4,0 Mrd. EUR jedoch deutlich überschritten, sodass eine Inanspruchnahme der BFG-Ermächtigung erforderlich wurde.



Weitere Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgten im Jahr 2021 insbesondere für folgende Bereiche:

- **Auszahlungen für Hilfsinstrumente** betrafen neben Förderinstrumenten der COFAG vor allem Bereiche in den nachfolgend angeführten Untergliederungen. Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die Auszahlungen an die jeweiligen Abwicklungsstellen im Jahr 2021, die von den Zahlungen an die EndempfängerInnen abweichen:
 - UG 40-Wirtschaft: Für den von der WKO abgewickelten Härtefallfonds wurden im Jahr 2021 Mittel iHv 1,15 Mrd. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt. Darüber hinaus wurden durch eine Umschichtung in der UG 40-Wirtschaft weitere 178,5 Mio. EUR an die WKO zur Abwicklung des Härtefallfonds überwiesen.
 - UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport: Mittel iHv 375,7 Mio. EUR für den NPO-Unterstützungsfonds und iHv 23,9 Mio. EUR für Unterstützungsleistungen für den Sport (v. a. Sportligenfonds).
 - UG 32-Kunst und Kultur: Mittel iHv 60,0 Mio. EUR für den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen und iHv 21,0 Mio. EUR für den Künstler-SV-Fonds.
 - UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus: Mittel iHv 118,2 Mio. EUR für die einzelnen Instrumente (v. a. Ausfallsbonus und Umsatzersatz) in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Privatzimmervermietungen.
- **Auszahlungen für Beschaffungsvorgänge** betreffen insbesondere:
 - UG 24-Gesundheit: Mittel iHv 366,7 Mio. EUR für die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen (inkl. Zubehör), FFP2-Masken und Arzneimittel sowie iHv 219,5 Mio. EUR für die Beschaffung von Antigentests für Apotheken.
 - UG 30-Bildung: Mittel iHv 245,0 Mio. EUR für Schutzmaßnahmen bzw. Gesundheitsvorsorge (v. a. Beschaffung Antigentests).
 - UG 14-Militärische Angelegenheiten: Mittel iHv 180,2 Mio. EUR vor allem für Beschaffungen für das COVID-19-Lager und die COVID-19-Massentests.



- Die Zahlungen in der UG 24-Gesundheit aufgrund des **Epidemiegesetzes** (v. a. Testungen, Screening-Programme, Verdienstentgang) beliefen sich im Jahr 2021 auf 1,0 Mrd. EUR. Im Rahmen des **COVID-19-Zweckzuschussgesetzes** wurden im Jahr 2021 1,2 Mrd. EUR an die Länder überwiesen. Davon waren rd. 0,5 Mrd. EUR für die den Ländern entstandenen Aufwendungen in den umfassten Kategorien (v. a. Testungen und Schutzausrüstung) bestimmt. Im Dezember 2021 wurde darüber hinaus eine Akontozahlung iHv 0,7 Mrd. EUR an die Länder ausbezahlt. An die KV-Träger wurden **Kostenersätze** (v. a. für Tests in Apotheken, Abgabe von Tests durch Apotheken, Freistellung von Risikogruppen) iHv 1,0 Mrd. EUR geleistet. Für **betriebliche Testungen** wurden 72,1 Mio. EUR in der UG 40-Wirtschaft ausbezahlt.
- Im Rahmen des **Kommunalinvestitionsgesetzes 2020** (KIG 2020) wurden im Jahr 2021 561,1 Mio. EUR an die Gemeinden überwiesen. Insgesamt wurden somit 821,8 Mio. EUR der zur Verfügung stehenden 1 Mrd. EUR ausbezahlt, eine Antragstellung ist noch bis Ende 2022 möglich.
- **Auszahlungen an ausgegliederte Einheiten** betrafen im Jahr 2021 vor allem die Notvergabe der Westbahnstrecke (45,8 Mio. EUR)¹⁵, die Abfederung des finanziellen Nettoschadens bei Museen & Theater (26,5 Mio. EUR) und die Verlustabdeckung beim Tiergarten Schönbrunn (4,1 Mio. EUR).

4.3 COFAG-Zuschüsse

Mit 7,7 Mrd. EUR entfiel ein erheblicher Teil der im Jahr 2021 geleisteten Auszahlungen zur Krisenbewältigung auf die über die COFAG abgewickelten Förderinstrumente. In Summe (2020 und 2021) wurden der COFAG aus dem Bundeshaushalt bisher Mittel iHv 11,9 Mrd. EUR bereitgestellt.¹⁶ Davon wurden per 31. Dezember 2021 insgesamt 10,1 Mrd. EUR an die EndempfängerInnen überwiesen (Details siehe unten). Der im ABBAG-Gesetz festgelegte COFAG-Gesamtrahmen wurde zuletzt auf 19 Mrd. EUR erhöht, da in diesen auch die über die COFAG abgewickelten Haftungen einzurechnen sind (siehe Pkt. 4.8).

¹⁵ Ein Teil dieser Mittel ging auch an die WESTBahn GmbH, die keine ausgegliederte Einheit des Bundes ist.

¹⁶ Darin enthalten sind Auszahlungen für den Verwaltungsaufwand iHv 41,3 Mio. EUR und für Haftungszahlungen iHv 16,2 Mio. EUR (jeweils für den Zeitraum 2020 und 2021).



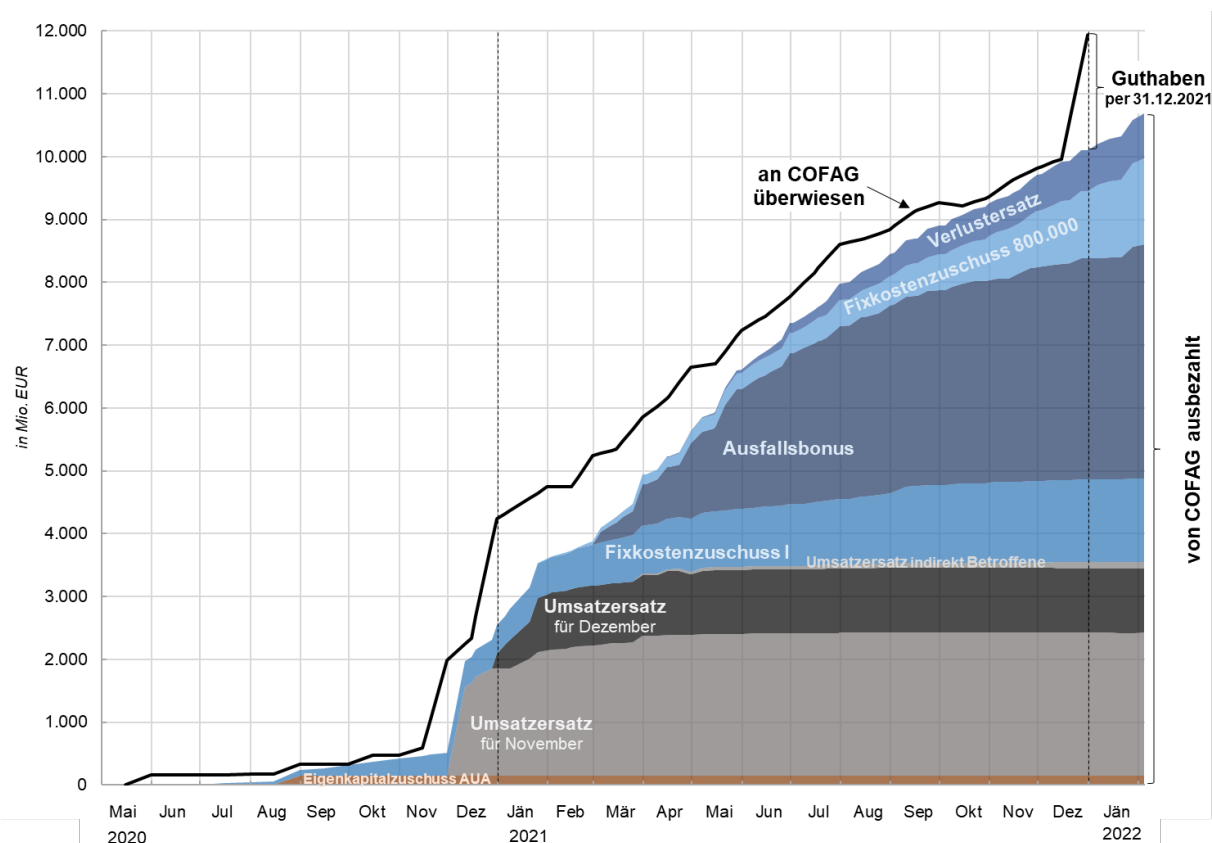
Bei der Höhe und Ausgestaltung der einzelnen Instrumente sind die geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zu beachten. Die in Österreich beschlossenen Hilfsmaßnahmen wurden zum Großteil nach Abschnitt 3.1 des befristeten Beihilfenrahmens für staatliche Beihilfen genehmigt (z. B. Fixkostenzuschuss 800.000, Umsatzensätze, Ausfallsbonus, 100 %-Haftungen), der bis 30. Juni 2022 verlängert wurde.¹⁷ Die zulässige Obergrenze je FörderungsempfängerIn wurde aufgrund der Verlängerung auf 2,3 Mio. EUR erhöht. Die Genehmigung des Verlustersatzes erfolgte nach Abschnitt 3.12 des befristeten Beihilfenrahmens (ungedekte Fixkosten), für den die Obergrenze auf 12 Mio. EUR je FörderempfängerIn erhöht wurde. Zu Beginn der COVID-19-Krise wurden auch Beihilfen nach [Art. 107 \(2b\) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) als Beihilfen zur Beseitigung von Schäden aus Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen genehmigt (Fixkostenzuschuss I, Zuschuss an die AUA), der keine festen Obergrenzen vorgibt.

Im Jahr 2020 waren der Fixkostenzuschuss I für Zeiträume von 16. März bis 15. September 2020, der Fixkostenzuschuss 800.000 für Zeiträume ab 16. September 2020 und der Lockdown-Umsatzersatz für November und Dezember 2020 die zentralen Zuschussinstrumente der COFAG.

Die wesentlichen Instrumente im Jahr 2021 waren der Ausfallsbonus, der Verlustersatz und der sogenannte Fixkostenzuschuss 800.000, der für Zeiträume bis 30. Juni 2021 zur Anwendung kam. Der Ausfallsbonus konnte zunächst für Zeiträume bis September 2021 beantragt werden und wurde dann im Zusammenhang mit dem 4. Lockdown ab November 2021 wieder eingeführt. Er kann für Zeiträume bis März 2022 geltend gemacht werden. Der Verlustersatz kann für Zeiträume vom 16. September 2020 bis 31. März 2022 beantragt werden. Für die genaue Ausgestaltung der einzelnen Förderinstrumente wird auf die jeweiligen Förderrichtlinien bzw. den [FAQ-Teil](#) zu den Hilfsmaßnahmen auf der Website des BMF verwiesen.

Die nachstehende Grafik bietet einen Überblick über den zeitlichen Verlauf der Auszahlungen aus dem Bundesbudget an die COFAG und über die von der COFAG geleisteten Zahlungen an die EndempfängerInnen:

¹⁷ Siehe [konsolidierte Fassung des befristeten Beihilferahmens vom Jänner 2021](#), sowie die [Änderung vom November 2021](#).

**Grafik 9: Zahlungen durch die COFAG von Mai 2020 bis Jänner 2022**

Quellen: Website der COFAG, BMF Monatsberichte Mai 2020 bis Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

An die EndempfängerInnen wurden bis Ende 2021 insgesamt 10,1 Mrd. EUR ausbezahlt, davon 7,6 Mrd. EUR im Jahr 2021. Bei den Auszahlungen 2021 entfiel zu Beginn des Jahres ein erheblicher Teil auf den Umsatzersatz für Dezember bzw. in geringerem Ausmaß noch auf Auszahlungen für den Umsatzersatz November. Im Gesamtjahr 2021 wurden 1,5 Mrd. EUR für Umsatzersätze ausbezahlt. Ab März stiegen die Auszahlungen für den Ausfallsbonus stark an, per Jahresende beliefen sie sich auf insgesamt 3,5 Mrd. EUR. Weitere Auszahlungen an EndempfängerInnen im Jahr 2021 betrafen den Fixkostenzuschuss I (0,9 Mrd. EUR), den Fixkostenzuschuss 800.000 (1,1 Mrd. EUR) sowie die Verlustersätze (0,6 Mrd. EUR). Die Differenz zwischen den Überweisungen aus dem Bundesbudget an die COFAG (schwarze Linie) und den Auszahlungen an die EndempfängerInnen (gefärbte Flächen) ging nach einem Guthaben iHv 1,7 Mrd. EUR zu Jahresbeginn im Laufe des Jahres 2021 zunächst zurück und stieg dann gegen Jahresende wieder signifikant an. Per 31. Dezember 2021 betrug die Differenz und somit das Guthaben der COFAG rd. 1,8 Mrd. EUR. Durch die hohe Überweisung gegen Jahresende verschlechterte sich der Nettofinanzierungsbedarf des Bundes im Finanzierungshaushalt 2021 zu Gunsten des Jahres 2022.



Die nachstehende Tabelle weist für die einzelnen Förderinstrumente Eckwerte zum beantragten, genehmigten und ausbezahlten Fördervolumen aus. Anhand dieser Eckwerte kann abgeleitet werden, bei welchen Maßnahmen es im Jahr 2022 noch zu Auszahlungen kommen wird. Der Stichtag für die ausgewiesenen Werte ist der 31. Dezember 2021:

Tabelle 8: Auszahlungsstand der COFAG-Zuschüsse

	Zuschusshöhe aktive Anträge per 31.12.2021					
	beantragtes	genehmigtes	ausbezahlt			Auszahlung 2021 in Mio. EUR
	Fördervolumen in Mio. EUR	Fördervolumen in Mio. EUR	insgesamt in Mio. EUR	Anteil am bean- tragen Volumen	Anteil am geneh- migten Volumen	
Fixkostenzuschuss I	1.521	1.340	1.316	86,5%	98,2%	859
Fixkostenzuschuss 800.000	1.917	1.294	1.074	56,0%	83,0%	1.072
Lockdown Umsatzensatz November	2.305	2.274	2.274	98,6%	100,0%	570
Lockdown Umsatzensatz Dezember	1.040	1.026	1.025	98,5%	99,9%	790
Umsatzensatz für indirekt betroffene Unternehmen	122	101	100	82,3%	99,8%	100
Ausfallsbonus	3.607	3.513	3.513	97,4%	100,0%	3.513
Verlustersatz	1.530	914	648	42,3%	70,8%	648
Verlängerung Verlustersatz	45	3	2	5,2%	70,0%	2
Summe	12.087	10.465	9.952	82,3%	95,1%	7.554

Anmerkung: Der **Zuschuss an die AUA** iHv 150 Mio. EUR ist in der Darstellung **nicht enthalten**, stellt aber auch einen Zuschuss der COFAG dar. Die insgesamt von der COFAG per 31. Dezember 2021 ausbezahlten Zuschüsse belaufen sich daher auf 10.102 Mio. EUR.

Quelle: COVID-19-Berichterstattung des BMF.

Das beantragte Fördervolumen betrug per 31. Dezember 2021 rd. 12,1 Mrd. EUR. Davon wurden Anträge mit einem Volumen iHv 10,5 Mrd. EUR genehmigt und insgesamt 10,0 Mrd. EUR ausbezahlt. Mit über 95 % ist der Großteil des genehmigten Fördervolumens damit bereits ausbezahlt. Der Anteil der Auszahlungen am beantragten Fördervolumen ist mit 82 % deutlich niedriger. Insbesondere beim Verlustersatz (42 %) und beim Fixkostenzuschuss 800.000 (56 %) ist dieser Anteil niedrig. Teilweise ist das dadurch bedingt, dass die Auszahlung in Tranchen erfolgt und zunächst nur 70 % der voraussichtlichen Summe ausbezahlt werden. Bei diesen Instrumenten wird es daher 2022 im Rahmen von Endabrechnungen noch zu beträchtlichen Auszahlungen kommen. Auch beim Ausfallsbonus wird es aufgrund der Verlängerung für den Zeitraum November 2021 bis März 2022 zu weiteren Auszahlungen kommen.¹⁸ Laut COFAG wurden im Jahr 2022 bis zum 4. Februar 0,6 Mrd. EUR ausbezahlt, hauptsächlich für den Fixkostenzuschuss 800.000 sowie für den Ausfallsbonus.

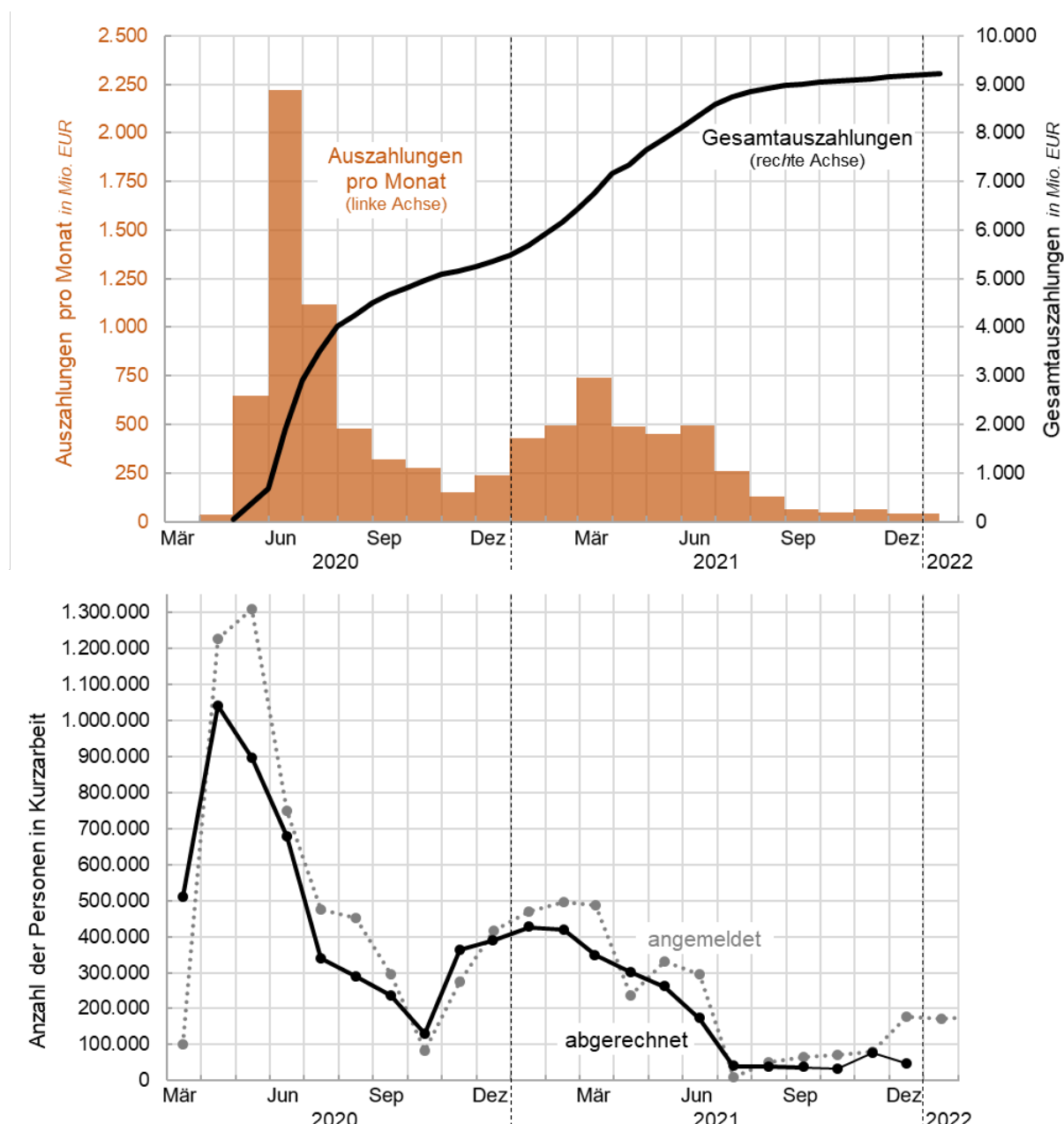
¹⁸ Der Ausfallsbonus für den Monat November 2021 konnte ab dem 10. Dezember 2021 beantragt werden, jener für den Dezember 2021 ab dem 10. Jänner 2022 usw.



4.4 Kurzarbeit

In den Jahren 2020 und 2021 hat die starke Inanspruchnahme von Kurzarbeit die Anzahl der Beschäftigten stabilisiert, hat aber auch zu hohen Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen geführt. Die folgende Grafik zeigt den Zeitverlauf der Personen in Kurzarbeit und der Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie:

Grafik 10: Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen und Personen in Kurzarbeit seit März 2020



Anmerkungen: Insbesondere ab Oktober 2021 wird die Anzahl der abgerechneten Personen noch steigen, da die Abrechnung verzögert erfolgt. Anmeldungen zur Kurzarbeit waren teilweise auch rückwirkend möglich, sodass die Anzahl der abgerechneten Personen höher als die Anzahl der (damals) angemeldeten Personen sein kann.

Quellen: BMF Monatsberichte März 2020 bis Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, COVID-19-Arbeitsmarktzahlen des BMA.



In den Jahren 2020 und 2021 wurden insgesamt Kurzarbeitsbeihilfen iHv 9,19 Mrd. EUR geleistet. Die Auszahlungen erfolgen dabei im Nachhinein bei der Abrechnung der tatsächlichen Ausfallstunden. Im Jahr 2021 entsprachen die Auszahlungen mit 3,70 Mrd. EUR in etwa dem BVA 2021 (3,67 Mrd. EUR). Darin enthalten waren auch Auszahlungen für Kurzarbeit in den Monaten November und Dezember 2020, welche erst im Jahr 2021 abgerechnet wurde. Ebenso wird es für Kurzarbeit im letzten Quartal 2021 noch zu Auszahlungen im Jahr 2022 kommen, allerdings war die Inanspruchnahme von Kurzarbeit Ende 2021 deutlich geringer als Ende 2020.

Zu Jahresbeginn 2021 wurde Kurzarbeit für rd. 400.000 Personen pro Monat abgerechnet. Nach einem Rückgang bis zum Sommer waren es von Juli bis Oktober nur mehr knapp 40.000 Personen pro Monat. Mit dem Lockdown im November kam es wieder zu einem Anstieg. Zum Jahresende war Kurzarbeit für rd. 177.000 Personen angemeldet, die tatsächlich abgerechnete Anzahl wird voraussichtlich etwas niedriger sein. Eine Aufteilung der Inanspruchnahme von Kurzarbeit auf die Branchen findet sich im nachfolgenden Pkt. 4.5.

Ende 2021 betrug die genehmigte, aber noch nicht ausbezahlte Förderhöhe für Kurzarbeit rd. 1,2 Mrd. EUR, welche (teilweise) im Jahr 2022 ausbezahlt werden wird. Die Obergrenze im Jahr 2022 für Kurzarbeitsbeihilfen im Jahr 2022 wurde mittlerweile vom Bundesminister für Arbeit per Verordnung auf 3,0 Mrd. EUR angehoben. Die Auszahlungen nach Abrechnung der tatsächlichen Ausfallstunden sind geringer. Im Jahr 2020 wurden bei einem Zusagerahmen iHv 12,0 Mrd. EUR letztlich 5,5 Mrd. EUR ausbezahlt, im Jahr 2021 betrugen die Auszahlungen 3,7 Mrd. EUR bei einer Obergrenze von 7,0 Mrd. EUR. Im BVA 2022 sind 0,2 Mrd. EUR für Kurzarbeitsbeihilfen in der UG 20-Arbeit budgetiert und Mehrauszahlungen könnten wieder durch die variable Gebarung bedeckt werden.



4.5 Unternehmenshilfen nach Branchen

In diesem Abschnitt wird die Aufteilung der Unternehmenshilfen durch die COFAG und der Kurzarbeitsbeihilfen auf die am meisten betroffenen Branchen dargestellt. Außerdem erfolgt eine Schätzung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die branchenspezifische wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2020 und 2021. Dazu werden die Wirtschaftsdaten der beiden Jahre mit den Erwartungen vor Ausbruch der Krise verglichen.¹⁹

Die **reale Bruttowertschöpfung**²⁰ war in den Jahren 2020 und 2021 um durchschnittlich 7 % niedriger als vor der Krise erwartet. Der geschätzte krisenbedingte Verlust in den beiden Jahren beträgt somit 51 Mrd. EUR. Der krisenbedingte Rückgang des BIP war in absoluten Zahlen mit rd. 56 Mrd. EUR in diesem Zeitraum höher als jener der Bruttowertschöpfung, weil auch die geleisteten Gütersteuern (v. a. Umsatzsteuer) zurückgegangen sind.

Betrachtet man die Verteilungsseite des BIP, kam es in diesem Zeitraum zu einem krisenbedingten Rückgang der **Bruttobetriebsüberschüsse** (vor Abschreibungen) und der **Selbständigeneinkommen** um 13 Mrd. EUR. Gedämpft wurde dieser Rückgang durch höhere Subventionen des Bundes in Zusammenhang mit COVID-19. Gemäß derzeitigen Schätzungen der Statistik Austria betragen die periodengerecht zugeordneten Subventionen bis zum 3. Quartal 2021 insgesamt rd. 11 Mrd. EUR für COFAG-Hilfen sowie 9 Mrd. EUR für Kurzarbeit. Inklusiv dem 4. Quartal 2021 wird es vor allem bei den COFAG-Hilfen noch zu einem signifikanten Anstieg kommen. Die Inanspruchnahme von Kurzarbeit war hingegen gegen Jahresende 2021 vergleichsweise gering, sodass der Großteil der Gesamtsumme bereits bis zum 3. Quartal anfiel.

Bei einigen COFAG-Maßnahmen werden Auszahlungen für Umsatzausfälle bzw. Verluste in den Jahren 2020 und 2021 erst im Jahr 2022 erfolgen. Bis Dezember 2021 wurden **Unternehmenshilfen** iHv rd. 10 Mrd. EUR von der COFAG sowie Kurzarbeitsbeihilfen iHv rd. 9 Mrd. EUR vom AMS an die Unternehmen ausbezahlt. Für diese 19 Mrd. EUR wurde eine Aufteilung nach Branchen in der COVID-19-Berichterstattung des BMF ausgewiesen. Weitere Auszahlungen im Unternehmensbereich bis Ende 2021 betrugen insgesamt rd. 3 Mrd. EUR (insbesondere Härtefallfonds und NPO-Unterstützungsfonds).

¹⁹ Als Ausgangspunkt dient die Konjunkturprognose des WIFO vom Dezember 2019, welche mit der aktuellen WIFO-Prognose vom Dezember 2021, der Entwicklung am Arbeitsmarkt und Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) verglichen wird.

²⁰ Die Bruttowertschöpfung ergibt sich aus dem Gesamtwert der produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich der Vorleistungen. Durch Hinzurechnung der Gütersteuern (v. a. Umsatzsteuer) und Abzug von Gütersubventionen erhält man das Bruttoinlandsprodukt (BIP).



Die nachfolgende Tabelle stellt für die am meisten betroffenen Branchen die bis Ende 2021 ausbezahlten Unternehmenshilfen (COFAG-Mittel und Kurzarbeitsbeihilfen) sowie die wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zu den Erwartungen vor Ausbruch der COVID-19-Krise dar:

Tabelle 9: Unternehmenshilfen und Wirtschaftsentwicklung 2020 und 2021 nach Branchen

	COVID-19-Unternehmenshilfen ausbezahlt bis 31. Dezember 2021 <i>in Mio. EUR</i>					Wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zu den Erwartungen vor Ausbruch der COVID-19-Krise				
	Fixkosten- zuschuss I	Umsatz- ersätze	Ausfallsbonus, FKZ 800.000, Verlustersatz	Kurzarbeits- beihilfen	Summe	Bruttowertschöpfung		Arbeitsmarkt (Jahresdurchschnitt)		
						real <i>in %</i>	nominell <i>in Mio. EUR</i>	Erwerbstätige <i>Anzahl</i>	Arbeitslose (inkl. Schulung) <i>Anzahl</i>	Kurzarbeit <i>Vollzeitäquivalente</i>
Gesamt	1.292	3.394	5.007	9.191	18.885	-7%	-51.000	-95.000	62.000	144.000
Beherbergung und Gastronomie	440	1.661	1.828	1.967	5.897	-45%	-20.000	-43.000	20.000	37.000
Handel, einschließlich KFZ	250	706	767	1.830	3.552	-4%	-3.000	-3.000	9.000	28.000
Herstellung von Waren	108	94	335	1.750	2.288	-5%	-7.000	-20.000	6.000	24.000
Freiberufliche, technische sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	157	218	695	1.061	2.131	-7%	-5.000	-17.000	11.000	16.000
Kunst, Unterhaltung und Erholung sowie sonstige Dienstleistungen	85	321	344	685	1.435	-20%	-4.000	-6.000	4.000	12.000
Verkehr	74	138	391	699	1.303	-13%	-6.000	-14.000	5.000	10.000
übrige Branchen	177	256	646	1.200	2.279	-3%	-6.000	8.000	8.000	17.000

Quellen: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, WIFO, Statistik Austria, Arbeitsmarktinformationssystem des BMA, eigene Berechnungen.

Die sowohl relativ als auch absolut am stärksten von der COVID-19-Krise betroffene Wirtschaftsbranche war die **Beherbergung und Gastronomie**. Die Bruttowertschöpfung in den Jahren 2020 und 2021 war um knapp die Hälfte bzw. um 20 Mrd. EUR geringer als vor der Krise erwartet wurde. In diesem Zeitraum waren um durchschnittlich 43.000 Personen weniger erwerbstätig und um 20.000 Personen mehr arbeitslos als erwartet. Hinzu kamen durchschnittlich 37.000 Vollzeitäquivalente in Kurzarbeit. Bis Ende 2021 wurden COVID-19-Unternehmenshilfen iHv knapp 6 Mrd. EUR ausbezahlt. Während der krisenbedingte Rückgang bei der Bruttowertschöpfung in der Beherbergung und Gastronomie 40 % des Gesamtrückgangs der Bruttowertschöpfung betrug, war der Anteil bei den Unternehmenshilfen mit 31 % etwas geringer. Grund dafür ist die vergleichsweise geringere Inanspruchnahme von Kurzarbeit (26 % aller Ausfallstunden) und der damit einhergehende stärkere Beschäftigungsrückgang (45 % des Gesamtrückgangs). Der Anteil an den Zuschüssen der COFAG betrug hingegen 40 %. Überdurchschnittlich waren die ausbezahlten Umsatzerlöse, von denen fast die Hälfte an Unternehmen in der Beherbergung und Gastronomie ausbezahlt wurden.

Der **Handel** war die Wirtschaftsbranche mit den zweitmeisten COVID-19-Wirtschaftshilfen. Diese waren mit 3,6 Mrd. EUR bis zum Jahresende 2021 sogar etwas höher als der geschätzte Verlust bei der Bruttowertschöpfung (rd. 3 Mrd. EUR bzw. 6 % des Gesamtrückgangs). Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Entwicklung innerhalb der einzelnen Bereiche des Handels



grundsätzlich sehr unterschiedlich war, sodass der Wertschöpfungsverlust bei den stärker negativ betroffenen Teilen höher war als bei der dargestellten Summe. Eine feingliedrigere Aufteilung der Wirtschaftshilfen und Wertschöpfungsentwicklung ist jedoch derzeit nicht verfügbar. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Handel entsprach in etwa den Erwartungen vor der Krise, allerdings waren durchschnittlich 28.000 Personen (Vollzeitäquivalente) in Kurzarbeit.

In der **Herstellung von Waren** war der Anteil an den ausbezahlten Unternehmenshilfen (12 %) vergleichbar mit dem Anteil am Rückgang in der Bruttowertschöpfung (13 %). Dieser Sektor war insbesondere vom 1. Lockdown im Frühjahr 2020 stark betroffen und wies eine hohe Anzahl an Personen in Kurzarbeit auf. Dementsprechend waren die ausbezahlten Kurzarbeitsbeihilfen mit 19 % am Gesamtvolumen etwas höher, während Umsatzzersätze nur eine geringe Rolle spielten.

Auf die **freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie die sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen** entfielen rd. 10 % des Rückgangs an der Bruttowertschöpfung. In Zusammenhang mit der COVID-19-Krise betraf dies insbesondere die Arbeitskräfteüberlassung, Reisebüros und Reiseveranstalter sowie Messe- und Kongressveranstalter. Der Anteil an den Wirtschaftshilfen und der Kurzarbeit entsprach in etwa dem Anteil beim Bruttowertschöpfungsverlust. Vor allem bei der Arbeitskräfteüberlassung und bei Reisebüros kam es zu einem stärkeren Beschäftigungsrückgang und einem Anstieg der Arbeitslosigkeit.

In den Bereichen **Kunst, Unterhaltung und Erholung sowie der sonstigen Dienstleistungen**²¹ war die reale Bruttowertschöpfung in den Jahren 2020 und 2021 um etwa ein Fünftel niedriger als vor der Krise erwartet. Somit waren dies nach der Beherbergung und Gastronomie die am zweitstärksten betroffenen Branchen. Wegen des auch vor der Krise geringen Anteils an der gesamten Bruttowertschöpfung (weniger als 3 %), ist der geschätzte Rückgang mit 4 Mrd. EUR weniger als 10 % des Gesamtrückgangs. Der Anteil an den von der COFAG ausbezahlten Hilfen und der Kurzarbeit spiegelt das wider. Zusätzlich zu diesen Hilfen wurden unter anderem Zahlungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds und dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige KünstlerInnen geleistet.

²¹ In den sonstigen Dienstleistungen sind unter anderem Frisör- und Kosmetiksalons, Wäschereien, Saunas, Solarien und Bäder sowie religiöse Vereinigungen enthalten.



Im **Verkehrsbereich** kam es bei Taxis, Seilbahnen und der Luftfahrt zu deutlichen Beschäftigungsrückgängen. Der Anteil des Verkehrs am Rückgang der Bruttowertschöpfung ist mit rd. 11 % etwas höher als bei den ausgewiesenen Wirtschaftshilfen (rd. 7 %). Zusätzlich zu diesen Auszahlungen iHv 1.303 Mio. EUR wurden 150 Mio. EUR für den Eigenkapitalzuschuss an die AUA sowie weitere Unterstützungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds von der UG 41-Mobilität ausbezahlt (v. a. 203 Mio. EUR für Verkehrsdiensteverträge sowie 61 Mio. EUR für den Eigenkapitalzuschuss an die Rail Cargo Austria).

4.6 Weitere Hilfsinstrumente

4.6.1 Härtefallfonds und Hilfsinstrumente im Bereich Landwirtschaft

Der **Härtefallfonds** wurde im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes als Förderprogramm für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), freie DienstnehmerInnen, Kleinstunternehmen sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und PrivatzimmervermieterInnen eingeführt. Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde ein Fördervolumen vom maximal 2,0 Mrd. EUR festgelegt, diese Obergrenze wurde im Juni 2021 auf 3,0 Mrd. EUR angehoben. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die WKO und die AMA. Ziel der Förderung ist, die Einkommenseinbußen aufgrund der COVID-19-Krise zumindest teilweise zu kompensieren.

Bis 31. Dezember 2021 wurden der WKO insgesamt 2,33 Mrd. EUR für die Abwicklung des Härtefallfonds bereitgestellt, davon wurden 2,17 Mrd. EUR an die EndempfängerInnen überwiesen. Daraus ergibt sich mit 31. Dezember 2021 ein Vorschuss an die WKO iHv 155 Mio. EUR, der für weitere Auszahlungen im Jahr 2022 verwendet werden kann. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und PrivatzimmervermieterInnen wurden mit 31. Dezember 2021 76,7 Mio. EUR an die AMA überwiesen, die Auszahlungen an die EndempfängerInnen beliefen sich auf 74,0 Mio. EUR.

Beim Härtefallfonds wird zwischen vier Phasen unterschieden. In Phase 1 wurde unter bestimmten Voraussetzungen eine Soforthilfe iHv 500 EUR bzw. 1.000 EUR ausbezahlt. In Phase 2 konnte unter Anrechnung der Soforthilfe aus Phase 1 für insgesamt 15 Monate im Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2021 eine Förderung beantragt werden. Die Mindestförderhöhe betrug 500 EUR pro Betrachtungszeitraum, der Maximalbetrag lag bei 2.000 EUR. Zusätzlich wurden ein Comeback-Bonus iHv 500 EUR und ein Zusatzbonus iHv 100 EUR jeweils pro Betrachtungszeitraum gewährt.



Die Phase 3 betraf den Zeitraum Juli, August und September 2021. Die Mindestförderhöhe betrug 600 EUR und die Obergrenze 2.000 EUR (jeweils pro Betrachtungszeitraum). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung war ein Umsatzeinbruch von zumindest 50 % oder, dass die laufenden Kosten nicht gedeckt werden können. Aufgrund des erneuten Lockdown im November und Dezember wurde der Härtefallfonds für den Zeitraum November 2021 bis März 2022 (Phase 4) neu aufgelegt. Der erforderliche Nettoeinkommensentgang beläuft sich für die Monate November und Dezember 2021 auf 30 % und für die Monate Jänner bis März 2022 auf 40 % pro Betrachtungszeitraum. Der maximale Förderbetrag beträgt 2.000 EUR pro Monat und der minimale Förderbetrag 1.100 EUR (November und Dezember) bzw. 600 EUR (nachfolgende Monate).

Für den **Härtefallfonds im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen**, der von der AMA abgewickelt wird, wurden eigene Richtlinien erlassen, deren Eckwerte weitgehend den oben beschriebenen Werten entsprechen. Weitere zentrale Förderinstrumente im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise sind der Ausfallsbonus und der Umsatzersatz für November und Dezember. Für Details zur Ausgestaltung dieser Förderungen wird auf die Förderrichtlinie²² bzw. auf den Bericht des BMLRT über die Errichtung eines Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inklusive Privatzimmervermietung verwiesen²³.

²² Siehe [Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsbesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen](#) vom 13. Jänner 2022.

²³ Siehe [Bericht nach § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung](#) für den Dezember 2021.



Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anträge und die Auszahlungen an die EndempfängerInnen für die jeweilige Maßnahme:

Tabelle 10: Anträge und Auszahlungen beim Härtefallfonds und den Hilfsinstrumenten im Bereich Landwirtschaft

	Anzahl Anträge per 31.12.2021					ausbezahlt per 31.12.2021 in Mio. EUR	
	eingelangt*	positiv erledigt	abgelehnt	in Bearbeitung	Anteil in Bearbeitung	insgesamt	davon 2021
Härtefallfonds WKO Phase 1 & 2	1.887.598	1.636.632	220.890	2	0,0%	2.173,7	1.277,8
Härtefallfonds WKO Phase 3	122.619	108.093	13.372	16	0,0%		
Härtefallfonds WKO Phase 4	49.610	42.287	6.074	872	1,8%		
Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft & Privatzimmervermietungen Phase 1 und 2	61.984	49.668	12.316	0	0,0%	74,0	58,9
Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft & Privatzimmervermietungen Phase 3	385	0	0	385	100,0%	0,0	0,0
Umsatzersatz November Land- und Forstwirtschaft & Privatzimmervermietungen	5.867	4.239	1.628	0	0,0%	13,8	8,3
Umsatzersatz Dezember Land- und Forstwirtschaft & Privatzimmervermietungen	6.672	5.380	1.292	0	0,0%	13,0	13,0
Ausfallsbonus Land- und Forstwirtschaft & touristische Vermietungen - I	50.644	37.455	3.647	9.542	18,8%	34,8	34,8
Ausfallsbonus Land- und Forstwirtschaft & touristische Vermietungen - II	1.104	16	0	1.088	98,6%	0,0	0,0

* Die eingelangten Anträge enthalten auch eine geringe Anzahl von zurückgezogenen oder rückabgewickelten Anträgen, die nicht gesondert ausgewiesen werden.

Quellen: COVID-19-Ressortberichte BMLRT und BMDW, COVID-19-Berichterstattung des BMF.

Für den von der WKO abgewickelten Härtefallfonds wurden bisher 2,17 Mrd. EUR an die EndempfängerInnen ausbezahlt, davon 1,28 Mrd. EUR im Jahr 2021. Der Großteil entfiel mit einem Fördervolumen von 1,91 Mrd. EUR auf die Phase 2. Für die Phase 4 wurden bereits 49.610 Anträge gestellt und ein Fördervolumen von 46,9 Mio. EUR an die EndempfängerInnen ausbezahlt.

Bei den Förderinstrumenten für die Land- und Forstwirtschaft und die Privatzimmervermietungen wurden bisher insgesamt 135,6 Mio. EUR an die EndempfängerInnen überwiesen, davon 115,1 Mio. EUR im Jahr 2021.



4.6.2 NPO-Unterstützungsfonds und Sportligenfonds

Der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ (**NPO-Unterstützungsfonds**) wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Gesetz)²⁴ eingerichtet. Er wird vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwaltet, der dem Nationalrat sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen hat. Der budgetäre Rahmen wurde zunächst mit 700 Mio. EUR begrenzt und mit dem Budgetbegleitgesetz 2021²⁵ im Zusammenhang mit der Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds um weitere 250 Mio. EUR für das Kalenderjahr 2021 erhöht. Für Auszahlungen im Jahr 2021 waren im BVA 2021 insgesamt 595 Mio. EUR budgetiert. Die Auszahlungen an die aws betrugen rd. 376 Mio. EUR, sodass der BVA 2021 um 219 Mio. EUR unterschritten wurde.

Bisher kamen drei NPO-Richtlinienverordnungen zur Anwendung.²⁶ Die 1. NPO-Richtlinienverordnung betraf den Zeitraum von 1. April bis 30. September 2020 und die 2. NPO-Richtlinienverordnung den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2020. Am 8. Juli 2021 trat die 3. NPO-Richtlinienverordnung für den Betrachtungszeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 2021 in Kraft, wobei die Antragsfrist am 15. Oktober 2021 endete. Aufgrund der pandemisch schwierigen Situation im 4. Quartal soll der NPO-Unterstützungsfonds für das 4. Quartal 2021 genutzt werden können. Ein noch unverbindlicher [Entwurf der Richtlinie](#) wurde auf der Website des BMKÖS veröffentlicht und es wurde angekündigt, dass Anträge von 21. Februar 2022 bis 30. April 2022 eingebracht werden können.

Insgesamt wurden per 31. Dezember 2021 679,0 Mio. EUR an die EndempfängerInnen ausbezahlt (davon 438,7 Mio. EUR im Jahr 2021).²⁷ Dies entspricht einem Anteil von 92,8 % am zu diesem Zeitpunkt genehmigten Fördervolumen. Das BMKÖS hat das Berichtsformat umgestellt, weshalb Werte für die Anträge nicht mehr vorliegen. Im BVA 2022 sind 250 Mio. EUR budgetiert, aus denen die noch offenen Anträge bis zum 30. Juni 2021 sowie die Anträge für das 4. Quartal 2022 zu bedecken sind.

²⁴ [NPO-Gesetz, BGBl. I Nr. 49/2020](#).

²⁵ [Budgetbegleitgesetz 2021](#).

²⁶ Für die Ausgestaltung der Förderung wird auf die [3. NPO-Richtlinienverordnung](#) (bzw. für die Zeiträume 2020 auf die vorangegangenen Richtlinien) sowie auf den [Monatsbericht Juli über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds](#) verwiesen.

²⁷ Der aws wurden per 31. Dezember 2021 insgesamt 697,7 Mio. EUR für die Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds bereitgestellt, davon 375,7 Mio. EUR im Jahr 2021.



Mit dem **Sportligenfonds**, der von der Bundes-Sport GmbH abgewickelt wird, soll sichergestellt werden, dass die bestehende Struktur im Hochleistungssport der olympischen Mannschaftssportarten aufrechterhalten werden kann. Anspruchsberechtigt sind Mitglieder von insgesamt acht Ligen. Per 31. Dezember 2021 wurden insgesamt 55,8 Mio. EUR an die EndempfängerInnen überwiesen, davon 45,1 Mio. EUR im Jahr 2021.²⁸ Mit dem 4. Lockdown erfolgte eine Verlängerung des Sportligenfonds bis zum 1. Quartal 2022. Im BVA 2022 sind dafür keine Mittel budgetiert, sodass es zu einer entsprechenden Überschreitung kommen wird.

4.6.3 Hilfsinstrumente für Kulturschaffende

Aus den Mitteln des Fonds für eine **Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler** werden an KünstlerInnen, die sich aufgrund der COVID-19-Krise in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, Unterstützungsleistungen zur Abfederung von Einnahmenausfällen gewährt. Diese sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben. Bis 31. Dezember 2021 wurden insgesamt 140,3 Mio. EUR an die EndempfängerInnen ausbezahlt, davon 72,7 Mio. EUR im Jahr 2021. Insgesamt wurden für diese Maßnahme aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Mittel iHv 150 Mio. EUR an die SVS überwiesen. Dabei wurde der BVA 2021 (30 Mio. EUR) um 30 Mio. EUR überschritten. Das Instrument wurde für den Zeitraum November und Dezember 2021 sowie das 1. Quartal 2022 wieder eingeführt. Die Beihilfe in Form einer Einmalzahlung beträgt für November und Dezember 2021 2.000 EUR und für Jänner bis März 2022 1.800 EUR. Im BVA 2022 sind keine Mittel vorgesehen.

Die Beihilfen aus dem **COVID-19-Fonds des Künstlersozialversicherungsfonds** sollen Härtefälle für KünstlerInnen abfedern, die nicht nach den Richtlinien der Überbrückungsfinanzierung und des Härtefallfonds anspruchsberechtigt sind. Der Fonds wurde von 40 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR erweitert und auf das 1. Quartal 2022 ausgedehnt. Bis Ende Dezember 2021 wurden insgesamt 32,9 Mio. EUR an die AntragstellerInnen überwiesen. Für 2022 sind keine Mittel budgetiert.

²⁸ Im Jahr 2020 wurden an die Bundes-Sport GmbH 35,0 Mio. EUR für die Abwicklung des Sportligen Covid-19-Fonds überwiesen, weitere 20,6 Mio. EUR wurden im Jahr 2021 bereitgestellt.



4.7 Maßnahmen zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen

Im Rahmen des **Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020)** gewährt der Bund Zweckzuschüsse an die Gemeinden und an von ihnen beherrschte Rechtsträger im Ausmaß von bis zu 1 Mrd. EUR. Dabei werden maximal 50 % der Gesamtkosten des Investitionsprojektes übernommen. Eine Antragstellung ist bis Ende 2022 möglich. Die Auszahlung des Zweckzuschusses erfolgt unmittelbar nach positiver Prüfung des Antrages. Bis 31. Jänner 2025 muss die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen werden. Die Aufteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die Gemeinden richtet sich je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. In der nachfolgenden Tabelle wird ein Überblick über die Verteilung der Mittel und die bisher erfolgten Auszahlungen nach Bundesländern und Art der geförderten Maßnahmen gegeben.²⁹

Tabelle 11: Überblick über das KIG 2020 nach Bundesland und Maßnahmenkategorie (Stand 31. Dezember 2021)

Bundesländer	Förderung ausbezahlt in Mio. EUR	Anteil für ökolog. Maßn. in %	Förderung insgesamt verfügbar in Mio. EUR	Anteil abgerufene Förderung in %	Anteil* der Gemeinden mit		Maßnahmenkategorie	Anträge Anzahl	Förderung ausbezahlt in Mio. EUR	Anteil an Gesamtsumme in %
					Antrag in %	Auszahlung in %				
Wien	239,5	29%	239,5	100%	100%	100%	Kindertageseinrichtungen, Schulen	875	228,8	28%
Niederösterreich	143,7	42%	179,7	80%	94%	92%	Sanierung von Gemeindestraßen	2.347	147,6	18%
Oberösterreich	135,7	27%	162,4	84%	95%	93%	Wasserversorgung u. Abwasserentsorg.	853	72,7	9%
Steiermark	83,8	21%	137,3	61%	91%	90%	Öffentlicher Verkehr	91	39,3	5%
Tirol	60,5	26%	82,1	74%	88%	84%	sonst. vollst. ökologische Maßnahmen**	1.175	77,0	9%
Salzburg	54,0	25%	61,9	87%	88%	87%	Sportstätten und Freizeitanlagen	459	68,1	8%
Kärnten	47,8	25%	62,7	76%	94%	92%	Gebäude (Gemeinde u. Rettungsweg.)	485	66,3	8%
Vorarlberg	32,6	29%	43,5	75%	76%	71%	Betreuung PensionistInnen/beh. Pers.	43	56,5	7%
Burgenland	23,5	38%	31,0	76%	89%	87%	Sonstige	502	64,9	8%
Insgesamt	821,2	29%	1.000,0	82%	92%	89%	Insgesamt	6.830	821,2	100%

* Gemeindeverbände wurden bei der Anteilsberechnung als Antrag jeweils einer Gemeinde berücksichtigt. Dies betrifft bei den gestellten Anträgen fünf Gemeindeverbände in Niederösterreich, zwei Gemeindeverbände in Tirol sowie einen Gemeindeverband in Oberösterreich. Zwei Gemeindeverbände in Niederösterreich haben zum Stichtag bereits Auszahlungen erhalten.

** Maßnahmen in den Bereichen hocheffiziente Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energieerzeugung, Kreislaufwirtschaft, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität und Radverkehrs- und Fußwege. Diese werden gemäß Durchführungsbestimmungen zum KIG 2020 zu 100 % als ökologische Maßnahmen gewertet. Dies trifft auch auf Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, auf Maßnahmen im Bereich Öffentlicher Verkehr sowie auf die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden nach dem klimaaktiv Silberstandard zu. Auch in den übrigen Kategorien können Anteile auf ökologische Maßnahmen entfallen.

Quellen: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, eigene Berechnungen.

Bis Ende Dezember 2021 wurden aus dem KIG 2020 Förderungen iHv 821,2 Mio. EUR auf Basis von 6.830 Anträgen an die Gemeinden ausbezahlt, wobei rd. 68 % dieser Auszahlungen im Jahr 2021 erfolgten. Die größten Anteile am bisherigen Auszahlungsvolumen entfallen auf Wien (29 %) sowie Niederösterreich und Oberösterreich (jeweils 17 %).

²⁹ Weitere Detailinformationen sind dem Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung des BMF zu entnehmen.



Von den bis Dezember 2021 getätigten Auszahlungen entfielen die größten Anteile mit 228,8 Mio. EUR bzw. 28 % auf Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie mit 147,6 Mio. EUR bzw. 18 % auf die Sanierung von Gemeindestraßen. Für ökologische Maßnahmen wurden bisher Zuschüsse iHv 241,7 Mio. EUR (rd. 29 % des ausbezahlten Fördervolumens) geleistet. Davon sind 72,7 Mio. EUR für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 39,3 Mio. EUR für Maßnahmen im Bereich Öffentlicher Verkehr (v. a. Gleiserneuerung Straßenbahnnetz Wien), 29,3 Mio. EUR für hocheffiziente Straßenbeleuchtung sowie 23,0 Mio. EUR für Radverkehrs- und Fußwege vorgesehen.

Insgesamt wurden bis Ende Juli rd. 82 % des verfügbaren Fördervolumens von 1 Mrd. EUR abgerufen. Der Anteil der abgerufenen Förderungen variiert dabei zwischen den Bundesländern. Während Wien das zur Verfügung gestellte Volumen bereits zur Gänze ausgeschöpft hat, weisen die Gemeinden der Steiermark mit 61 % in Summe den niedrigsten Ausschöpfungsgrad auf. 92 % der Gemeinden haben bereits einen Förderungsantrag nach dem KIG 2020 gestellt und an 89 % wurde auch bereits ein Zweckzuschuss ausbezahlt.

Die bereits ausbezahlten Zweckzuschüsse betreffen fast ausschließlich Projekte mit einem geplanten Projektbeginn vor dem Jahr 2022. Bei rd. 417 Mio. EUR bzw. etwa der Hälfte des ausbezahlten Volumens war eine Fertigstellung bis spätestens Ende 2021 geplant. Die andere Hälfte verteilt sich überwiegend auf eine Fertigstellung in den Jahren 2022 und 2023.

Mit dem im Jahr 2021 beschlossenen **2. Gemeindepaket** wurden die Ertragsanteile der Gemeinden im Jahr 2020 um 400 Mio. EUR und der Zuschuss an den Strukturfonds um 100 Mio. EUR aufgestockt. Außerdem wurde den Gemeinden mittels Sonder-Vorschüssen ein gewisses Mindestwachstum ihrer Ertragsanteile garantiert. Wegen der guten Abgabentwicklung wären diese Sonder-Vorschüsse zur Erreichung des Mindestwachstums im Jahr 2021 (12,5 % im Vergleich zu 2020) nicht notwendig gewesen. Die gewährten Sonder-Vorschüsse wären daher an den Bund zurückzuführen gewesen. Zum Jahresende 2021 betraf dies 275 Mio. EUR. Allerdings hat der Nationalrat Anfang 2022 beschlossen, die Ertragsanteile der Gemeinden im Jahr 2021 um eben jene 275 Mio. EUR aufzustocken, sodass die Rückzahlung implizit entfällt. In Summe führte das 2. Gemeindepaket damit zu einer Entlastung der Gemeinden von 775 Mio. EUR.³⁰

³⁰ Dieser Betrag setzt sich aus der Aufstockung der Ertragsanteile um 400 Mio. EUR, den zusätzlichen Mitteln für den Strukturfonds von 100 Mio. EUR und den 275 Mio. EUR an Sonder-Vorschüssen, die nun nicht aufgerollt werden, zusammen.



Im Rahmen des 2. Gemeindepakets wurde eine Entschlieung des Nationalrates³¹ beschlossen, in der insbesondere der Bundesminister fr Finanzen ersucht wird, mit einem **Monitoring von Verschuldung und Investitionsttigkeit von Gemeinden** die Treffsicherheit der Manahmen zu evaluieren und den Nationalrat ber die Ergebnisse zu informieren. Mit dem Monatsbericht Dezember bermittelte das BMF dem Budgetausschuss den dritten diesbezglichen Bericht auf Basis der Quartalsdaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR), welche auf aggregierter Ebene bis zum 3. Quartal 2021 verfgbar waren. Das BMF stellt in Aussicht, nach Vorliegen der VGR-Daten fr das 4. Quartal und Analyse der Gebarungsdaten der Gemeinden fr das Jahr 2020 die Entwicklung nher zu beleuchten.

Die VGR-Daten zu den Gemeinden beinhalten auch ihre auerbudgetren Einheiten, wenn sie dem Sektor Staat zugeordnet werden.³² Damit erhlt man einen umfassenderen Blick auf die Investitionsttigkeit im Einflussbereich von Gemeinden als bei einer Betrachtung der Gemeindeinvestitionen im engeren Sinn. Die Bruttoanlageinvestitionen gingen im Gesamtjahr 2020 auf Gemeindeebene nominell um 6,8 % gegenber dem Jahr 2019 auf 3,36 Mrd. EUR zurck. Bereits im Jahr 2019 war das nominelle Wachstum mit +3,3 % geringer als in den Jahren 2018 (+6,9 %) und 2017 (+9,1 %). In den ersten drei Quartalen 2021 waren die (vorlufigen) Bruttoanlageinvestitionen um 10,9 % niedriger als in den ersten drei Quartalen 2019, aber um 2,0 % hher als im Vergleichszeitraum 2020.³³

Beim Schuldenstand auf Gemeindeebene inklusive der auerbudgetren Einheiten kam es 2020 gegenber dem Vorkrisenniveau Ende 2019 zu einem signifikanten Anstieg um 1,7 Mrd. EUR bzw. 10,1 % auf rd. 18,2 Mrd. EUR. Dabei ist zu bercksichtigen, dass Wien als Stadt und Land der Gemeindeebene zugerechnet wird. Ohne Wien betrug der Anstieg der Schulden des Gemeindesektors rd. 0,6 Mrd. EUR bzw. 6,6 % gegenber Ende 2019. Im Jahr 2021 kam es bis zum 3. Quartal zu einem weiteren Anstieg der Schulden um 0,4 Mrd. EUR auf insgesamt 18,6 Mrd. EUR (inkl. Wien).

³¹ [Monitoring von Verschuldung und Investitionsttigkeit der Gemeinden \(133/E\)](#).

³² Dazu gehren insbesondere Immobiliengesellschaften, die berwiegend an staatliche Einheiten vermieten, sowie Einheiten, die weniger als die Hlfte der laufenden Produktionskosten durch Markterlse decken knnen (z. B. Verkehrsbetriebe, Museen).

³³ Durch Datenrevisionen, gerade in der COVID-19-Krise, kann es dabei zu nachtrglichen nderungen kommen.



4.8 Garantien und Haftungen zur Sicherung der Unternehmensliquidität

Zur Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe übernimmt der Bund über mehrere Instrumente und Abwicklungsstellen Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite. Mit Stichtag 31. Dezember 2021 betrugen die ausständigen **COVID-19-Haftungen** insgesamt 6,02 Mrd. EUR, wobei die größten Teile auf Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz (63 %) und auf Exporthaftungen der OeKB (20 %) entfielen. Für Anbieter von Pauschalreisen konnten im ersten Halbjahr 2021 Haftungen bis zu einer Haftungsobergrenze von insgesamt 300 Mio. EUR vergeben werden. Mit genehmigten Haftungen iHv 32,1 Mio. EUR wurde dieses verfügbare Haftungsvolumen nur zu etwas über 10 % ausgeschöpft. Die Verordnungsermächtigungen für die COVID-19-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz § 7 (2a) und Garantiesgesetz § 1 (2a) wurden bis Ende 2021 verlängert.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die bis Ende 2021 über die unterschiedlichen Abwicklungsstellen übernommenen Haftungen:

Tabelle 12: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 31. Dezember 2021)

<i>in Mio. EUR</i>	COVID-19-Haftungsrahmen	Haftungssumme	davon COFAG-Haftungen	freier COVID-19-Haftungsrahmen
ÖHT (KMU-Förderungsgesetz)	1.625,0	1.041,2*	936,7	620,5
aws (KMU-Förderungsgesetz)	3.750,0	2.770,3**	2.147,5	1.031,5
aws (Garantiesgesetz)	2.000,0	384,5	384,5	1.615,5
OeKB (Großunternehmen)	-	578,5	578,5	-
OeKB Sonder-KRR (Exporthaftungen)	3.000,0	1.213,4	0,0	1.786,7
Pauschalreisen (KMU-Förderungsgesetz)	300,0	32,1	0,0	267,9
Gesamtsumme	-	6.020,0	4.047,2	-

* Inklusive Haftungen iHv 36,7 Mio. EUR, die aus dem regulären ÖHT-Haftungsrahmen gemäß § 7 (2) KMU-Förderungsgesetz iHv 625 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

** Inklusive Haftungen iHv 51,8 Mio. EUR, die aus dem regulären aws-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 750 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

Quelle: BMF Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

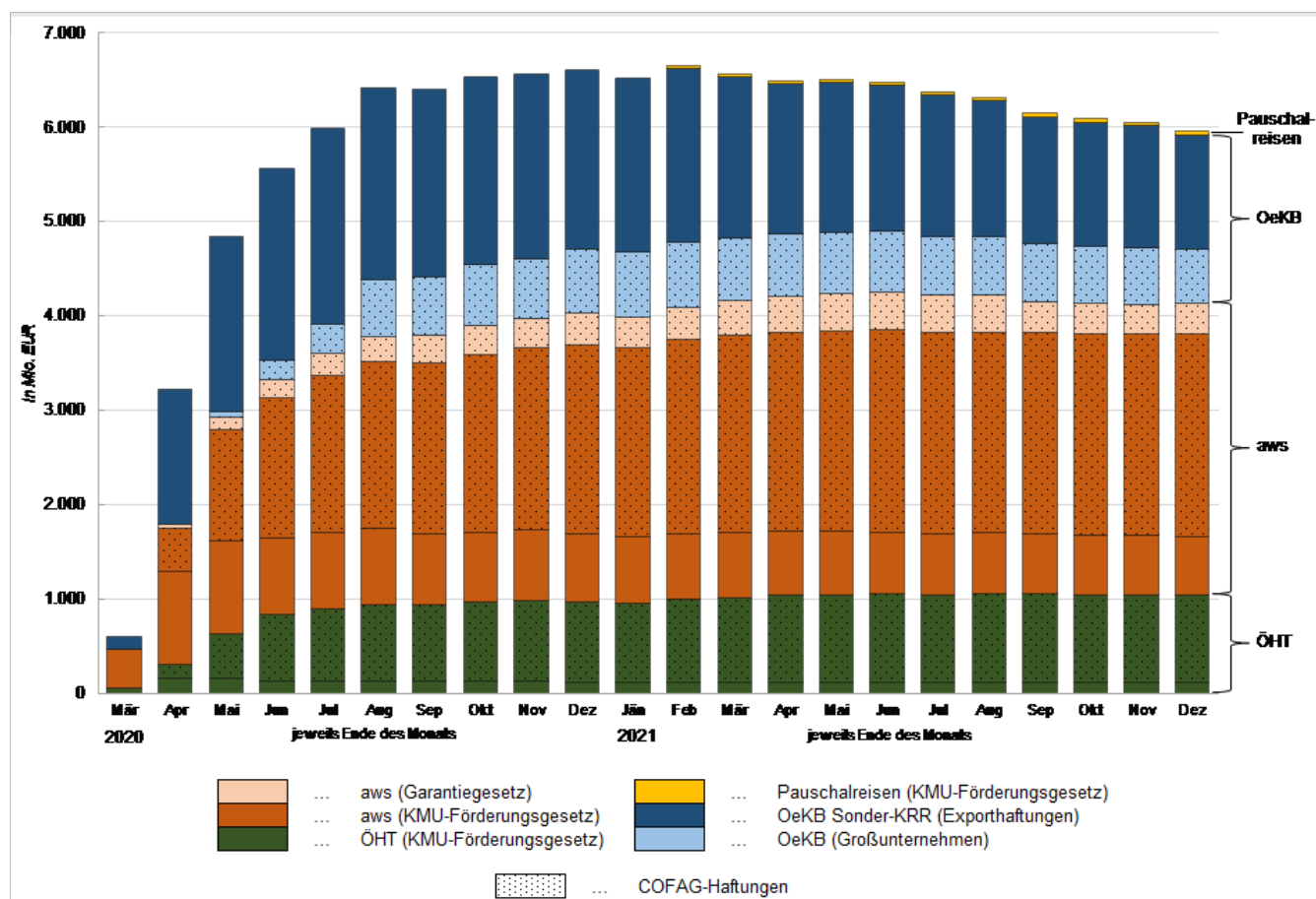
Bei allen Förderungsinstrumenten sind freie COVID-19-Haftungsrahmen verfügbar. Bei den Haftungen nach Garantiesgesetz beträgt der freie Rahmen 1,61 Mrd. EUR, bei den Exporthaftungen 1,79 Mrd. EUR und bei Haftungen gemäß KMU-Förderungsgesetz 1,03 Mrd. EUR für die aws und 0,62 Mrd. EUR für die ÖHT. Für die von der OeKB im Auftrag der COFAG abgewickelten Überbrückungsgarantien für Großunternehmen wurde kein eigener Haftungsrahmen festgelegt. Etwaige Auszahlungen sind daher im Gesamtrahmen iHv 19 Mrd. EUR für Auszahlungen der COFAG im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen zu bedecken. Für die Haftungen wird jeweils nur der aktuelle Stand, nicht aber die Höhe der abgereiften Haftungen bzw. der Neuzusagen separat ausgewiesen.



Bis Ende Dezember 2021 wurden für die aws und die ÖHT Haftungen iHv 16,7 Mio. EUR schlagend. Im BVA 2022 sind in der UG 45-Bundesvermögen für die erwarteten Garantiezahlungen der einzelnen Haftungsbereiche insgesamt 441,7 Mrd. EUR veranschlagt. Aus derzeitiger Sicht ist der Wert vorsichtig angesetzt, allerdings können freie Mittel innerhalb des Globalbudgets etwa für andere COFAG-Hilfen verwendet werden. Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen war sowohl 2020 als auch 2021 insgesamt deutlich niedriger als im Jahr 2019. Im 4. Quartal 2021 wurde wieder das Vorkrisenniveau erreicht (siehe Pkt. 2) Der Rückgang der Unternehmensinsolvenzen ist sowohl auf die liquiditätsstützenden Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Krise als auch auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Juni 2021 zurückzuführen.

Aus den im Rahmen der COVID-19-Krise vergebenen Haftungen sind bis Ende Dezember Haftungsentgelte iHv 18,0 Mio. EUR eingegangen. Diese setzen sich zum größten Teil aus den für die Exporthaftungen zu entrichtenden Gebühren (9,8 Mio. EUR) und aus den Entgelten für die Überbrückungsgarantien für Großunternehmen (4,7 Mio. EUR) zusammen.

Im Zeitverlauf ist der Haftungsstand kontinuierlich rückläufig und sank im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 insgesamt um 660,2 Mio. EUR. Dies ist insbesondere auf die Exporthaftungen (-689,6 Mio. EUR seit Ende 2020) sowie in geringerem Ausmaß auf die von der OeKB abgewickelten COFAG-Haftungen für Großunternehmen (-101,7 Mio. EUR seit Ende 2020) zurückzuführen:

**Grafik 11: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise im Zeitverlauf**

Quellen: BMF Monatsberichte März 2020 bis Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung.

5 Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen 2021

5.1 Mittelverwendungsüberschreitungen

Eine haushaltsrechtliche Mittelverwendungsüberschreitung (MVÜ) liegt vor, wenn eine vom Nationalrat gesetzlich beschlossene Auszahlungsobergrenze (auf Ebene einer Rubrik, einer Untergliederung oder eines Globalbudgets, nicht jedoch eines Detailbudgets) nicht eingehalten, sondern ein darüber hinausgehender Betrag ausgezahlt wird. Eine solche Nichteinhaltung der betraglichen Bindungswirkung des Budgets bedarf grundsätzlich einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung. Das BHG 2013 definiert Regeln, unter welchen Umständen MVÜ zulässig sind. Diese sind vierteljährlich dem Nationalrat zu berichten.



Im BFG 2021 war aufgrund der Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung ursprünglich eine Überschreitungsermächtigung iHv 5,5 Mrd. EUR zur Bedeckung von Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für unvorhergesehene Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (davon 4,0 Mrd. EUR für den Fixkostenzuschuss und 1,5 Mrd. EUR als pauschale Ermächtigung) vorgesehen. Diese BFG-Ermächtigungen zur Krisenbewältigung wurden mit einer BFG-Novelle aufgestockt. Dabei wurde die pauschale COVID-19-Ermächtigung für Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für unvorhergesehene Maßnahmen um 3,5 Mrd. EUR auf 5,0 Mrd. EUR erhöht. Der Betrag der Ermächtigung für den Fixkostenzuschuss mit 4,0 Mrd. EUR blieb betraglich unverändert, wurde jedoch inhaltlich breiter gefasst und umfasste nach der BFG-Novelle sämtliche Zuschüsse der COFAG. Neu in die Novelle aufgenommen wurde eine weitere Ermächtigung im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (RRF) der EU iHv insgesamt 45,3 Mio. EUR. Sie ermöglicht Überschreitungen in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (bis zu 4,3 Mio. EUR), UG 24-Gesundheit (bis zu 5,5 Mio. EUR), UG 41-Mobilität (bis zu 15,0 Mio. EUR) und in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (bis zu 20,5 Mio. EUR) aufgrund von Maßnahmen, welche im Rahmen der RRF finanziert werden sollen.



Nachfolgende Tabelle zeigt die MVÜ gegliedert nach ihrer gesetzlichen Grundlage im Jahr 2021 im Finanzierungshaushalt:

Tabelle 13: Mittelverwendungsüberschreitungen im Finanzierungshaushalt 2021

Finanzierungshaushalt		2021				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
gesetzl. Grundlage	Erläuterung					
Umschichtungen						
Art. IV Z 1 BFG 2021	zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets der selben Untergliederung	53,6	60,6		99,3	213,5
Art. IV Z 2 BFG 2021	zwischen Globalbudgets der selben Rubrik	25,2			4,3	29,5
Summe		78,8	60,6	0,0	103,6	243,0
Unterjährige Rücklagen (Mehreinzahlungen)						
Art. V Z 2 BFG 2021	zweckgebundene Gebarung	0,1	286,6	1,7	178,4	466,7
Art. V Z 1 BFG 2021	einer Untergliederung		20,0	0,3		20,3
Art. V Z 3 lit. i BFG 2021	Europäischer Sozialfonds (ESF)		0,6		12,6	13,2
Art. V Z 3 lit. b BFG 2021	kulturelle Veranstaltungen			0,2	0,1	0,3
Art. V Z 3 lit. e BFG 2021	Bußgelder nach dem Kartellrecht			0,1	1,0	1,1
Art. V Z 3 lit. i BFG 2021	Veräußerung von unbeweglichen Bundesvermögen			0,3		0,3
Art. V Z 3 lit. a BFG 2021	Dienstgeberbeiträge				8,6	8,6
Art. V Z 3 lit. h BFG 2021	Fund for European Aid to the Most Deprived (FEAD)				6,2	6,2
Art. V Z 3 lit. n IVm.	Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte und				3,1	3,1
Art. IX Abs. 8 BFG 2021	unbeweglichen Bundesvermögens					
Summe		0,1	307,1	2,5	210,2	519,9
Rücklagen						
Art. VI Z 2 BFG 2021	Verwendung von Rücklagen aus Vorperioden (Bedeckung durch Kreditoperationen)	49,7	25,5	46,7	54,4	176,3
Art. IX Abs. 9 BFG 2021	Verwendung von Rücklagen aus Vorperioden (Bedeckung durch Kreditoperationen) innerhalb der Rubrik	25,0	100,0	5,8	56,7	187,4
Art. VI Z 1 BFG 2021	Überschreitung variabler Mittelverwendungsobergrenzen		4,4		42,9	47,3
Summe		74,7	129,9	52,5	154,0	411,0
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds						
Art. V Z 4 BFG 2021	Bedeckung durch Mehreinzahlungen	518,4	529,0	383,8	2.112,8	3.544,0
Art. VI Z 4 BFG 2021	Bedeckung durch Kreditoperationen	600,0	1.200,0		1.850,0	3.650,0
Art. VI Z 5 BFG 2021	Bedeckung durch Kreditoperationen (COFAG)				2.304,0	2.304,0
Summe		1.118,4	1.729,0	383,8	6.266,8	9.498,0
RRF (Aufbau- und Resilienzfähigkeit)						
Art. VI Z 6 BFG 2021	Bedeckung durch Kreditoperationen				15,6	15,6
Summe		0,0	0,0	0,0	15,6	15,6
Gesamt		1.272,0	2.226,6	438,8	6.750,1	10.687,5

Quelle: BMF Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen im 4. Quartal 2021.

Im Jahr 2021 wurden **Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ)** im Finanzierungshaushalt iHv insgesamt 10,7 Mrd. EUR genehmigt. Davon betrafen 9,5 Mrd. EUR den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.



Umschichtungen zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets bedürfen einer vom BMF genehmigten MVÜ. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 243,0 Mio. EUR an Umschichtungen getätigt, wobei diese im 4. Quartal 2021 am höchsten waren (103,6 Mio. EUR). Die größte Umschichtung im letzten Quartal 2021 iHv 22,3 Mio. EUR betraf in der UG 15-Finanzverwaltung die IT-Umsetzung des Zollkodex der Union. In der UG 11-Inneres wurden durch Umschichtungen insbesondere Instandhaltungen bzw. Planungsvereinbarungen, etwa für diverse Polizeianhaltezentren und die Flugeinsatzstelle Wr. Neustadt (12,7 Mio. EUR), und in der UG 13-Justiz Krankenhaus- und Unterbringungskosten bei den Justizanstalten (13,1 Mio. EUR) bedeckt.

Aus den unterjährigen Rücklagen der Untergliederungen (aufgrund von Mehreinzahlungen) wurden 2021 insgesamt 519,9 Mio. EUR verwendet. Im 4. Quartal waren dies 210,2 Mio. EUR, die insbesondere im Bereich der zweckgebundenen Gebarung mit 60 Mio. EUR den Überschuss aus der Gebarung des Familienlastenausgleich (UG 25-Familie und Jugend), mit 47 Mio. EUR die Auflösung der Arbeitsmarktrücklage für diverse Projekte des AMS und mit je 26,7 Mio. EUR eine Überweisung an das AMS gemäß Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) bzw. an den Insolvenz-Entgelt-Fonds (UG 20-Arbeit) betrafen. Weiters wurden Mittel iHv 12,6 Mio. EUR aus dem Europäischen Sozialfonds zur Bedeckung im Bereich Erwachsenenbildung (UG 30-Bildung) verwendet.

Überschreitungen mittels Bedeckung aus Rücklagenentnahmen im jeweiligen Detailbudget wurden vom BMF im 4. Quartal 2021 iHv 54,4 Mio. EUR genehmigt (2021 insgesamt 176,3 Mio. EUR).

Rücklagenentnahmen aus anderen Detailbudgets wurden 2021 insgesamt iHv 187,4 Mio. EUR, davon im 4. Quartal 2021 56,7 Mio. EUR, genehmigt. Der Großteil (168,8 Mio. EUR) betraf Umschichtungen aus anderen Untergliederungen, 18,6 Mio. EUR betrafen Rücklagen aus anderen Globalbudgets derselben Untergliederung. Wie in früheren Finanzjahren wurden damit auch 2021 ursprünglich dem BMF gewidmeten Mittel aufgrund einer Ausnahmegestimmung im BFG in Folgejahren zur Bedeckung von Mehrauszahlungen in anderen Untergliederungen Jahren herangezogen. Diese Durchbrechung der Bindungswirkung des BVA erhöht zusätzlich den Handlungsspielraum des BMF.

**Tabelle 14: Rücklagenentnahmen aus anderen Detailbudgets**

in Mio. EUR		1. bis 3. Qu. 2021	4. Quartal 2021	Gesamt	Zweck
Rücklagenentnahme innerhalb einer Untergliederung					
UG 10-Bundeskanzleramt		3,8	9,9	13,6	Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention; Kultus und Volksgruppen: Erhöhung des Kirchlichen Vermögensvertrages sowie Nachzahlung Valorisierungsbetrag
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		5,0		5,0	Spanische Hofreitschule
Zwischensumme		8,8	9,9	18,6	
Rücklagenentnahme aus einer anderen Untergliederung					
von	zu				
UG 45-Bundesvermögen	UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	20,0		20,0	Abfederung der wirtschaftlichen Verluste und Sicherung der Liquidität von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
	UG 44-Finanzausgleich	100,0		100,0	Strukturfonds Gemeinden
	UG 40-Wirtschaft	0,5		0,5	Förderprogramm aed-Agency for Economic Cooperation and Development
UG 15-Finanzverwaltung	UG 06-Rechnungshof	0,9		0,9	Hardwaretausch bzw. weitere IT-Anschaffungen
	UG 12-Äußeres		15,0	15,0	Bekämpfung humanitärer Krise in Afghanistan
	UG 18-Fremdenwesen		31,8	31,8	BBU - Wiedereröffnung stillgelegter Standorte
	UG 10-Bundeskanzleramt	0,6		0,6	Zuschuss 100 Jahre Volksabstimmung Kärnten
Zwischensumme		122,0	46,8	168,8	
Summe		130,8	56,7	187,4	

Quelle: Vom BMF bereitgestellte Daten.

Die im 4. Quartal erfolgten Rücklagenentnahmen aus anderen Detailbudgets iHv 56,7 Mio. EUR betrafen drei MVÜ. In der UG 18-Fremdenwesen wurde eine MVÜ iHv 31,8 Mio. EUR für Transfers an die Bundesländer im Rahmen der Grundversorgung und Zahlungen an die ausgegliederte BBU GmbH durch Rücklagenentnahmen aus der UG 15-Finanzverwaltung bedeckt. In der UG 12-Äußeres wurden 15 Mio. EUR für die Bekämpfung humanitärer Krisen in Afghanistan ebenfalls über Rücklagen aus der UG 15 bedeckt. Die MVÜ in der UG 10-Bundeskanzleramt iHv 13,0 Mio. EUR für Leistungen gemäß dem kirchlichen Vermögensvertrag für eine Nachzahlung aufgrund einer Valorisierung wurde zum Teil (9,9 Mio. EUR) aus Rücklagen aus anderen Detailbudgets der UG 10 bedeckt.

Die Überschreitung von variablen Mittelverwendungsobergrenzen betrug 2021 47,3 Mio. EUR, davon 42,9 Mio. EUR im 4. Quartal. Der Großteil davon betraf in der UG 24-Gesundheit Zahlungen nach dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz aufgrund des erhöhten Gesamtsteueraufkommens (37,2 Mio. EUR).

Für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden 2021 zusätzlich zu den veranschlagten Mitteln (siehe Pkt. 4.2) 5 Mrd. EUR im Rahmen einer pauschalen Überschreitungsermächtigung vorgesehen. Diese Ermächtigung betrifft die Dotierung des Fonds in der UG 45-Bundesvermögen (das BMF hat aufgrund der Ermächtigung für den Fonds Mittel iHv 3,7 Mrd. EUR durch Kreditoperationen aufgenommen), aus dem die Mittel für die einzelnen



Untergliederungen bereitgestellt werden. Genehmigte Anträge der Ressorts auf Mittelverwendungsüberschreitung führen in der UG 45-Bundesvermögen zu einer Auszahlung aus dem Fonds und bei den Ressorts zu Mehreinzahlungen, aus denen dann in der Folge die höheren Auszahlungen der Untergliederungen bedeckt werden.

Aus dem Krisenbewältigungsfonds stellte das BMF den Ressorts 2021 insgesamt 3,5 Mrd. EUR über eine MVÜ zur Verfügung, davon 2,1 Mio. EUR im 4. Quartal.³⁴ Die größten Positionen im 4. Quartal betrafen in der UG 24-Gesundheit Zahlungen gemäß dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz und dem Epidemiegesetz (1,4 Mrd. EUR) sowie Kostenersatz an die Krankenversicherungsträger gemäß ASVG und Parallelgesetzen (0,6 Mrd. EUR). In der UG 30-Bildung bezogen sich 97,7 Mio. EUR insbesondere auf die Beschaffung von Antigen-tests und PCR-Tests sowie auf das Verdachtsfallmanagement und die Testauswertung und in der UG 25-Familie und Jugend 38 Mio. EUR auf die Sonder-Familienbeihilfe aufgrund des verlängerten Anspruchszeitraums. Direkt in der UG 45-Bundesvermögen wurden 2,3 Mrd. EUR der COFAG für den Liquiditätsbedarf aus gewährten Förderungen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) wurden vom BMF 15,6 Mio. EUR an Überschreitungen genehmigt, die hauptsächlich iHv 15 Mio. EUR in der UG 41-Mobilität die Lancierung eines Förderprogramms für emissionsfreie Nutzfahrzeuge betreffen.

Zusätzlich zu den finanzierungswirksamen MVÜ im Finanzierungshaushalt wurden im 4. Quartal 2021 finanzierungswirksame MVÜ im Ergebnishaushalt iHv 557,6 Mio. EUR genehmigt. Die Überschreitungen im Gesamtjahr zeigt die nachstehende Tabelle:

Tabelle 15: Mittelverwendungsüberschreitungen im Ergebnishaushalt 2021

Ergebnishaushalt		2021				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
gesetzl. Grundlage	Erläuterung					
Art. VII BFG 2020	Überschreitungen nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen	1.860,0	0,0	0,0	0,0	1.860,0
Art. IX Z 8 BFG 2021	Überschreitungen finanzierungswirksamer Aufwendungen				557,6	557,6
Gesamt		1.860,0	0,0	0,0	557,6	2.417,6

Quelle: BMF Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen im 4. Quartal 2021.

³⁴ Die Auszahlung aus dem Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen und die Einzahlung in den Untergliederungen, denen die Mittel bereitgestellt werden, führen zu einer Budgetverlängerung.



Die höchste MVÜ im 4. Quartal 2021 (500 Mio. EUR) betraf die Erfassung von Aufwendungen für die Vollziehung des Epidemiegesetzes sowie Kostenersatz für KV-Träger in der UG 24-Gesundheit. Laut Auskunft des Ressorts bezieht sich der größte Teil auf die Verdienstentgänge im Rahmen des Epidemiegesetzes, bei dem die Länder derzeit bei den Abrechnungen im Rückstand sind. Es wird damit gerechnet, dass sich die Bearbeitung der Fälle bei den Ländern verzögert und Aufwendungen für 2021 erst zu Beginn des Jahres 2022 ausgezahlt werden können.

5.2 Rücklagen

Nach der Rücklagenzuführung für die 2020 nicht verwendeten Voranschlagsbeträge betrug der Rücklagenbestand zum 31. Dezember 2020 gemäß Bundesrechnungsabschluss (BRA) insgesamt 16,8 Mrd. EUR. Da Rücklagen erst mit Entnahme finanziert werden, erhöhen sie erst zu diesem Zeitpunkt das Defizit. Ihre Verwendung bedarf daher der Zustimmung des BMF („Rücklagenentnahme im Vollzug“), außer die Rücklagenentnahme war bereits im Budget vorgesehen („budgetierte Rücklagenentnahme“). Der Rücklagenstand reduzierte sich durch Entnahmen im Jahr 2021 um 1,3 Mrd. EUR, von denen 875,5 Mio. EUR bereits budgetiert waren. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Veränderung und den vorläufigen Stand der Rücklagen zum Ende 2021:

**Tabelle 16: Entwicklung der Rücklagen**

UG	Bezeichnung	31. Dez. 2020	RL-Veränderung			RL-Stand per 31. Dezember 2021				
			budgetiert	MVÜ	sonstige	zweckgeb. Einn.-RL	variable RL	EU-Ein- nahmen-RL	Detail- budget-RL	Gesamt
in Mio. EUR										
Rubrik 0,1: Recht und Sicherheit										
01	Präsidentschaftskanzlei	3,1							3,1	3,1
02	Bundesgesetzgebung	240,3	-112,6						127,7	127,7
03	Verfassungsgerichtshof	2,1	-1,3						0,8	0,8
04	Verwaltungsgerichtshof	1,1							1,1	1,1
05	Volksanwaltschaft	3,0		-0,4					2,6	2,6
06	Rechnungshof	1,4		-0,9	0,9				1,4	1,4
10	Bundeskanzleramt	73,8		-23,5	0,6	15,1			35,8	50,9
11	Inneres	54,4		-11,8	0,0	15,2			27,3	42,5
12	Äußeres	10,5		-15,0	15,0	0,9			9,5	10,5
13	Justiz	83,8		0,0		0,1			83,7	83,8
14	Militärische Angelegenheiten	31,2				7,1			24,1	31,2
15	Finanzverwaltung	308,4		-2,2	-48,3	6,2			251,7	257,9
16	Öffentliche Abgaben	3,5			-1,5	2,0				2,0
17	Öffentlicher Dienst und Sport	93,3				0,0			93,3	93,3
18	Fremdenwesen	28,6		-54,5	31,8	5,9			0,0	5,9
Summe Rubrik 0,1		938,5	-113,9	-108,3	-1,5	52,6	0,0	0,0	662,2	714,8
Rubrik 2: Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie										
20	Arbeit	161,9		-17,9			132,6		11,5	144,0
21	Soziales und Konsumentenschutz	45,1		-1,2		0,1			43,8	43,9
22	Pensionsversicherung	0,0								0,0
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	130,2							130,2	130,2
24	Gesundheit	85,7		-8,8		8,0			69,0	77,0
25	Familie und Jugend	15,4		-1,6					13,8	13,8
Summe Rubrik 2		438,3	0,0	-29,5	0,0	8,0	132,6	0,0	268,2	408,8
Rubrik 3: Bildung, Forschung, Kunst und Kultur										
30	Bildung	197,7		-9,1		44,1			144,5	188,6
31	Wissenschaft und Forschung	562,1		0,0		0,3			561,8	562,1
32	Kunst und Kultur	28,5		-1,7	1,5	4,4			23,8	28,2
33	Wirtschaft (Forschung)	23,1							23,1	23,1
34	Innovation und Technologie (Forschung)	346,0							346,0	346,0
Summe Rubrik 3		1.157,5	0,0	-10,8	1,5	48,8	0,0	0,0	1.099,3	1.148,1
Rubrik 4: Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt										
40	Wirtschaft	758,9	-387,0	-0,5	0,5	0,5			371,4	371,9
41	Mobilität	955,3	-85,2	-0,9		287,2			581,9	869,2
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.069,7	-270,0	-84,7	20,0	9,3	158,1		567,5	735,0
43	Klima, Umwelt und Energie	767,9				318,0			449,9	767,9
44	Finanzausgleich	138,9		-100,0	100,0	120,9	1,7		16,3	138,9
45	Bundesvermögen	3.567,5	-19,3	0,0	-120,5	769,3	18,7		2.639,7	3.427,6
46	Finanzmarktstabilität	1.556,3				769,6	176,5		610,2	1.556,3
Summe Rubrik 4		8.814,5	-761,5	-186,2	0,0	2.274,8	355,1	0,0	5.236,8	7.866,8
Rubrik 5: Kassa und Zinsen										
51	Kassenverwaltung	314,7		-28,9	-54,6			45,0	186,1	231,2
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	5.171,7							5.171,7	5.171,7
Summe Rubrik 5		5.486,4	0,0	-28,9	-54,6	0,0	0,0	45,0	5.357,8	5.402,9
Gesamtsumme		16.835,1	-875,5	-363,7	-54,6	2.384,2	487,7	45,0	12.624,4	15.541,4

Abkürzungen: Einn. ... Einnahmen, RL ... Rücklagen.

Quellen: BRA 2020, BMF Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen im 4. Quartal 2021, eigene Berechnungen.

Der Rücklagenstand zum 31. Dezember 2020 betrug rd. 16,8 Mrd. EUR. Bis zum 4. Quartal 2021 erfolgten die im BVA 2021 bereits budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 875,5 Mio. EUR sowie Rücklagenentnahmen mittels MVÜ iHv 363,7 Mio. EUR. Die sonstigen Rücklagenveränderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Rücklagenverwendungen in anderen Untergliederungen (diese Rücklagenentnahmen aus anderen Detailbudgets wurden unter Pkt. 5.1 behandelt). Der Stand der Rücklagen mit Ende 2021 beträgt somit



rd. 15,5 Mrd. EUR. Im Zuge der Abschlussarbeiten für das Jahr 2021 werden die Rücklagenzuführungen aufgrund der Unterausschöpfung der regulären Budgets (vgl. Pkt. 3.2) errechnet. Daher wird der endgültige Rücklagenstand noch deutlich ansteigen.

Der Großteil der bestehenden Rücklagen entfiel mit 12,6 Mrd. EUR auf Detailbudgetrücklagen, wovon 9,0 Mrd. EUR bzw. 71,3 % Untergliederungen des BMF betreffen. Für diese Rücklagen entfällt die Zweckbindung und sie können auf für andere Zwecke als die ursprünglich vorgesehenen verwendet werden. Die zweckgebundenen Einzahlungsrücklagen betragen 2,4 Mrd. EUR. Ebenso zweckgebunden sind die variablen Rücklagen (487,7 Mio. EUR) und die Einnahmenrücklagen im Rahmen der EU-Gebärung (45 Mio. EUR).

Vom gesamten Rücklagenbestand (einschließlich aller zweckgebundenen Formen von Rücklagen) entfallen auf Untergliederungen des BMF 70,2 %. Die höchsten Rücklagenbestände in den Ressorts weisen die UG 41-Mobilität (5,6 %), die UG 43-Klima, Umwelt und Energie (4,9 %) und die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (4,7 %) aus.

5.3 Vorbelastungen

Vorbelastungen sind Verpflichtungen, die in zumindest einem künftigen Finanzjahr zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Häufig entstehen Vorbelastungen in Zusammenhang mit dem Abschluss langfristiger Verträge oder Dauerschuldverhältnisse. Das zuständige Ressort oder Oberste Organ hat zur Begründung von Vorbelastungen im Regelfall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss über neue Vorbelastungen zu berichten, wenn die Summe aller Vorbelastungen eines Globalbudgets den Wert der Auszahlungsobergrenze des Globalbudgets zum Zeitpunkt der Begründung der Vorbelastung überschreitet. Der Bericht bietet somit nur einen Ausschnitt über die gesamten Vorbelastungen. Jene Globalbudgets, in denen keine neuen Vorbelastungen begründet wurden oder bei denen die gesamten Vorbelastungen niedriger sind als die jährliche Auszahlungsobergrenze, sind im Bericht nicht enthalten.



Im 4. Quartal 2021 wurden berichtspflichtige Vorbelastungen iHv insgesamt 3,8 Mrd. EUR genehmigt (2021 gesamt: 18,4 Mrd. EUR). Nachstehende Tabelle zeigt diese auf Ebene der entsprechenden Globalbudgets:

Tabelle 17: Berichtspflichtige Vorbelastungen 2021

Finanzierungshaushalt <i>in Mio. EUR</i>	2021					Vorbel. für die nächsten Jahre insgesamt	Auszahlungen auf GB-Ebene (BVA 2021)	Anteil der Vorbelastung am BVA
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt			
GB 31.02-Tertiäre Bildung	12.031,5		15,7	2.142,6	14.189,8	4.732,4	4.577,3	103%
GB 31.03-Forschung und Entwicklung		496,6	61,5	636,4	1.194,5	1.657,4	626,4	265%
GB 33.01-Wirtschaft (Forschung)	59,8		7,2		67,0	250,6	115,5	217%
GB 34.01-Forschung, Technologie und Innovation		25,0	11,2	128,7	164,9	1.619,0	561,6	288%
UG 40.02-Transferleistungen an die Wirtschaft				6,2	6,2	4.691,8	2.345,5	200%
GB 41.01-Steuerung und Services	2,2				2,2	153,5	161,5	95%
GB 41.02-Verkehrs- und Nachrichtenwesen	27,3	28,8	1.830,3	717,8	2.604,3	36.465,7	4.478,4	814%
GB 42.03-Forst-, Wasserressourcen- und Naturgefahrenmanagement				145,7	145,7	*)	-	-
GB 43.01-Klima, Energie- und Umweltpolitik	27,2				27,2	341,3	599,1	57%
GB 43.02-Abfallwirtschaft und Chemie			7,2	9,6	16,8	230,3	81,6	282%
Gesamt	12.148,0	550,4	1.933,2	3.787,0	18.418,6	-	-	-

*) Budgetstrukturänderung im Ressort

Anmerkung: Die Vorbelastungen für die nächsten Jahre beziehen sich jeweils auf den zuletzt berichteten Stand.

Quelle: BMF Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen im 4. Quartal 2021.

Im Gesamtjahr 2020 wurden berichtspflichtige Vorbelastungen iHv 18,4 Mrd. EUR gemeldet, die in den Folgejahren zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Davon waren 12,0 Mrd. EUR für den Gesamtbetrag der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 vorgesehen. Weitere Vorbelastungen in den ersten drei Quartalen betrafen unter anderem das Klimaticket, das Mittelfristige Investitionsprogramm für Privatbahnen sowie Leistungsvereinbarungen mit zentralen Forschungseinrichtungen.

Die höchste Vorbelastung im 4. Quartal 2021 entfiel auf das GB 31.02-„Tertiäre Bildung“ (2,1 Mrd. EUR), wovon 1,8 Mrd. EUR für Studiengänge für Fachhochschulen in den Jahren 2022 bis 2026 und 348,9 Mio. EUR das Rahmenbauprogramm „KLINIK 2035“ am Landeskrankenhaus Innsbruck für die Jahre 2022 bis 2035 betreffen. In diesem Globalbudget bestehen damit Vorbelastungen iHv insgesamt 4,7 Mrd. EUR (d. s. 103 % des BVA 2021).



Im GB 41.02-„Verkehrs- und Nachrichtenwesen“ wurden Vorbelastungen iHv 717,8 Mio. EUR eingegangen. Im Detail betreffen diese Vorbelastungen Fördervereinbarungen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG) im Rahmen des Neunten Mittelfristigen Investitionsprogramms für Privatbahnen mit 350,8 Mio. EUR, das Förderprogramm „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur“ als Teil der österreichischen RRF mit 256,0 Mio. EUR und die Vereinbarung zum Hochwasserschutz mit den Ländern Oberösterreich, Niederösterreich und Wien mit 111,0 Mio. EUR. Die Vorbelastungen dieses Globalbudgets betragen insgesamt 36,5 Mrd. EUR (d. s. 814 % des BVA 2021), wobei der Großteil die ÖBB-Zuschussverträge gemäß § 42 Bundesbahngesetz betrifft.

Das GB 31.03-„Forschung und Entwicklung“ betreffen die neuen Vorbelastungen iHv 636,4 Mio. EUR diverse Programme des Wissenschaftsfonds (FWF) zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung für die Jahre 2022 bis 2029. In diesem Globalbudget wurden insgesamt 1,7 Mrd. EUR an Vorbelastungen eingegangen (d. s. 265 % des BVA 2021).